

27. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)

01.11.2018 18:30 Uhr

Köthen (Anhalt), 22.10.2018

- Bekanntmachung -

zur 27. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
am Donnerstag, dem 01.11.2018 um 18:30 Uhr
Ratssaal, Marktstraße 1-3
06366 Köthen (Anhalt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema	Vorl.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen	-
2.5	Berichterstattung über den Prüfbericht des Landesrechnungshofes zur Problematik der derivativen Finanzgeschäfte durch die Vertreter der Stadt Köthen in der Verbandsversammlung des AV Köthen lt. Stadtratbeschluss 18/StR/26/001 vom 13.09.2018	
2.6	Abberufung und Benennung eines Vertreters der Stadt in die Verbandsversammlung des Abwasserverbands Köthen	2018153/1
2.7	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 66 "Bauschuttrecyclinganlage, Betonmischanlage und Baumaschinenverleih auf dem Gelände des ehemaligen Militärflugplatzes" der Stadt Köthen (Anhalt) hier: Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	2018141/3
2.8	Zuschussverlängerung der Köthener BachGesellschaft mbH	2018133/3
2.9	Betrauung des Vereins WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V.	2018134/3
2.10	Teilentwidmung Friedhof Elsdorf	2018135/3
2.11	9. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2018136/3
2.12	Herauslösung des Tierparks aus dem geschützten Landschaftsbestandteil "Fasanerie"	2018138/3
2.13	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Befristete Niederschlagung einer Forderung	2018139/2
3.5	Befristete Niederschlagung einer Forderung	2018140/2

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 3.6 | Austritt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld aus der | 2018147/2 |
| (l) | Wirtschaftsförderungsgesellschaft Köthen/Anhalt-Bitterfeld mbH zum | |
| | 31.12.2018 | |
| 3.7 | Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil) | - |

Mit freundlichen Grüßen

Georg Heeg
Vorsitzender des Stadtrates

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschluss

18/StR/27/001

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 18/StR/27/001
Gremium: Stadttrat	Aktenzeichen:
Sitzung: 27. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)	Vorlage-Nr.: 2018153/1 Datum: 01.11.2018
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Abberufung und Benennung eines Vertreters der Stadt in die
Verbandsversammlung des Abwasserverbands Köthen

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt

1. die Abberufung der bisherigen Vertreterin Ina Rauer und ihres Stellvertreters Heiko Lehmann
 2. die Entsendung von Jens Schneider als Vertreter sowie Wilfried Langner als Stellvertreter
- in die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschluss

18/StR/27/002

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 18/StR/27/002
Gremium: Stadtrat	Aktenzeichen:
Sitzung: 27. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)	Vorlage-Nr.: 2018141/3 Datum: 01.11.2018
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 66 "Bauschuttrecyclinganlage, Betonmischanlage und Baumaschinenverleih auf dem Gelände des ehemaligen Militärflugplatzes" der Stadt Köthen (Anhalt) hier: Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) fasst folgenden Beschluss:

Der Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung einer Bauschuttrecyclinganlage, Betonmischanlage und eines Baumaschinenverleihs auf dem Gelände des ehemaligen Militärflugplatzes **wird abgelehnt.**

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschluss

18/StR/27/003

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 18/StR/27/003
Gremium: Stadtrat	Aktenzeichen:
Sitzung: 27. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)	Vorlage-Nr.: 2018133/3 Datum: 01.11.2018
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Zuschussverlängerung der Köthener BachGesellschaft mbH

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt, die Köthener BachGesellschaft mbH fortzuführen und um weitere vier Jahre bis zum 31.12.2022, zu bezuschussen.
Die Köthener BachGesellschaft mbH erhält in den Jahren 2019 - 2022 jährlich 80.500 € als Zuschuss zur Finanzierung ihrer Aktivitäten zur Erfüllung des im Gesellschaftervertrag festgelegten Unternehmensgegenstandes.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschluss

18/StR/27/004

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 18/StR/27/004
Gremium: Stadtrat	Aktenzeichen:
Sitzung: 27. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)	Vorlage-Nr.: 2018134/3 Datum: 01.11.2018
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Betrauung des Vereins WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V.

Beschlusstext

1.
Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt, den Verein WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e. V. für einen Zeitraum von 10 Jahren mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entsprechend des als Anlage beigefügten Betrauungsaktes zu betrauen.
2.
Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Betrauungsakt an den Verein WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e. V. zu erlassen. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister im Beirat und in der Mitgliederversammlung des Vereins darauf hinzuwirken, dass die Regelungen des Betrauungsaktes eingehalten, insbesondere die gemeinwirtschaftlichen Aufgaben erfüllt werden.
3.
Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister, redaktionelle Änderungen der Betrauung, insbesondere Anpassungen und Veränderungen, die keine Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung darstellen, sowie Anpassungen an zwingende Vorgaben des europäischen oder nationalen Rechts vorzunehmen.
4.
Über Änderungen des Betrauungsaktes ist der Stadtrat in der nachfolgenden Sitzung zu informieren.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschluss

18/StR/27/005

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 18/StR/27/005
Gremium: Stadtrat	Aktenzeichen:
Sitzung: 27. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)	Vorlage-Nr.: 2018135/3 Datum: 01.11.2018
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Teilentwidmung Friedhof Elsdorf

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Köthen beschließt, auf dem Friedhof Elsdorf eine Teilfläche von 3.323 qm der Flurstücke Gemarkung Köthen, Flur 37, Flurstück 26 und 27/3 mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung zu entwidmen.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschluss

18/StR/27/006

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 18/StR/27/006
Gremium: Stadtrat	Aktenzeichen:
Sitzung: 27. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)	Vorlage-Nr.: 2018136/3 Datum: 01.11.2018
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

9. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die 9. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt).

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschluss

18/StR/27/007

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 18/StR/27/007
Gremium: Stadtrat	Aktenzeichen:
Sitzung: 27. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)	Vorlage-Nr.: 2018138/3 Datum: 01.11.2018
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Herauslösung des Tierparks aus dem geschützten Landschaftsbestandteil "Fasanerie"

Beschlusstext

Der Stadtrat befürwortet die Antragstellung zur Herauslösung des Tierparks aus dem geschützten Landschaftsbestandteil "Fasanerie". Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den entsprechenden Antrag beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld als zuständige Untere Naturschutzbehörde zu stellen.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 01.11.2018
Sitzung : 27. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
Vorlage-Nr. : 2018133/3
TOP 2.8 : Zuschussverlängerung der Köthener BachGesellschaft mbH

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Stadtrat	SOLL Stimmberechtigte	37
Sitzung am	01.11.2018	IST Stimmberechtigte	33
TOP	2.8	Befangen	0
		Ja-Stimmen	27
		Nein-Stimmen	4
Beschluss	laut BV	Enthaltungen	2

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 01.11.2018

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 01.11.2018
Sitzung : 27. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
Vorlage-Nr. : 2018134/3
TOP 2.9 : Betrauung des Vereins WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V.

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Stadtrat	SOLL Stimmberechtigte	37
Sitzung am	01.11.2018	IST Stimmberechtigte	33
TOP	2.9	Befangen	0
		Ja-Stimmen	33
		Nein-Stimmen	0
Beschluss	laut BV	Enthaltungen	0

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 01.11.2018

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 01.11.2018
Sitzung : 27. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
Vorlage-Nr. : 2018135/3
TOP 2.10 : Teilentwidmung Friedhof Elsdorf

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Stadtrat	SOLL Stimmberechtigte	37
Sitzung am	01.11.2018	IST Stimmberechtigte	33
TOP	2.10	Befangen	0
		Ja-Stimmen	33
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 01.11.2018

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 01.11.2018
Sitzung : 27. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
Vorlage-Nr. : 2018136/3
TOP 2.11 : 9. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Stadtrat	SOLL Stimmberechtigte	37
Sitzung am	01.11.2018	IST Stimmberechtigte	33
TOP	2.11	Befangen	0
		Ja-Stimmen	33
		Nein-Stimmen	0
Beschluss	laut BV	Enthaltungen	0

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 01.11.2018

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 01.11.2018
Sitzung : 27. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
Vorlage-Nr. : 2018138/3
TOP 2.12 : Herauslösung des Tierparks aus dem geschützten
Landschaftsbestandteil
"Fasanerie"

Protokolltext

StRn Gottschlich stellt den Antrag, den Beschlussentwurf folgendermaßen zu ergänzen:

"Der Stadtrat befürwortet die **Antragstellung** zur Herauslösung des Tierparks aus dem geschützten Landschaftsbestandteil "Fasanerie". Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den entsprechenden Antrag beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld als zuständige Untere Naturschutzbehörde zu stellen."

Abstimmungsergebnis: 27/4/2 (Ja/Nein/Enthaltung)

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Stadtrat	SOLL Stimmberechtigte	37
Sitzung am	01.11.2018	IST Stimmberechtigte	33
TOP	2.12	Befangen	0
		Ja-Stimmen	24
		Nein-Stimmen	4
		Enthaltungen	5
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 01.11.2018

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	: 01.11.2018
Sitzung	: 27. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
Vorlage-Nr.	: 2018141/3
TOP 2.7	: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 66 "Bauschuttrecyclinganlage, Betonmischanlage und Baumaschinenverleih auf dem Gelände des ehemaligen Militärflugplatzes" der Stadt Köthen (Anhalt) hier: Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Protokolltext

StR Müller stellt den Antrag, den TOP von der Tagesordnung zu nehmen.

Abstimmungsergebnis: 12/18/3 (Ja/Nein/Enthaltung)

StR Maaß stellt den Antrag, das Wort "abgelehnt" durch "zugestimmt" zu ersetzen.

Ferner beantragt er, dass der Stadtrat in der nächsten Sitzung den Beschluss über die Ablehnung der Duldung aufhebt.

Abstimmungsergebnis: 15/17/1 (Ja/Nein/Enthaltung)

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Stadtrat	SOLL Stimmberechtigte	37
Sitzung am	01.11.2018	IST Stimmberechtigte	33
TOP	2.7	Befangen	0
		Ja-Stimmen	16
		Nein-Stimmen	14
		Enthaltungen	3
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 01.11.2018

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 01.11.2018
Sitzung : 27. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
Vorlage-Nr. : 2018153/1
TOP 2.6 : Abberufung und Benennung eines Vertreters der Stadt in die
Verbandsversammlung des Abwasserverbands Köthen

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Stadtrat	SOLL Stimmberechtigte	37
Sitzung am	01.11.2018	IST Stimmberechtigte	33
TOP	2.6	Befangen	0
		Ja-Stimmen	25
		Nein-Stimmen	4
Beschluss	laut BV	Enthaltungen	4

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 01.11.2018

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2018133/3

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 01.11.2018 TOP: 2.8
Amt: Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2018133/3
	Az.:	erstellt am: 12.09.2018

Betreff

Zuschussverlängerung der Köthener BachGesellschaft mbH

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	18.10.2018: Sozial- und Kulturausschuss	18.10.2018	laut BV
2	23.10.2018: Hauptausschuss	23.10.2018	laut BV
3	01.11.2018: Stadtrat	01.11.2018	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt, die Köthener BachGesellschaft mbH fortzuführen und um weitere vier Jahre bis zum 31.12.2022, zu bezuschussen.

Die Köthener BachGesellschaft mbH erhält in den Jahren 2019 - 2022 jährlich 80.500 € als Zuschuss zur Finanzierung ihrer Aktivitäten zur Erfüllung des im Gesellschaftervertrag festgelegten Unternehmensgegenstandes.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 45 Abs. 2 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Köthener BachGesellschaft mbH wurde am 02.11.2000 als eine 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Köthen (Anhalt), durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt), gegründet.

Gesellschaftszweck der Köthener BachGesellschaft mbH ist die Pflege der Werke Johann Sebastian Bachs. In diesem Rahmen wurden und werden vor allem die Veranstaltungen „Köthener Bachfesttage“ (alle geraden Jahre) und der „Köthener Bachwettbewerb für junge Pianisten“ (alle ungeraden Jahre) durchgeführt. Die Gesellschaft wird im Rahmen ihrer Tätigkeit durch die Stadt Köthen (Anhalt) bezuschusst. Der Zuschuss wird seitens der Stadt Köthen (Anhalt) als ein Beitrag zur Pflege und Erhaltung des kulturellen Erbes sowie zur Förderung des kulturellen Verständnisses, insbesondere im Zusammenhang mit dem künstlerischen Wirken Johann Sebastian Bachs, verstanden.

Der Beschluss zur Bezuschussung der Gesellschaft wurde erstmals im Jahr 2000 für sechs Jahre, also bis zum 31.12.2006, gefasst. Neben der Bereitstellung der 25.000 € Stammkapital für die Gründung der GmbH wurde beschlossen, die Gesellschaft mit 165.000 € in den Jahren mit Bachfesttagen (alle geraden Jahre), ansonsten mit 118.000 € jährlich zu bezuschussen.

Am 13.07.2006 wurde durch den Stadtrat beschlossen (06/StR/15/009), diesen Zeitraum bis zum 31.12.2010, zu den gleichen seit 2001 festgelegten Zuschusskonditionen durch die Stadt Köthen (Anhalt), zu verlängern.

Mit Stadtratsbeschluss vom 09.09.2010 (10/StR/08/024) wurde angesichts der schwierigen Haushaltssituation der Stadt Köthen (Anhalt) die Bezuschussung der Gesellschaft in den Jahren der Bachfesttage um 5.000 € (von 165.000 € auf 160.000 €) und in den Jahren zwischen den Bachfesttagen um 3.000 € (von 118.000 € auf 115.000 €) reduziert und bis zum 31.12.2014 definiert.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 27.02.2014 (14/StR/29/015) wurde erneut beschlossen, die Köthener BachGesellschaft mbH um weitere vier Jahre, bis zum 31.12.2018, zu bezuschussen. Der Zuschuss war wie folgt vorgesehen: 2015 = 115.000 €, 2016 = 140.000 €, 2017 = 90.000 €, 2018 = 140.000 €. Mit diesem Beschluss erfolgte gleichzeitig eine Kürzung um weitere 20.000 € (für 2016) und um 25.000 € (2017).

Tatsächlich wurde die Gesellschaft zuletzt in Höhe von 116.395,47 € (2017) und 140.000 € (2018) bezuschusst. Die Bezuschussung 2017 setzt sich aus dem planmäßigen Zuschuss i. H. v. 90.000 € und dem in 2017 ausgeglichenen Jahresfehlbetrag 2016 i. H. v. 26.395,47 € (Beschluss StR vom 26.09.2017 - 17/StR/20/014) zusammen. Die Bezuschussung 2018 bezieht sich auf den geplanten Zuschuss für 2018.

Die Bilanz zum 31.12.2017 weist einen Verlustvortrag i. H. v. 42.199,12 € sowie den Jahresfehlbetrag i. H. v. 4.190,35 € aus. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag beträgt damit, unter Berücksichtigung des gezeichneten Kapitals und der Kapitalrücklage, 20.824,88 €. Die Köthener BachGesellschaft ist damit bilanziell überschuldet.

Eine bilanzielle Überschuldung ist gemäß HGB dann gegeben, wenn das Eigenkapital aufgebraucht ist und auf der Aktivseite der Bilanz ein durch Eigenkapital ungedeckter Fehlbetrag nach § 266 HGB auszuweisen ist. Dies ist aktuell bei der Köthener BachGesellschaft mbH der Fall. Grundsätzlich stellt sich an dieser Stelle somit zunächst die Frage hinsichtlich Unternehmensfortführung oder Unternehmensliquidation.

Entscheidend für die Fortführung des Unternehmens sind in diesem Zusammenhang der Wille des Gesellschafters - hier die Stadt Köthen (Anhalt) - zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit und die daraus ggf. resultierende Mittelausstattung sowie die objektive Möglichkeit zur Erzielung eines nachhaltig positiven wirtschaftlichen Ergebnisses (positive Fortführungsprognose).

Konzeptionelle Ansätze für die Zukunftsorientierte Ausrichtung der Köthener BachGesellschaft mbH

Die Schaffensperiode von Johann Sebastian Bach in Köthen ist und bleibt das herausragende Ereignis in der Kulturgeschichte der Stadt Köthen (Anhalt). Sie bietet aus Sicht der Gesellschaft im Zusammenhang mit den heute noch vorzufindenden authentischen Orten und der Atmosphäre der Stadt Köthen (Anhalt) einzigartige Anknüpfungspunkte für eine lokale Identitätsbildung und zur Regionalentwicklung durch Kulturtourismus.

Seit dem 01.01.2015 wird die Köthener BachGesellschaft mbH durch den neuen Geschäftsführer und Intendanten der Köthener Bachfesttage Herrn Folkert Uhde geleitet, welcher bereits im Zuge der Köthener Bachfesttage 2016 neue Akzente setzen konnte. Hierfür können bspw. das Konzept der Kurzkonzerte und Social-Media-Aktivitäten wie Live-Streaming von Konzerten benannt werden.

Auf Grund der aktuell anhaltenden Situation (schwierige Haushaltssituation der Stadt als Zuschuss gebende Gesellschafterin sowie das altersbedingte Wegbrechen von bisherigen Besuchergruppen) bedarf die Finanzierung der Gesellschaft sowie das tradierte Veranstaltungskonzept der Bachfesttage und der Veranstaltungen im Zeitraums zwischen den Bachfesttagen aus Sicht der Gesellschaft dringend einer konzeptionellen Überarbeitung. Aus diesem Grund ist es Ziel der Gesellschaft, neben den bisherigen noch weitere Finanzierungsquellen für ihre Aktivitäten zu erschließen.

In diesem Zusammenhang sollen die unterjährigen Aktivitäten künftig nach Projekten, für die jeweils eine gesonderte Abrechnung erfolgen wird, organisiert werden. Für jedes Projekt, vom Einzelkonzert bis hin zu den Bachfesttagen, sollen dann gezielt, in der Regel auch unterschiedliche, Zuschussgeber und Unterstützer angesprochen und gewonnen werden.

So plant die Gesellschaft beispielsweise bei Einzelkonzerten mit starkem Lokalbezug, verstärkt lokale Sponsoren für die Finanzierung zu gewinnen. Auch soll durch Gespräche mit dem Land die Zuschussmöglichkeit ausgeweitet werden. Dies soll insbesondere Einzelprojekte betreffen, welche das Potential besitzen, eine Bedeutungskraft für die Region zu entwickeln. Ebenso sollen verstärkt auch Finanzierungsanträge bei verschiedenen Stiftungen gestellt werden.

Neben der reinen Projektabrechnung sollen die sonstigen laufenden Kosten der Gesellschaft künftig separat erfasst, analysiert und entsprechend optimiert bzw. minimiert werden, um hierdurch ebenso die finanzielle Belastung zu reduzieren.

Die aktuelle Planung der Gesellschaft berücksichtigt neben den laufenden Kosten zunächst die nachfolgenden Einzelprojekte:

Bach-Geburtstag	jährlich, 21. März
Cöthener Clavierfest	jährlich, Pfingsten
Bach-Ankunft	jährlich, 3. Adventssonntag

Köthener Bachfesttage	gerade Jahre (2020, 2022, ...)
Bach-Wettbewerb	ungerade Jahre (2019, 2021,...), Herbstferien Sachsen-Anhalt
Poesiesommer	ungerade Jahre (2019, 2021,...), Ende August
Köthener Akademie (Kursprogramm)	jährlich

Die vorangestellten Einzelprojekte wurden in der Mehrjahresplanung 2019-2022 im Wesentlichen erfolgsneutral geplant. Der städtische Zuschuss dient zunächst der Deckung der laufenden Kosten der Gesellschaft außerhalb der Projektfinanzierung. Das jährliche Gesamtergebnis weist einen planerischen Überschuss in Höhe von rd. 2.000 € aus.

Situationsbeurteilung / Handlungsempfehlung für den Stadtrat

In wie weit durch die konzeptionell optimierten Gesellschaftsaktivitäten ein nachhaltig positives Jahresergebnis erzielt werden kann bzw. Überschüsse zur Kompensation von Vorjahresdefiziten (Verlustvortrag lt. Jahresabschluss zum 31.12.2017: 42.199,12 €) erwirtschaftet werden können, kann aktuell noch nicht beurteilt werden.

Aus Sicht der Verwaltung lassen die seitens der Geschäftsführung geplanten Maßnahmen zur konzeptionelle Neuausrichtung der Köthener BachGesellschaft mbH erkennen, dass auf veränderte Rahmenbedingungen und sich abzeichnende Trends reagiert wird und darüber hinaus nach für die Zukunft tragfähigen Konzepten gesucht wird.

Gleichfalls bietet die angestrebte und nach Einzelprojekten strukturierte Datenaufbereitung künftig gute Möglichkeiten der Zieldefinition und Erfolgskontrolle. Grundsätzlich erscheinen die angedachten Maßnahmen geeignet, mittelfristig eine Situationsverbesserung herbeizuführen.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, ableitend aus dem oben Dargestellten, die Köthener BachGesellschaft mbH als Gesellschaft vorerst bis zum 31.12.2022 aufrecht zu erhalten und den laufenden Betrieb im Zeitraum von 2019 bis 2022 zu bezuschussen.

Entsprechend dem Haushaltskonsolidierungskonzept 2017 war vorgesehen, die Köthener BachGesellschaft mbH künftig in ungeraden Jahren in Höhe von 63.000 € und in geraden Jahren mit 98.000 € zu bezuschussen. In Abstimmung mit der BachGesellschaft mbH wird es als sinnvoll erachtet, den Zuschuss keinen jährlichen Schwankungen zu unterziehen, so dass die Zuschusshöhe für die Jahre 2019 bis 2022 - 80.500 € $((63.000 € + 98.000 €)/2)$ beträgt. Im Konzept der Gesellschaft findet der jährliche „Festbetrag“ bereits Berücksichtigung.

Ausblick

In den nächsten Sitzungszyklus des Stadtrates werden Vorlagen in Bezug auf den Anstellungsvertrag von Herrn Uhde sowie die Satzungsänderung der Köthener BachGesellschaft mbH eingebracht.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2018134/3

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 01.11.2018 TOP: 2.9
Amt: Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2018134/3
	Az.:	erstellt am: 17.09.2018

Betreff

Betrauung des Vereins WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V.

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	18.10.2018: Sozial- und Kulturausschuss	18.10.2018	laut BV
2	23.10.2018: Hauptausschuss	23.10.2018	laut BV
3	01.11.2018: Stadtrat	01.11.2018	laut BV

Beschlussentwurf

1.

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt, den Verein WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e. V. für einen Zeitraum von 10 Jahren mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entsprechend des als Anlage beigefügten Betrauungsaktes zu betrauen.

2.

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Betrauungsakt an den Verein WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e. V. zu erlassen. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister im Beirat und in der Mitgliederversammlung des Vereins darauf hinzuwirken, dass die Regelungen des Betrauungsaktes eingehalten, insbesondere die gemeinwirtschaftlichen Aufgaben erfüllt werden.

3.

Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister, redaktionelle Änderungen der Betrauung, insbesondere Anpassungen und Veränderungen, die keine Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung darstellen, sowie Anpassungen an zwingende Vorgaben des europäischen oder nationalen Rechts vorzunehmen.

4.

Über Änderungen des Betrauungsaktes ist der Stadtrat in der nachfolgenden Sitzung zu informieren.

Gesetzliche Grundlagen:

- §§ 4 und 45 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung
- Art. 106 Abs. 2, Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in der konsolidierten Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.2008 (ABl. Nr. C 115, S. 47), Celex-Nr. 1 1957 E, zuletzt geändert durch Art. 2 Änd.Beschl. 2012/419/EU vom 11.07.2012 (ABl. Nr. L 204, S. 131)
- Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. 7 vom 11.01.2012, S. 3), Celex-Nr. 3 2012 D 0021 – Dawi-Freistellungsbeschluss
- Mitteilung der Kommission vom 11.01.2012 über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11.01.2012)
- Mitteilung der Kommission vom 11.01.2012 über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11.01.2012)
- Richtlinie 2005/81/EG der Kommission vom 28.11.2005 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 312 vom 28.11.2005, S. 47)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Stadt Köthen (Anhalt) ist neben weiteren Landkreisen, Kommunen und Einzelpersonen Mitglied im Verein WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e. V.. Der Verein finanziert seine Aufgaben aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen Dritter.

Der Nutzen für die Stadt Köthen (Anhalt) liegt darin, dass der Tourismus und die Naherholung in der Region gefördert werden. Ziel ist es, die Tourismuszahlen und damit die Tourismuswirtschaft sowie die Region nachhaltig zu stärken.

Die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen an Vereine als Beihilfe zu qualifizieren, ist bislang nicht abschließend geklärt. Der Verein kam deshalb zu der Überzeugung, dass eine auf dem Gebiet des Beihilferechts etablierte Rechtsanwaltskanzlei die Beihilferechtskonformität überprüfen soll. Diese kam zu dem Ergebnis, dass bei Vorliegen einer Beihilfe für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) eine Anmeldung der Beihilfe bei der EU-Kommission erforderlich wäre, unter der Voraussetzung, dass ein Betrauungsakt auf der Grundlage des „Freistellungsbeschlusses“ der Kommission vorliegt und die entsprechende Ausgleichsleistung nach dem Betrauungsakt erbracht werden würde.

Daraufhin beschloss der Beirat am 06.09.2016 den Weg der Betrauung einzuschlagen und den Betrauungsakt durch einen externen Sachverständigen erstellen zu lassen.

Die Kommission hat in Artikel 1 des „DAWI-Freistellungsbeschlusses“ klargestellt, dass staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden, als mit dem gemeinsamen Binnenmarkt vereinbar angesehen werden und demzufolge nicht angemeldet werden müssen.

Die beigefügte Betrauung dient der Umsetzung dieser Vorgaben. Die Betrauung ist an keine Form gebunden. Die Aufgaben werden durch Erlass des Verwaltungsaktes (Betrauungsakt) übertragen. Im Verwaltungsakt sind folgende Sachverhalte geregelt:

- Art und Dauer der Gemeinwohlverpflichtung,
- der beauftragte Verein und der geografische Geltungsbereich,
- Art und Dauer der dem Verein ggf. gewährten ausschließlichen oder besonderen Rechte,
- die Parameter für die Berechnung und Überwachung etwaiger Änderungen der Ausgleichszahlung.
- die Vorkehrungen, die getroffen werden, damit keine Überkompensierung entsteht bzw. etwaige überhöhte Ausgleichszahlungen zurückgezahlt werden.

Risiken einer unterlassenen Betrauung

Beihilfen sind grundsätzlich unzulässig. Allerdings kann eine Beihilfe beihilferechtskonform sein, wenn ein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Vor diesem Hintergrund sind Beihilfen bei der Europäischen Kommission anzumelden. Eine Anmeldung kann unter Umständen entbehrlich sein, sofern ein Betrauungsakt die Beihilfe formal absichert. Die Betrauung ist dabei die schnellere und kostengünstigere Variante.

Rechtswidrige Beihilfen können rückwirkend nicht geheilt werden. Sofern im Falle einer Prüfung die Kommission zu dem Ergebnis käme, dass eine Beihilfe nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar wäre, müsste der Verein die empfangene Beihilfe zzgl. Zinsen zurückzahlen. Die Kommission hat 10 Jahre lang die Befugnis, gegen rechtswidrige Beihilfen vorzugehen.



Betragung des Vereins WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V..pdf

**Betrauung
des Vereins WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg
e.V.
durch die Stadt Köthen (Anhalt)**

auf der Grundlage

des
BESCHLUSSES DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags
über die Arbeitsweise der EU auf staatliche Beihilfen in Form von
Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung
von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind
(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
- DAWI-Freistellungsbeschluss -,

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen
Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von
allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
(2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012 über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche
Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen die für die Erbringung öffentlicher
Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der
RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION
vom 16. November 2006
zur Änderung der Richtlinie 2005/81/EG über die Transparenz der finanziellen
Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie
über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABI. EU Nr. L 318 vom 17. November 2006)

Präambel

- (1) Die Stadt Köthen (Anhalt) (nachfolgend „**Stadt**“) betraut den Verein WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V. (nachfolgend „**Verein**“) mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Maßgabe dieser Betrauung unter Beachtung der europarechtlichen Vorgaben.
- (2) Die Stadt ist gemäß § 2 Abs. 2 KVG-LSA auf ihrem Gebiet der ausschließliche Träger der gesamten öffentlichen Aufgaben, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.
- (3) Im Rahmen ihres eigenen Wirkungskreises trägt die Stadt zur Stärkung und Entwicklung des örtlichen Wirtschaftspotentials, zur Sicherung und Entwicklung von Arbeitsplätzen, zur Steigerung der Attraktivität des Standortprofils und hier insbesondere zur Tourismusförderung in der Region bei. Die Stadt bekennt sich zur stetigen Verbesserung der Standortbedingungen und mithin zu einem Regionalmarketing im Interesse der im Stadtgebiet ansässigen Bürgerinnen und Bürger, bei dem es sich somit um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt.

§ 1

Betrauung, Art der Dienstleistungen

- (1) Die WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in der Lutherstadt Wittenberg. Mitglieder sind neben der Stadt u.a. weitere Gebietskörperschaften im Einzugsbereich der WelterbeRegion.
- (2) Der Verein hat den Zweck, die Aufgaben des Tourismus und der Naherholung in der Region der Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Wittenberg und der Städte Bernburg und Dessau-Roßlau zusammen zu fassen und durch geeignete Maßnahmen für das gesamte Verbandsgebiet regional und überregional umzusetzen.
- (3) Der Verein ist gemäß seiner Satzung selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet sich etwa ergebende Überschüsse zur Erfüllung seiner Aufgaben. Er ist damit gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung.
- (4) Die Stadt bedient sich zur Durchführung des regionalen Marketings der Organisationsstruktur des Vereins. Sinn und Zweck des Regionalmarketings ist es dabei, die Region innerlich und äußerlich wirtschaftlich zu stärken. Der Verein wird mit der Wahrnehmung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zur Förderung der Attraktivität und des Images der WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg betraut. Die Betrauung umfasst grundsätzlich die Betätigung des Vereins auf dem Gebiet der Landkreise Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg sowie der Städte Dessau-Roßlau und Bernburg sowie ihres räumlichen Einzugs- und Verflechtungsbereiches. Insbesondere handelt es sich um folgende gemeinwirtschaftliche Aufgaben, die im Allgemeininteresse erbracht werden.

1. Wahrnehmung von allgemeinen Maßnahmen des Stadt- und Regionalmarketings zur Stärkung der Zentren- und Tourismusfunktion der WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg einschließlich konzeptioneller Tätigkeiten zur Gesamt-Tourismuszielstellung der Region, z.B. durch Initiierung, Betrieb und Vermarktung der Gästekarte „WelterbeCard“ mit zahlreichen Leistungen im gesamten Verbandsgebiet;
 2. Teilnahme an überregionalen und regionalen Messen und Präsentationen auch unter Beteiligung von Vereinsmitgliedern einschließlich Vorhaltung von Messecountern, Messewänden, Roll-Ups usw. zu verschiedenen Verbandsthemen;
 3. Stellungnahmen zu touristischen Vorhaben in der WelterbeRegion;
 4. Politische Unterstützung im Rahmen der Einrichtung und der Instandhaltung der touristischen Infrastruktur durch Gremien- und Pressearbeit;
 5. Entwicklung von eigenen Tourismusthemen in Arbeitskreisen des Vereins;
 6. Erstellung und Betreuung von online-Angeboten, auf denen das gesamte Verbandsgebiet präsentiert oder bestimmte touristisch relevante Themen vorgestellt und beworben werden, insbesondere durch die Veröffentlichung von allgemeinen Informationen des Vereins und seiner Mitglieder, Hinweise auf Veranstaltungen, Angebote und Pressemeldungen; Erstellung von Touren (Radtouren, Autotouren, Spaziergänge, Erlebnistouren usw.) in der App des Vereins;
 7. Erstellung von allgemeinen Infobroschüren aller Art, einschließlich der diskriminierungsfreien Darstellung von privaten Einrichtungen im Beherbergungsverzeichnis, Veröffentlichung von Kontaktdaten oder Anzeigen in anderen Broschüren (z.B. Radwegbroschüren oder Broschüre zum Aktivtourismus);
 8. Einbringung der Interessen der Vereinsmitglieder bei zentralen Partnern wie z.B. der Investitions- und Marketing Gesellschaft Sachsen-Anhalt (IMG Sachsen-Anhalt); Informationsaustausch und Schulungsangebote zu Themen aus den Bereichen Barrierefreiheit, Qualitätsoffensive, Mehrsprachigkeit von Angeboten.
- (5) Die vorstehende Auflistung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen ist nicht abschließend und kann sich während der Laufzeit der Betrauung ändern. Änderungen und Erweiterungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen haben auf der Grundlage der Regelungen in Paragraph 1 zu erfolgen und sind nur dann Gegenstand dieser Betrauung, wenn es sich bei diesen

gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des DAWI-Freistellungsbeschlusses für die Stadt handelt.

- (6) Dem Verein werden keine ausschließlichen oder besonderen Rechte gewährt.
- (7) Die Stadt betraut den Verein für eine Laufzeit von 10 Jahren mit der Erbringung der in Paragraph 1 Abs. 4 genannten Dienstleistungen im Sinne des DAWI-Freistellungsbeschlusses, die in Bezug auf Qualität, Umfang, Bezahlbarkeit, Verfügbarkeit und Dauerhaftigkeit durch andere private Marktteilnehmer nicht oder nicht in der von der Stadt gewünschten Weise zur Verfügung gestellt werden können.

§ 2

Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlung

- (1) Die Stadt kann dem Verein zum Ausgleich der für die mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach § 1 Abs. 4 anfallenden Kosten Ausgleichsleistungen gewähren. Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind alle gewährten Vorteile jeglicher Art. Insbesondere erfolgen diese in Form von Mitgliedsbeiträgen. Die Höhe der jährlichen Ausgleichsleistungen ergibt sich aus dem Haushaltsplan des Vereins sowie den entsprechenden Veranschlagungen für das jeweilige Jahr im Haushaltsplan der Stadt. Ansätze für Kosten- und Einnahmepositionen sind jeweils getrennt nach DAWI- und nicht-DAWI-Leistungen auszuweisen. Der jeweilige Haushaltsplan des Vereins ist unverzüglich nach Beschlussfassung der Stadt zu übergeben. Eine Abstimmung erfolgt auf der Grundlage des vorläufigen Haushaltsplanes des Vereins.
- (2) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch des Vereins auf die Gewährung der Ausgleichleistung.
- (3) Die Ausgleichsleistungen erfolgen unabhängig von der Ausführung bestimmter Aufgaben. Ein Leistungsaustausch findet nicht statt. Die Ausgleichsleistungen dienen ausschließlich dazu, den Verein in die Lage zu versetzen, die mit dem Betrauungsakt übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich und vollständig nur für die Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse nach § 1 Abs. 4 verwendet werden.
- (4) Werden im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 Abs. 4 weitere Ausgleichsleistungen erforderlich, können auch diese gewährt werden. Diese Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen.
- (5) Die Ausgleichszahlungen für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach § 1 gehen nicht über das Maß hinaus, welches erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken. Bei

der Berechnung der Ausgleichsleistungen sind zusätzlich alle gewährten Mittel zu berücksichtigen, die den Tatbestand der staatlichen Beihilfe erfüllen.

- (6) Die Nettokosten sind die Differenz zwischen sämtlichen in Verbindung mit den Dienstleistungen gemäß § 1 angefallenen Kosten und den gesamten Einnahmen, die in Verbindung mit Dienstleistungen gemäß § 1 Abs. 4 anfallen. Eine Kapitalrendite wird aufgrund der Gemeinnützigkeit des Vereins nicht erzielt.
- (7) Soweit der Verein Dienstleistungen erbringt, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 1 Abs. 4 gehören, werden etwaige Fehlbeträge hieraus bei der Berechnung der Ausgleichszahlung nicht berücksichtigt. Der Verein muss in seiner Buchführung und Kostenrechnung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. 1 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen.
- (8) Die Auszahlung der Ausgleichsleistungen erfolgt entsprechend der Regelungen der Satzung des Vereins.

§ 3

Vermeidung von Überkompensierung

- (1) Es ist zu gewährleisten, dass durch die Ausgleichszahlungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 1 entsteht. Neben einer Plan-Ist-Rechnung auf der Basis des Haushaltsplanes hat der Verein jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel zu führen. In diesem Nachweis sind die Kosten und Einnahmen getrennt entsprechend der Teilaufgaben gemäß § 1 Abs. 4 darzustellen und zu bestätigen, dass die Ausgleichsleistungen für die von dieser Betrauung erfassten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ausschließlich für die Durchführung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verwendet wurden. Der Nachweis ist spätestens zum 30.06. nach Abschluss eines jeweiligen Geschäftsjahres der Stadt vorzulegen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen überprüfen zu lassen.
- (3) Der Verein hat gegebenenfalls bei überhöhten Ausgleichszahlungen den zu hohen (Anteils-)Betrag zurückzuzahlen. Bis zu maximal 10 % der jährlichen Ausgleichssumme gemäß § 2 Abs. 1 darf der Betrag auf ein folgendes Geschäftsjahr angerechnet werden.

§ 4

Transparenz

Die Stadt ist unter den in Art. 7 des DAWI-Freistellungsbeschlusses bezeichneten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet, die dort bezeichneten Angaben im

Internet oder in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Es handelt sich dabei um

- a) diesen Betrauungsakt oder eine Zusammenfassung, die die in Art. 4 des DAWI-Freistellungsbeschlusses genannten Angaben enthält und
- b) den jährlichen Beihilfebetrug.

§ 5 Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

§ 6 Gültigkeit / Zeitdauer der Betrauung

- (1) Dieser Betrauungsakt tritt mit dem 01.12.2018 in Kraft und ist auf einen Zeitraum von 10 Jahren befristet.
- (2) Die Betrauung kann durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt) jederzeit geändert oder widerrufen werden.
- (3) Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat in seiner Sitzung vom 01.11.2018 diesem Betrauungsakt zugestimmt.

Köthen (Anhalt), den

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2018135/3

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 01.11.2018 TOP: 2.10
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2018135/3
	Az.:	erstellt am: 17.09.2018

Betreff

Teilentwidmung Friedhof Elsdorf

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	18.10.2018: Sozial- und Kulturausschuss	18.10.2018	laut BV
2	23.10.2018: Hauptausschuss	23.10.2018	laut BV
3	01.11.2018: Stadtrat	01.11.2018	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen beschließt, auf dem Friedhof Elsdorf eine Teilfläche von 3.323 qm der Flurstücke Gemarkung Köthen, Flur 37, Flurstück 26 und 27/3 mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung zu entwidmen.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 19 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA)

§ 3 Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Im Stadtrat am 21.06.2012 wurde als Handlungsgrundlage für die zukünftige bedarfsgerechte Entwicklung der städtischen Friedhöfe der Friedhofsentwicklungsplan (FEP) beschlossen.

Als Friedhof Elsdorf werden in der Gemarkung Köthen, Flur 37 die Flurstücke 27/3 und 26 mit einer Gesamtgröße von 6.836 qm genutzt. Als Teilmaßnahme des FEP wurden durch Beschluss des Stadtrates vom 13.09.2012 auf dem Friedhof Elsdorf die Grabfelder 5 und 6 sowie eine bisher nicht als Grabfläche genutzte Teilfläche östlich des Parkplatzes und der Trauerhalle für Bestattungen geschlossen. Die Schließungsfläche hat insgesamt eine Größe von 3.323 qm. Mit der Schließung sollten die Voraussetzungen für eine Entwidmung dieser Teilfläche geschaffen werden.

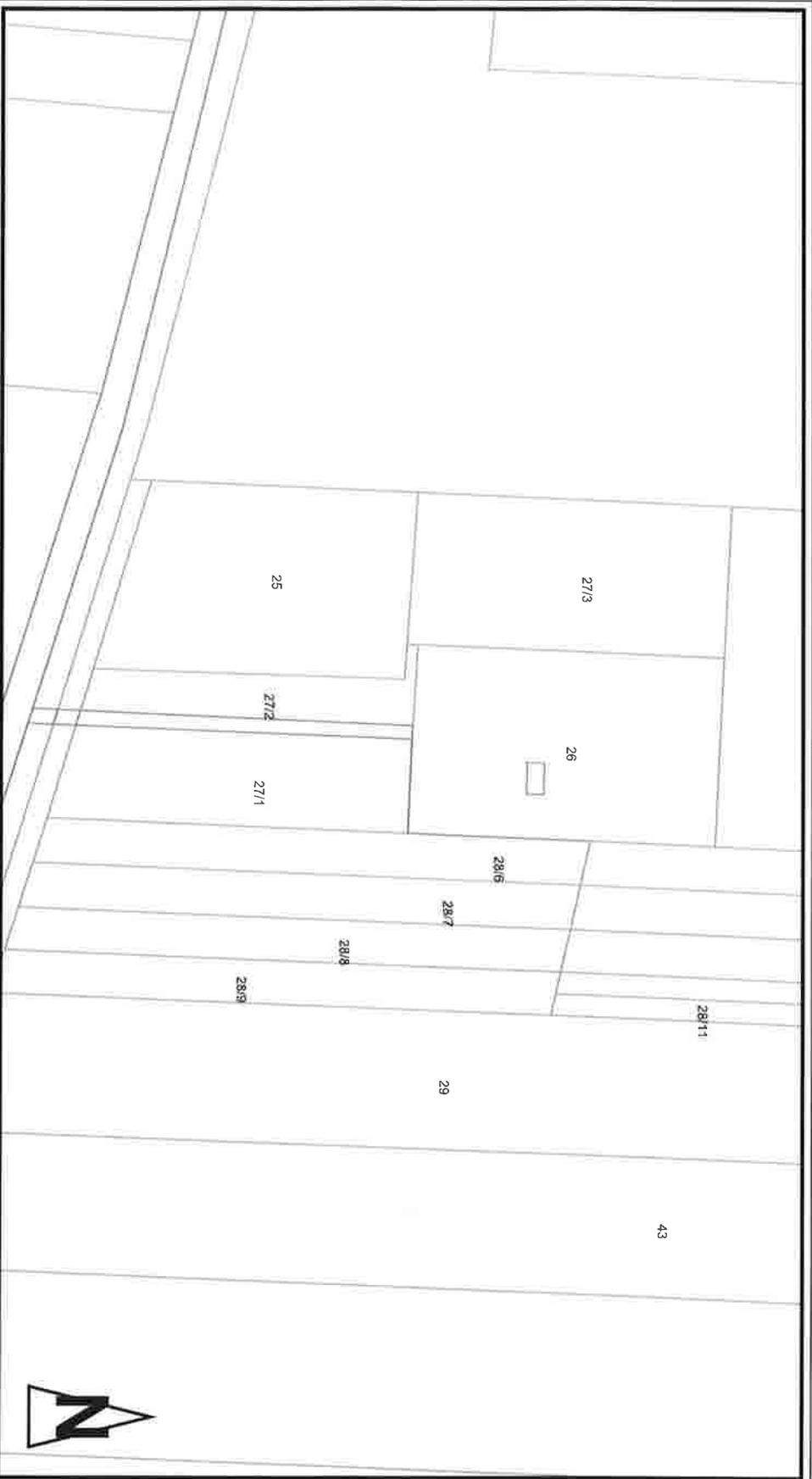
Auf der geschlossenen Teilfläche sind alle Nutzungsrechte an Grabstätten ausgelaufen bzw. wurden mit Zustimmung der Nutzungsberechtigten die sterblichen Überreste auf Ersatzgrabstätten umgebettet. Auch die beiden Kriegsgräber wurden mit Zustimmung des Landesverwaltungsamtes innerhalb des Friedhofes Elsdorf umgebettet. Damit sind die Voraussetzungen für die Entwidmung der Teilfläche jetzt gegeben.



Anlage1_AuszugFlurkarte.pdf



Anlage2_LageplanFriedhofElsdorf.pdf



=150 m

Gemarkung: Köthen Flst: 037-00026/000

Ort: Köthen (Anhalt), Stadt

Str.: An der Kietzener Mühle

Datum: 19.09.2018 Bearbeiter: Oliver Reinke



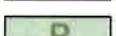
Blatt: 1

Massstab: 1:1500





Legende:

-  Hecke
-  best. Baum
-  vorh. Gebäude
-  Wege
-  Rasenfläche
-  Parkplatz
-  Entwidmungsfläche

M: 1 : 1000

Liegenschaftskarte (ALKIS)
 © Geobasis-DE/LVermGeo LSA
 2018 / A18-311-2010-7

Lageplan Friedhof Elsdorf mit zeichnerischer Darstellung der Entwidmungsfläche

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2018136/3

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 01.11.2018 TOP: 2.11
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2018136/3
	Az.:	erstellt am: 17.09.2018

Betreff

9. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	18.10.2018: Sozial- und Kulturausschuss	18.10.2018	laut BV
2	23.10.2018: Hauptausschuss	23.10.2018	laut BV
3	01.11.2018: Stadtrat	01.11.2018	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die 9. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit der 4. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) wurde § 3 Ab. 7 neu gefasst. Die für Bestattungen geschlossenen Friedhöfe bzw. Friedhofsteile wurden textlich in die Friedhofssatzung aufgenommen.

Zum Ortsteilfriedhof Elsdorf wurde Satz 4 mit dem Wortlaut: "Auf dem Friedhof Elsdorf sind, bis auf die Familiengrabstätten Kühlhorn, Meißner, Schwertfeger, Donath und Ulrich/Hundt, die Grabfelder 5 und 6 geschlossen."

Mit der Entwidmung der geschlossenen Friedhofsteilflächen erübrigt sich dieser Satz und kann gestrichen werden. Die im Jahr 2012 durch Stadtratsbeschluss geschlossenen Friedhofsflächen fallen mit der Entwidmung aus der Friedhofsfläche raus. Auf dem damit flächenmäßig verkleinerten Ortsteilfriedhof Elsdorf sind keine Schließungsflächen mehr vorhanden.



Entwurf9._AenderungFriedhofssatzung.pdf



Anlage2Synopsis.pdf

Synopse zur 9.Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Nr.:	Wortlaut geltende Friedhofssatzung	Änderungen durch 9.Änderungssatzung
1.	<p>§ 3 Abs. (7) Vollständig geschlossen ist der Friedhof Geuz. Auf dem Friedhof Maxdorfer Straße sind die Grabfelder 7, 8, 9, 18, 20, 21, 22, 23, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33a, 33b, 34, 34a, 35, 36, 37a, 37b, 38, 38a, 38b, 39, 40, 41, NU 10, NU 11, NU 12, NU 13, NU 14, NU 15, NU 16, NU 17 geschlossen. Auf dem Friedhof Hohsdorf ist Grabfeld 2 geschlossen. <i>Auf dem Friedhof Elsdorf sind, bis auf die Familiengrabstätten Kühlhorn, Meißner, Schwertfeger, Donath und Ulrich/Hundt, die Grabfelder 5 und 6 geschlossen.</i> Auf dem Friedhof Löbnitz an der Linde sind die Grabfelder 2 und 3 geschlossen. Auf dem Friedhof Zehringen ist das Grabfeld 2 geschlossen. Auf dem Friedhof Porst ist, bis auf die Familiengrabstätte Elze, das Grabfeld 1 geschlossen. Auf dem Friedhof Baasdorf sind das Grabfeld 3, die Einzelgrabstätten des Grabfeldes 4 und das Grabfeld 5 geschlossen.</p>	<p>§ 3 Abs. (7) Vollständig geschlossen ist der Friedhof Geuz. Auf dem Friedhof Maxdorfer Straße sind die Grabfelder 7, 8, 9, 18, 20, 21, 22, 23, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33a, 33b, 34, 34a, 35, 36, 37a, 37b, 38, 38a, 38b, 39, 40, 41, NU 10, NU 11, NU 12, NU 13, NU 14, NU 15, NU 16, NU 17 geschlossen. Auf dem Friedhof Hohsdorf ist Grabfeld 2 geschlossen. Auf dem Friedhof Löbnitz an der Linde sind die Grabfelder 2 und 3 geschlossen. Auf dem Friedhof Zehringen ist das Grabfeld 2 geschlossen. Auf dem Friedhof Porst ist, bis auf die Familiengrabstätte Elze, das Grabfeld 1 geschlossen. Auf dem Friedhof Baasdorf sind das Grabfeld 3, die Einzelgrabstätten des Grabfeldes 4 und das Grabfeld 5 geschlossen.</p>

9. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136) hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende 9. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:

Artikel 1

In § 3 Absatz 7 wird Satz 4 gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) in Kraft.

Köthen (Anhalt), den 13.12.2018

Bernd Hausschild

Oberbürgermeister

(Siegel)

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2018138/3

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 01.11.2018 TOP: 2.12
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2018138/3
	Az.:	erstellt am: 27.09.2018

Betreff

**Herauslösung des Tierparks aus dem geschützten Landschaftsbestandteil
"Fasanerie"**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	18.10.2018: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	18.10.2018	laut BV
2	23.10.2018: Hauptausschuss	23.10.2018	laut BV
3	01.11.2018: Stadtrat	01.11.2018	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat befürwortet die Herauslösung des Tierparks aus dem geschützten Landschaftsbestandteil "Fasanerie". Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den entsprechenden Antrag beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld als zuständige Untere Naturschutzbehörde zu stellen.

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Tierpark ist Bestandteil der Fasanerie in Köthen. Die Fasanerie ist im Rahmen des geltenden Naturschutzrechtes ein geschützter Landschaftsbestandteil. Schutzzweck ist gemäß § 2 der Verordnung die Erhaltung und Pflege der naturnahen Bestände des Stieleichen-Eschen-Ulmen-Auwaldes in der Fasanerie Köthen zur Erhaltung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes im Stadtgebiet Köthen und zur Pflege des Landschaftsbildes. Der besondere Schutz des Gehölzbestandes der Fasanerie Köthen mit seinem hohen Anteil an Altbäumen (vorwiegend Eiche) ist ferner wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte wild lebender Tier- und Pflanzenarten, hier insbesondere zahlreicher xylobionter Käfer- und Fledermausarten, erforderlich. Die Schutzgebietsverordnung zum geschützten Landschaftsbestandteil "Fasanerie" gewährt mit ihren Ausnahmen zwar den regulären Tierparkbetrieb, regelmäßig kollidieren aber die Ziele des geschützten Landschaftsbestandteils mit den Zielen des Tierparks Köthen. Aufgrund dessen wird seit längerem zwischen Tierpark und der Verwaltung die Herauslösung des Tierparkgrundstückes aus dem geschützten Landschaftsbestandteil diskutiert. Auch mit dem Landkreis wurde diese Thematik im Rahmen der Arbeitsgruppe zur Fasanerie ausführlich besprochen. Der Landkreis als Untere Naturschutzbehörde steht dem Vorhaben positiv gegenüber, erwartet dazu von der Stadt aber ein eindeutiges Votum. Da die Verwaltung der Meinung ist, dass eine Herauslösung aus dem geschützten Landschaftsbestandteil sachlich geboten ist, soll dieser Sachverhalt nunmehr gemeinsam mit dem Stadtrat beraten und beschlossen werden.

Weiterhin ist zunächst zum Sachverhalt anzumerken, dass auch der Landkreis selbst in den regelmäßigen Begehungen des Tierparks festgestellt hat, dass der reguläre Tierparkbetrieb mit den bestehenden Ausnahmen in der Schutzgebietsverordnung naturschutzfachliche Ziele zunichte macht.

Warum sollte der Tierpark aus dem geschützten Landschaftsbestandteil herausgelöst werden?

1. Bäume und Betrieb des Tierparks

Insbesondere der Baumbestand im Tierpark ist ein wertvoller Bestandteil der Fasanerie und damit des geschützten Landschaftsbestandteils. Dabei sind insbesondere Bäume mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung wichtig, die sogenannten Habitatbäume. Auch die Baumpflege ist ein Kriterium, dass vom Tierpark selbst und von den naturschutzfachlichen Zielen her unterschiedlich gesehen wird. Für den Betrieb des Tierparks stehen an erster Stelle verkehrssichere Bäume an den Wegen und in den Gehegen, um so Gefahren für Menschen, Tiere und Sachwerte von vornherein auszuschließen. Nicht mehr verkehrssichere Bäume müssen entweder unverzüglich entnommen werden, oder die Verkehrssicherheit muss durch entsprechende baumpflegerische Maßnahmen wieder hergestellt werden. Naturschutzfachlich sind aber z. B. Totholz und abgestorbene Bäume durchaus gewollt. In Hinsicht auf die Verkehrserwartung im Tierpark widerspricht das aber einer ordnungsgemäßen Betreibung. Alle baumpflegerischen Maßnahmen an Bäumen im Tierpark sind im Vorfeld durch die Untere Naturschutzbehörde zu genehmigen. Im Einzelfall wurden die erforderlichen Genehmigungen auch mal verweigert. Natürlich ist hier anzumerken, dass es nicht das Ziel der Tierpark GmbH ist, Bäume zu entfernen, sondern die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Baumbestandes unter Berücksichtigung der Verkehrserwartung. Der Baumbestand im Tierpark ist ein wichtiges Alleinstellungsmerkmal und soll auch in Zukunft erhalten, gepflegt und erweitert werden.

2. Baumbestand in den Gehegen

Insbesondere bei Gehegen mit großen Tieren, wie z. B. das Rotwild, die Bären oder die

Steinböcke, ist der vorhandene Bestand nur durch das Vorhandensein und das Herumlaufen der Tiere in Gefahr. Tiere schälen Bäume, Tiere unterhöhlen Bäume, und Tiere fressen insbesondere Jungbäume an. Betrachtet man sich z. B. die Rotwildanlage, so ist diese nahezu baumleer. Der vorhandene Baumbestand ist in den letzten Jahren sukzessive abgängig gewesen. Dauerhafte Nachpflanzungen mit dem Ziel des Anwachsens sind in bestimmten Bereichen nur schwer möglich oder müssen mit einem aufwändigen Einzelschutz versehen werden. Der Verlust dieses Baumbestandes widerspricht den Zielen des geschützten Landschaftsbestandteils. Artbedingt lassen sich diese Konflikte in den Tiergehegen nicht vermeiden. Hier schätzt selbst die Untere Naturschutzbehörde sachlich ein, dass die Ziele des geschützten Landschaftsbestandteils in bestimmten Bereichen des Tierparks schlichtweg nicht zu erreichen sind. Unterwuchs hat von vornherein keine Chance, er wird von den Tieren niedergetreten oder als Mahlzeit benutzt.

3. Artgerechte Tierhaltung

Im Rahmen der sich regelmäßig ändernden Haltungsbedingungen für eine artgerechte Tierhaltung sind Gehege zu sanieren bzw. umzubauen. Die Umbauten haben sich dabei ausschließlich nach dem aktuell geltenden Säugetiergutachten zu richten. Das betrifft die Größe und Höhe der Anlagen, die Ausstattung usw. Gehegeumbauten bzw. Gehegeerweiterungen kollidieren regelmäßig mit den Zielen des geschützten Landschaftsbestandteils, aber auch der Tierpark Köthen ist verpflichtet, diese neuen Haltungsbedingungen umzusetzen. Genehmigungsbehörde hierfür ist ebenfalls der Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Zudem bedingt jede bauliche Erweiterung mit einer höheren Flächenversiegelung einen naturschutzfachlichen Ausgleich. Das belastet zusätzlich die Bilanzen der Tierpark GmbH. So war z. B. das Verfahren zum Erreichen der Baugenehmigung für den Neubau im Eingangsbereich sehr aufwändig. Das betrifft sowohl das Erlangen der naturschutzfachlichen Genehmigung an sich als auch die entsprechenden Ausgleichs- und Fällmaßnahmen. Letztendlich konnten in einer sehr sachlichen Zusammenarbeit mit dem Landkreis die entsprechenden Ziele des Tierparks verwirklicht werden.

Alles in allem kann resümiert werden, dass eine Herauslösung des Tierparks aus dem geschützten Landschaftsbestandteil "Fasanerie" förderlich für den Tierparkbetrieb ist. Der Betrieb und die Unterhaltung eines Tierparks mit der Größe von Köthen erfordert einfach bestimmte Prämissen und Grundsätze sowohl in der Gestaltung der baulichen Anlagen als auch in der Unterhaltung und Bewirtschaftung des Tierbestandes. Das deckt sich nicht zu 100 % mit den naturschutzfachlichen Zielen eines Schutzgebietes. Wenn dann noch beide Seiten sachlich feststellen, dass Tierpark und geschützter Landschaftsbestandteil tatsächlich nicht zu 100 % zusammen passen, dann sollten die entsprechenden Konsequenzen gezogen werden. Da der Landkreis dem Ganzen auch positiv gegenüber steht, sollte aus Sicht der Verwaltung der entsprechende Antrag zur Herauslösung gestellt werden. Entscheidungsträger ist dann der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als zuständige Untere Naturschutzbehörde. Der Sachverhalt wird ausführlich in einer der dann folgenden Arbeitsgruppensitzungen der Arbeitsgruppe Fasanerie beraten. Sollte auch dort die entsprechende Zustimmung erteilt werden, so kann das entsprechende Verwaltungsverfahren in Gang gesetzt werden.

Anzumerken sei an dieser Stelle nochmals, dass sich die Tierpark anno 1884 gGmbH dem Erhalt des Tierparks einschl. des vorhandenen Baum- und Grünbestandes verschrieben hat, alle Maßnahmen aber im Einklang mit der Unterhaltung und dem Betrieb des Tierparks zusammenzuführen sind. Das bedingt mitunter auch einer Entscheidung zur Entnahme von Gehölzen. Sollte letztendlich eine Herauslösung aus dem geschützten Landschaftsbestandteil "Fasanerie" Realität werden, so werden alle weiteren Pflegemaßnahmen am vorhandenen Großgrün mit der Stadt Köthen (Anhalt), wie bisher auch, abgestimmt. Auf den denkmalrechtlichen Status des Tierparks hat dieser Antrag

keinen Einfluss.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2018141/3

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 01.11.2018 TOP: 2.7
Amt: Bereich 061	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2018141/3
	Az.:	erstellt am: 28.09.2018

Betreff

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 66 "Bauschuttrecyclinganlage, Betonmischanlage und Baumaschinenverleih auf dem Gelände des ehemaligen Militärflugplatzes" der Stadt Köthen (Anhalt) hier: Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	18.10.2018: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	18.10.2018	abgelehnt
2	23.10.2018: Hauptausschuss	23.10.2018	abgelehnt
3	01.11.2018: Stadtrat	01.11.2018	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) fasst folgenden Beschluss:

Der Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung einer Bauschuttrecyclinganlage, Betonmischanlage und eines Baumaschinenverleihs auf dem Gelände des ehemaligen Militärflugplatzes **wird abgelehnt**.

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 1 bis 7 Baugesetzbuch (BauGB)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

§§ 5, 8, 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

1. Anlass

Der Stadt Köthen (Anhalt) liegt ein Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auf dem Gelände des ehemaligen Militärflugplatzes vor (**Anlage 1-** Antrag/Stadträteinformationssystem).

Am 28.06.2018 hat der Stadtrat der Stadt Köthen den Auslauf der Duldungsvereinbarung zur Nutzung des Grundstücks Zeppelinstraße 16 in Köthen (Anhalt) als Fläche für ein Transportbetonwerk mit Schüttgutflächen und eine Brecher- und Siebanlage beschlossen, der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen dem Betreiber der Betonrecyclinganlage wurde damit nicht verlängert (Beschluss- Nr. 18/StR/25/005).

In Folge dieses Stadtratsbeschlusses legte die BUR Beton und Recycling Bad Düben GmbH ein sogenanntes „Stadträteinformationssystem Das Projekt ZENTRUM FÜR ÖKOLOGISCHES BAUEN Köthen GmbH Köthen Zeppelinstr. 16“ (datiert: 01.08.2018) vor. Diese Unterlage wird hiermit als Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gewertet.

2. Plangebiet

In der **Anlage 2** (Übersichtsplan) ist der eventuelle Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 66 dargestellt. Durch den Investor ist kein Lageplan eingereicht worden. Es wird somit davon ausgegangen, dass der Geltungsbereich des aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes jene Grundstücke umfasst, die sich im Eigentum der Beton- und Recycling GmbH Bad Düben befinden. Es handelt sich um die Grundstücke in der Gemarkung Köthen, Flur 23, Flurstücke 1109 und 10026.

Der Geltungsbereich hat insgesamt eine Größe von ca. **9,01 ha**.

Das Gebiet befindet sich auf der Fläche des ehemaligen Militärflugplatzes südlich der Innenstadt der Stadt Köthen (Anhalt). Annähernd parallel zur nördlichen Grenze des Plangebietes verläuft in einem Abstand von 50 bis 30 Metern die Trasse der Bundesstraße B 6 n.

Das Gelände des ehemaligen Militärflugplatzes ist im Nordosten unmittelbar über eine Anbindung der Kreisstraße K 2074 auf die B 6n erschlossen.

Im Westen grenzt die Edderitzer Straße an das Plangebiet, im Süden schließt das Plangebiet an die Zeppelinstraße an.

In unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich östlich des Plangebietes ein Verwaltungsgebäude der Landkreisverwaltung und in der näheren Umgebung brachliegende ehemals militärisch genutzte Gebäude. Im Abstand von ca. 150 m südwestlich und im Abstand von ca. 300 m südöstlich des Plangebietes befinden sich Wohnnutzungen (Einfamilienhäuser / Doppelhäuser). Südwestlich liegt das Hauptgebäude der Landkreisverwaltung.

Die vorhandenen ehemaligen Militärbauwerke auf der Fläche des Geltungsbereiches sind denkmalgeschützt.

3. Ziele und Zwecke der Planung

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen laut dem eingereichten „Stadträteinformationssystem“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer **Baustoffrecyclinganlage mit Brecheranlage (A)**, einer **Betonmischanlage (B)**, eines **Werkverkaufes von Sekundärbaustoffen** und eines Handels mit einem umfangreichen **Baubehörssortiment (C)** und eines **Kleinbaumaschinenverleihs (D)** geschaffen werden

Gemäß Schreiben vom 05.10.2018 (**Anlage 5**) ist die Nutzung "C" - "Handel mit Bauzubehör" - nicht mehr Bestandteil des Antrages und wird im Folgenden nicht mehr betrachtet.

Die in dem „Stadträteinformationsdokument“ verwendete Bezeichnung „Zentrum für ökologisches Bauen“ ist unzutreffend und irreführend.
Diese Bezeichnung wird deshalb an dieser Stelle nicht verwendet.

Es handelt sich bei den genannten Nutzungen **A, B und D** im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) um **Gewerbebetriebe**.
Die Nutzungen **A** und **B** sind aufgrund der von ihnen verursachten Emissionen als **industrialgebietstypisch** (GI, § 9 BauNVO) einzustufen. Die Nutzung **D** ist ein Dienstleistungsbetrieb; dieser ist **gewerbegebietstypisch** (GE, § 8 BauNVO).

Folgende Planungsziele ergeben sich aus dem Anliegen des Investors:

- Schaffung der Rechtsgrundlagen für die Errichtung der o. g. Nutzungen, das heißt, Festsetzung eines Industriegebietes auf einer Plangebietsfläche von ca. 9,01 ha,
- Sicherung der verkehrstechnischen Anbindung und Erschließung des Vorhabens,
- Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 (6) Ziffer 1 BauGB,
- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 (6) Ziffer 7 BauGB,
- Berücksichtigung der „Bodenschutzklausel“ des § 1 a (2) BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam umzugehen ist,
- Minimierung von Neuversiegelungen auf das unabdingbar notwendige Maß,
- die Entwicklung von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen und Sicherung der hierfür erforderlichen Ausgleichsflächen,
- die Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft und
- die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

4. Vorbereitende Bauleitplanung

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 66 "Bauschuttrecyclinganlage, Betonmischanlage und Baumaschinenverleih auf dem Gelände des ehemaligen Militärflugplatzes" ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Köthen (Anhalt) als Grünfläche (Maßnahmefläche) (nördlicher, westlicher und östlicher Teilbereich) und „Gewerbliche Baufläche (G)“ (südlicher, mittiger Teilbereich) dargestellt (**Anlage 4**).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 66 kann **nicht** gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Köthen (Anhalt) entwickelt werden, da große Teile der Fläche dort **nicht** als Baufläche dargestellt sind (ca. 44 %).

5. Stadtplanerische Beurteilung / Problematik

5.1. Vorhandene Situation

Auf einem Teil der Fläche des eventuellen Geltungsbereiches wird derzeit von der Firma Beton- und Recycling GmbH Bad Dübau so genanntes Transportbetonwerk mit Schuttgüterflächen sowie eine Anlage zur sonstigen Behandlung (Brecher- und Siebanlage) von nicht gefährlichen Abfällen betrieben.

Die Genehmigung der Anlage erfolgte in einem Verfahren gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) durch die Immissionsschutzbehörde, welche beim Landkreis angesiedelt wird.

Die Genehmigung wurde im Einvernehmen mit der Stadt Köthen (Anhalt) befristet erteilt, die Befristung wurde zweimal verlängert (letztmalig bis Ende 2018).

Näheres zu diesem Werdegang kann der Sachdarstellung der o. g. Beschlussvorlage zum Auslauf der Duldungsvereinbarung entnommen werden (Beschluss Nr. 18/StR/25/005).

Über die Nutzung des in o. g. Verfahren befristet genehmigten Vorhabens hinaus hat sich der Betreiber zudem mittlerweile auch in nördliche Richtung ausgebreitet und nutzt hier eine große Fläche als Lagerplatz. Diese Nutzung erfolgt widerrechtlich, es gab bisher weder einen dafür erforderlichen Bauantrag noch eine entsprechende Genehmigung (**Anlage 3** Luftbild).

5.2. Flugplatzkonzept

Ende des Jahres Jahr 2015 wurde ein Ingenieurbüro durch Stadt Köthen (Anhalt) mit der Erstellung einer städtebaulichen Konzeption für das Gelände des ehemaligen Militärflugplatzes beauftragt.

Planungsanlass für dieses Konzept war die derzeitige Struktur des Flugplatzgeländes.

Es befinden sich dort sehr unterschiedlich baulich genutzte Flächen sowie auch Brachflächen, oft in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander. Im Flächennutzungsplan sind unterschiedliche bauliche Nutzungen dargestellt. Insbesondere der nördliche Teil des ehemaligen Militärflugplatzgeländes ist baurechtlich als Außenbereich zu bewerten. Baurecht auf diesen Flächen kann deshalb fast ausschließlich nur in Hinsicht auf im Außenbereich zulässige Vorhaben angewendet werden.

Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung besteht deshalb das Erfordernis der Bauleitplanung für dieses Gebiet.

In Vorbereitung dazu sollte ein städtebauliches Konzept erarbeitet werden.

Dieses städtebauliche Konzept liegt nun vor.

Mit dem städtebaulichen Konzept werden die Voraussetzungen für die Flächennutzungs- und Bebauungsplanung für das Gebiet des ehemaligen Militärflugplatzes geschaffen.

Es wurde untersucht, welche Flächen für weitere bauliche Nutzungen geeignet sind, und wie diese mit den vorhandenen Nutzungen untereinander in Einklang gebracht werden können.

Die Unterlagen: „**Städtebauliches Konzept / Rahmenplanung für den ehemaligen Militärflugplatz Köthen (Anhalt)**“ liegen nunmehr der Stadt vor und sind für die Entscheidung zum Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die o. g. Nutzungen grundlegend.

In diesem Konzept – im Folgenden „**Flugplatzkonzept**“ genannt – werden für den Standort Nutzungsmöglichkeiten eruiert, die die Standortvorteile und die Lagegunst des Gebietes nutzen und sich in die vorhandene Nutzungsstruktur einfügen.

Das Konzept bewertet außerdem, ob die vorhandenen Nutzungen insgesamt mit den Stadtentwicklungszielen der Stadt Köthen (Anhalt) übereinstimmen und welche Maßnahmen und Nutzungen im Sinne einer geordneten Stadtentwicklung realisiert werden könnten und sollten.

Basierend auf den Planvorgaben des Landesentwicklungsplanes, des Regionalen

Entwicklungsplanes, des Flächennutzungsplanes, der Bebauungspläne und des Entwurfes des Landschaftsplanes der Stadt Köthen (Anhalt), sowie den Belangen des Denkmalschutzes wurde das Flugplatzkonzept erstellt.

Die vorliegenden Planungsabsichten der BUR Beton und Recycling Bad Dübren GmbH stehen diesem Nutzungskonzept entgegen.

5.3. Städtebauliche Problematik

Die im Antrag genannten Nutzungen A und B sind nur in einem **Industriegebiet** gemäß § 9 BauNVO zulässig. Somit wäre die Festsetzung eines Industriegebietes im Geltungsbereich des beabsichtigten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich.

Die Festsetzung eines Industriegebietes an diesem Standort ist u. a. aus folgende Gründen nicht im Sinne einer geordneten städtebaulicher Entwicklung:

- Der Bauleitplan (vorhabenbezogene Bebauungsplan) kann **keine** nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten; wirtschaftliche und umweltschützende Anforderungen können nur schwer oder gar nicht in Einklang gebracht werden.
- Es kann **nicht** davon ausgegangen werden, dass den Anforderungen des Immissionsschutzes der schutzwürdigen Nutzungen in der Umgebung des Gebietes ausreichend entsprochen werden kann.
- Den Belangen des Umweltschutzes kann absehbar nicht ausreichend Rechnung getragen werden.

Von großer Bedeutung ist ebenfalls, wie es auch in der vorliegenden „Städtebaulichen Konzeption / Rahmenplanung für den ehemaligen Militärflugplatz“ dargestellt wird, dass im Stadtgebiet ausreichend Gewerbestandorte vorhanden sind, die sich für einen Industriebetrieb eignen. Eine dezentrale Streuung derartiger Nutzungen ist nicht im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Lediglich die vom Antragsteller geplante gewerbliche Nutzung "D" - "Kleinbaumaschinenverleih" - ist als Dienstleistungsbetrieb mit dem vorliegenden Flugplatzkonzept vereinbar.

Die Argumentationen der eingereichten Unterlage „Stadträteinformationssystem Das Projekt ZENTRUM FÜR ÖKOLOGISCHES BAUEN Köthen GmbH Köthen Zeppelinstr. 16“ ist in großen Teilen unrichtig und vor allem hinsichtlich des Planungsrechtes nicht fachlich fundiert.

Mit der Bezeichnung „ökologisches Bauen“ im Titel wird eine Nutzung vorgespiegelt, die das geplante Vorhaben nicht hat.

Aus o. g. Gründen empfiehlt die Stadtverwaltung dem Stadtrat die Ablehnung des Antrages auf Aufstellung eines Bebauungsplanes.



Anl1_AntragAufAufstellung.pdf Anl2_UePlan_BP66_27_09_2018.pdf



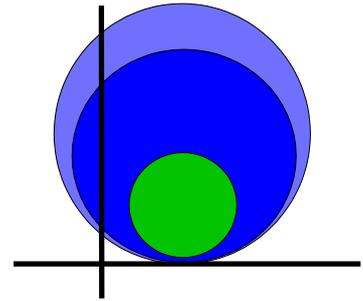
Anl3_Luftbild_BP66_27_09_2018.pdf Anl4_FNP_BP66_27_09_2018.pdf



Anlage5-AenderungdesAntrages.pdf

Unternehmensberatung
Umwelt- und Industrieanalytik
Dr. rer. nat. E. Tschirner

Melwitzer Weg 16 j, 06366 Köthen



Stadträteinformationssdokument

Das Projekt

ZENTRUM FÜR ÖKOLOGISCHES BAUEN Köthen GmbH

Köthen Zeppelinstr.16

Der Investor: BUR Beton und Recycling Bad Dübén GmbH
Geplanter Steuerrechtlicher Firmensitz des Zentrums; Stadt Köthen

Die Genehmigungsbehörden:

Stadt Köthen – Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht
Landkreis –Bitterfeld Anhalt – Immissionschutzrecht

Status des Gebietes auf dem Flugplatzgelände:

Baurechtlich: Außenbereich
Benötigte baurechtliche Kategorie nach BauNVo - Industriegebiet

Zielstellung; Etablierung des Zentrums über einen vorhabenbezogenen
Bebauungsplan

Notwendige Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Kostenträger der Maßnahmen:

1. Investor über einen städtebaulichen Vertrag – 100%
2. Investor über Gebührenordnung Landkeis(BlmschG-Genehmigungs-
verfahren – 100%

**Politische Gremien für die Genehmigung der Projektumsetzung: Stadtrat
Köthen**

Vorbemerkungen

Die Stadtplanung Köthen möchte die gewerbliche Nutzung des ehemaligen Flugplatzgeländes, zur Zeit Außenbereich, durch die vorgesehene Bepflanzung als Gewerbebestandort der Stadt entwickeln und dabei den Bestand der bestehenden Nutzungen sichern. Für das Vorhaben ist die Entwicklung eines Industriegebiets für den jetzt bereits 5,5 Jahre genutzten Standort mit seiner Gesamtfläche bezogen laut Grundbuchauszug notwendig.

BUR betreibt noch bis zum 31.12. 2018 über einen privatrechtlichen Vertrag eine genehmigte Anlage zur Herstellung von Sekundärbaustoffen in Verbindung mit einer Betonmischanlage. Im beigefügten Fließbild ist die Baustoffherstellung.

Der umgangssprachliche Gebrauch, dass dort nur eine Brecheranlage arbeitet, wie durch die Presse mitgeteilt, ist falsch.

Im beigefügten Fließbild ist die Baustoffherstellung, wie in der BImSch-Genehmigung genehmigt, dargestellt.

Das Recycling von Baustoffen ist unverzichtbarer Bestandteil des Klimaschutzes der Bundesrepublik, um die geplanten Kohlendioxideinsparungen zu erreichen.

Der Bausektor gehört zu den ressourcenintensivsten Wirtschaftssektoren. Er setzte 2013 laut Statistischem Bundesamt 521 Millionen Tonnen an mineralischen Baurohstoffen ein. Der Gesamtbestand Gebäuden und Infrastrukturen ist mit rund 28 Milliarden Tonnen (Stand 2010, UBA) inzwischen ein bedeutendes, menschengemachtes Rohstofflager, das nach Nutzungsende wieder dem Recycling zugeführt werden kann.

Statistisch erfasste Mengen mineralischer Bauabfälle 2014

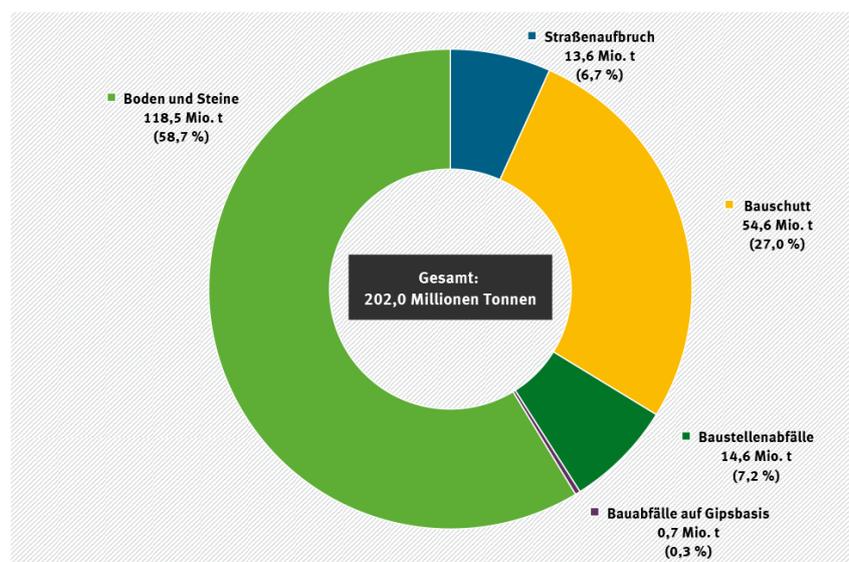


Abb. 1.. Zusammensetzung mineralischer Bauabfälle

Anfall und Verbleib der Fraktion Boden und Steine 2014 (in Mio. t)

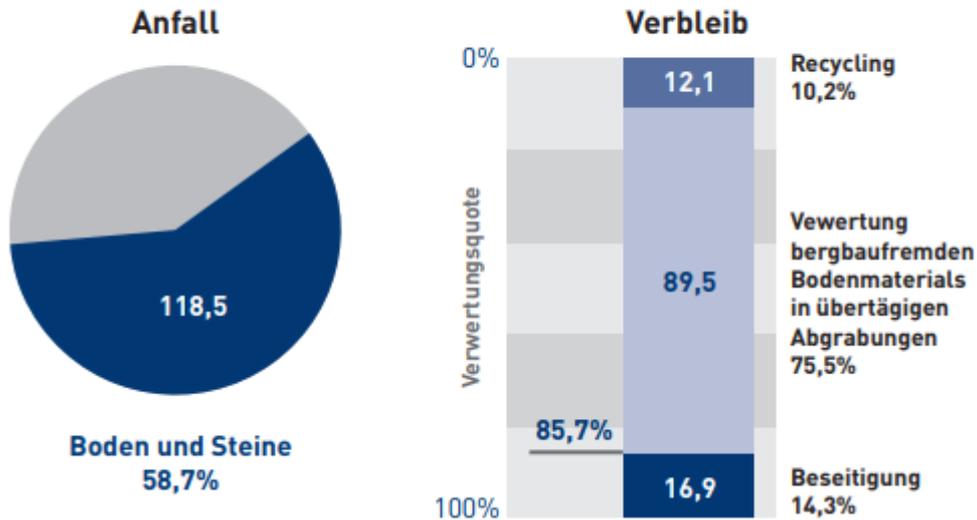


Abb.2: Bundesweiter Anteil Recycling Boden und Steine

Anfall und Verbleib der Fraktion Bauschutt 2014 (in Mio. t)

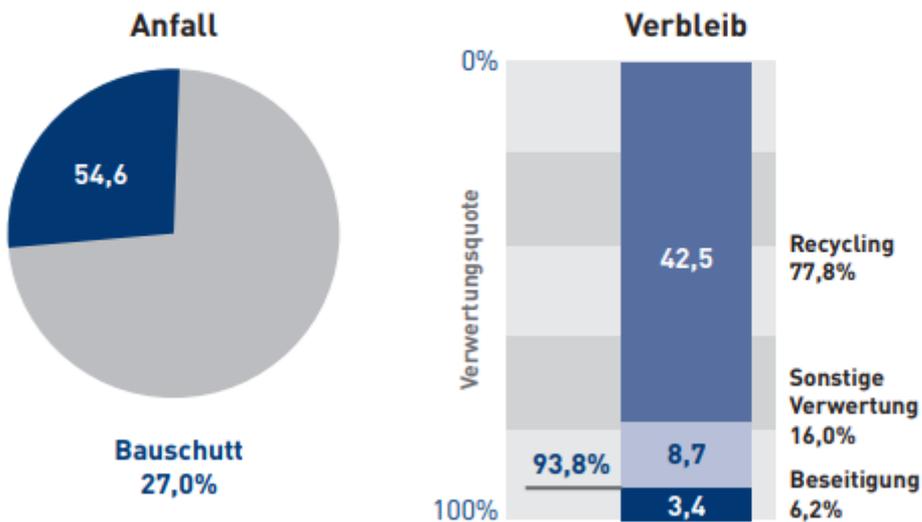


Abb.:3 Anteil des bundesweit recycelten Bauschutts

Die wirtschaftliche und stoffliche Perspektive für die Baustoffherzeugung besteht darin, dass auch zukünftig ein sehr hoher Bedarf an qualitativ hochwertigen Recyclinggesteinskörnungen besteht (siehe Abb. 4). Mit steigenden Deponiekosten wird das Recycling laut Fachverband immer notwendiger und weiter wachsen.

Deckung des Bedarfs an Gesteinskörnungen 2014 (in Mio. t)

Bedarf insgesamt: 549,0 Mio. t

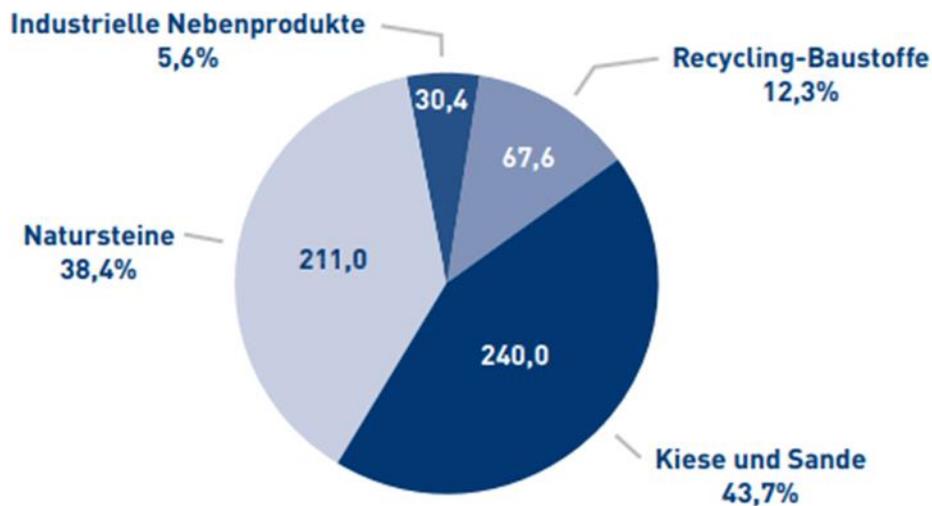


Abb. 4 Anteil der Recyclingbaustoffe an der Bedarfsdeckung 2014

Projekteinordnung

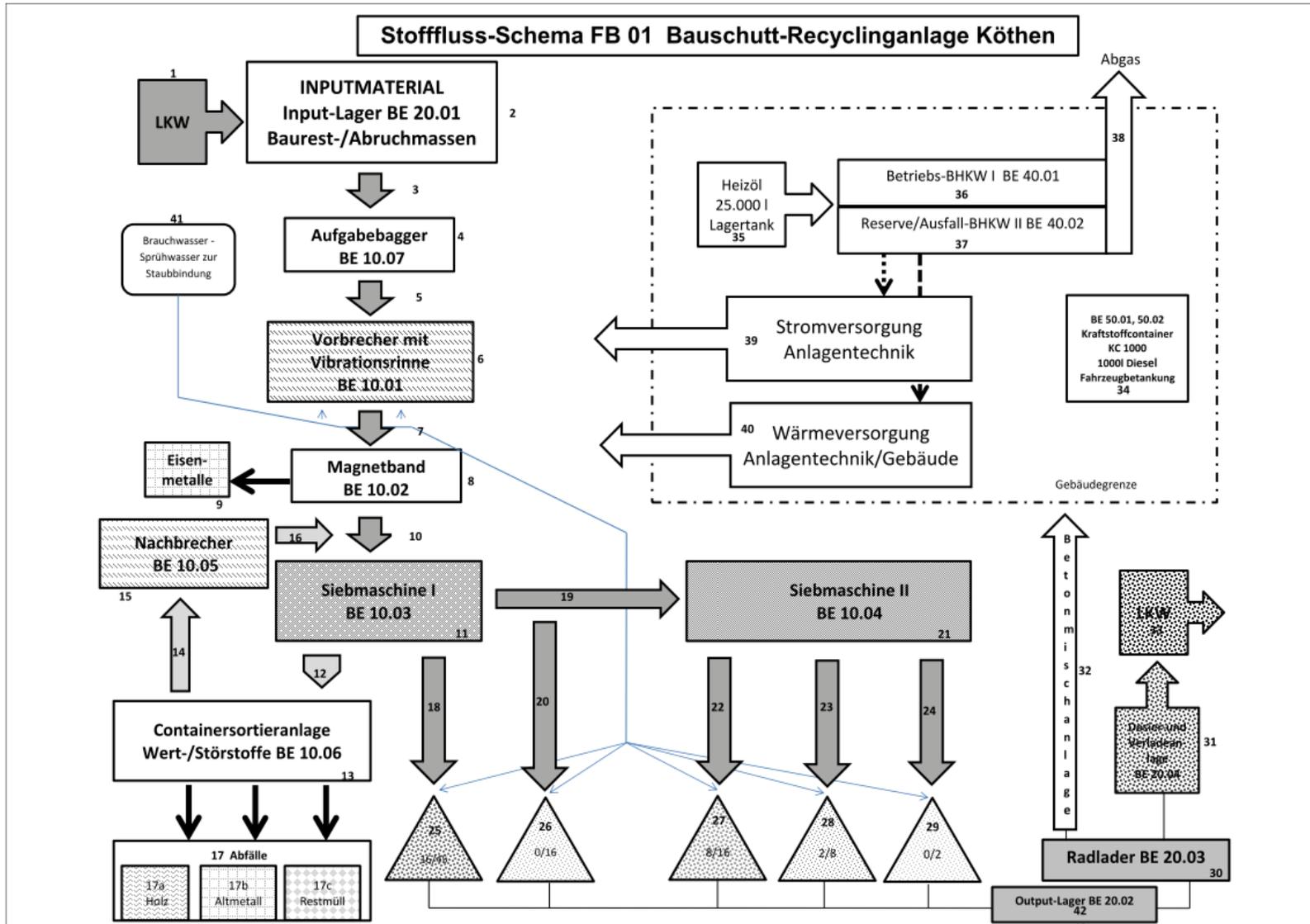
Das Projekt bildet mit den nunmehr etablierten Umweltbetrieben, der Biogasanlage, den Solarfeldern einen Beitrag zum Ausbau des Flugplatzgeländes zum Standort für gewerbliche Umwelttechniken und Umwelttechnologien. Diese Nutzungen unterstützen das durch die Stadt Köthen im Mai in Kraft gesetzte Energiekonzept innerhalb des städtebaulichen Konzeptes von 2011.

Weiterhin wird ein positiver Beitrag zur Nutzung der auf dem Flugplatzgelände schwer zu vermarktenden Flächen als Altlastenstandort mit Grundwasserkontaminationen geleistet.

Der Flugplatz ist mit seinen Gebäuden als Ensemble denkmalgeschützt. Die zweckmäßige wirtschaftliche Nutzung des Gebäudekomplexes für industriell-gewerbliche Zwecke stellt eine Basis für den Erhalt der Gebäude dar und ist konform mit dem Denkmalschutzgesetz.

Aus dem Betrieb der Kernanlage des Projektes, der Baustofferzeugung wurden in den 5,5 Jahren des Betriebes keine Lärmbelastungsanzeigen durch Nachbarn getätigt. Das vorliegende Lärmgutachten weist nach, dass die Werte der Lärmimmissionen im Bereich der zulässigen Werte von Mischgebieten liegen.

Stofffluss-Schema FB 01 Bauschutt-Recyclinganlage Köthen



Kurzbeschreibung des Vorhabens mit den erforderlichen Genehmigungen

Teil A Zentrum für ökologisches Bauen -Sekundärbaustoffherzeugung

Die rechtlichen Grundlagen der wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage betreffen die Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungs-bedürftige Anlagen - 4. BImSchV) Anhang 1 zu den folgenden Punkten:

2. Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe

2.2 Anlagen zum Brechen, Trocknen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies sowie Anlagen, die nicht mehr als zehn Tage im Jahr betrieben werden;
in Verbindung mit :

8. Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen

8.11.2 sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von

8.11.2.4 nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag;
und

8.12 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei

8.12.2 nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

Die Anlagenkernbetriebszeiten liegen zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr von Montag bis Freitag, wobei bei Einzelbauvorhaben die Tagzeit bis 22.00 Uhr im Zeitraum von ca. 3 - 6 Wochen ausgeschöpft wird.

Die Regelbetriebszeit am Sonnabend ist von 06.00 bis 13.00 Uhr.

Der Anlagenbetrieb findet in diskontinuierlicher Betriebsweise statt. Der Jahresdurchsatz von mineralischen Abfällen aus dem Tief- und Hochbau sowie von Gebäudeabbrüchen als Ausgangsstoffe zur Erzeugung von hochwertigen RC-Bauprodukten für den Straßenbau u.a. ist auf 400t/d und 100. 000 t/a Durchsatz bilanziert.

Der Betrieb ist zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb gemäß §§ 56 und 57 KrWG, erfüllt also die in der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) genannten Anforderungen an Organisation, Ausstattung und Tätigkeit sowie an die Zuverlässigkeit, Fach- und Sachkunde des Inhabers und der im Betrieb beschäftigten Personen.

Der Produktionsablauf beginnt im Baustoffwerk mit der Anlieferung der Inputstoffe ohne gefährliche Stoffe enthaltend (Bauabfälle-und Baurestmassen, Beton u.a.) über öffentlichen Straßen über die Zeppelinstraße zum Betriebsgelände per LKW. Die LKW – Anzahl ist auf 16 LKW/d innerhalb der Betriebszeiten begrenzt. Die

Inputstoffe werden elektronisch verwogen, kontrolliert und in das Inputlager entladen und zur Bearbeitung vorgehalten. Dazu wird ein Radlader eingesetzt. Das vorgehaltene Inputmaterial wird aus dem Lager mittels eines Radladers zum Standort des Raupenbaggers gebracht. Der Bagger dient als Aufgabegerät in die Brech-, Sortier- und Siebanlage. Eingesetzt sind zwei Brecher und zwei Absiebmaschinen mit fünf Abwurfbändern für die erzeugten RC Baustofffraktionen. In diesem Anlagenbereich werden Wertstoffe und Störstoffe (Altmetalle, Holz, Restmüll) aus dem Stoffstrom entfernt. Sie werden in Container einer ordnungsgemäßen Verwertung/Entsorgung zugeführt.

Die primär erzeugten RC Baustoffkörnungen/Produkte werden im Outputlager sektioniert nach Körnungsfraction und Materialeigenschaften sowie der Materialgüte in Boxen gelagert.

Mit einem Radlader werden Sie zur Baustoffherstellungsanlage für DIN – Baustoffschichten und anderen Öko-Produkten , einer Produktdosier-, Misch- und Verladestation befördert. Über ein Förderband werden die LKW mit den nach den Bauerfordernissen maßgeschneidert zusammengesetzten RC-Baustoffkörnungen und möglichen Zusatzstoffen beladen und als Fertigmischung (analog z.B. Fertigtrockenmörtelprodukte-maxit) für. z.B. Tragschichten, Frostschutzschichten zum Kunden als zertifizierte RC-Bauprodukte geliefert.

Im Bereich der ÖKO-Stadtbauprodukte wurden Produktlinien Schotterrassen und überfahrbare Baumscheiben entwickelt.

Teil B Zentrum für ökologisches Bauen - Betonmischanlage

Herstellung von Transportbeton und zertifizierten Sekundärtransportbeton mit Genehmigung nach Baurecht wegen geringer Anlagengröße

Teil C Zentrum für ökologisches Bauen - Werksverkauf Sekundärbaustoffe mit Bauzubehörartikel im eingeschränkten Sortiment mit Genehmigung nach Baurecht. Dazu soll ein Gebäudebereich des denkmalgeschützten westlichen Gebäudes genutzt werden.

Sekundärbaustoffe: Natursteine, Pflastersteine gebraucht, Spezialziegel, Ziegel, Balken, Betonsteine und Betonbauteile gebraucht

Sortiment:

- Industrie- und Betriebsbedarf
- Werkstattbedarf
- Befestigungen und Eisenwaren
- Kleingeräte und Handwerkzeuge
- Baustellen- und Betriebseinrichtungen
- Rohrtechnik, Entwässerungstechnik
- Kommunaltechnik, eingeschränkt
- Bitumenverarbeitungstechnik

Recycling-Baustoff-Produktion 2014 (in Mio. t)

Recycling-Baustoffe insgesamt: 67,6 Mio. t

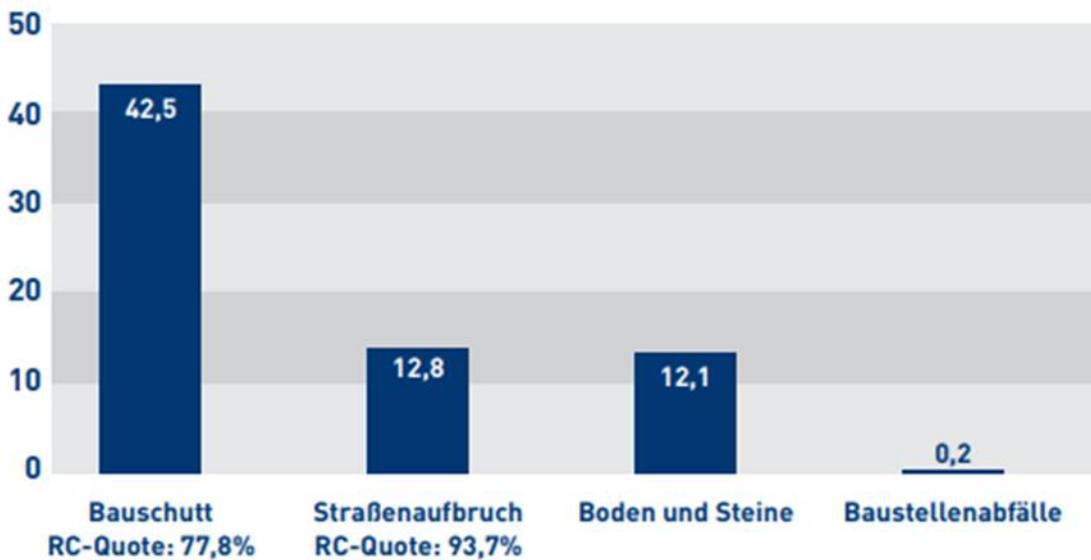


Abb.5: RC-Baustoffproduktion 2014

Teil D Kleinbaumaschinenverleih für Kleingewerbetreibende und Privatpersonen mit Genehmigung durch das Baurecht

z.B. Kleinbagger, Bodenverdichter, Stampfer, Walzen, Mischer, Bohrgerät, Trennmaschinen, Fugenschneider, Betonglättmaschinen, Belagfräßmaschinen
Kleinstromerzeuger, Baukleinkompressoren

Dazu soll ein Gebäudebereich des denkmalgeschützten östlichen Gebäudes genutzt werden.

Konfliktanalyse-und Erschließung

Emissionschutz

1.Lärm

Aus dem Betrieb der Kernanlage des Projektes , der Baustofferzeugung wurden in den 5 ,5 Jahren des Betriebes keine Lärmbelastigungsanzeigen durch Nachbarn getätigt. Das vorliegende Lärmgutachten weist nach, dass die Werte der Lärmemissionen im Bereich der zulässigen Werte von Mischgebieten liegen. Die am Standort vorhandenen und geplanten sowie durchgeführten Lärminderungen sind wirksam.

- Die am Standort 15 m hohen Gebäude (Westen-Norden-Osten) bilden eine zuverlässige Schallausbreitungsbarriere.
- Das wurde weiterhin erreicht durch den Bau eines Lärmschutzwall zur Zeppelinstrasse hin.

- Die überwiegende Betriebstechnik wird mit Strom durch Anschluss am BHKW betrieben.

2. Staub und Luftschadstoffe

Bauschutt führt in der Regel auf Grund seiner Eigenschaften zu staubförmigen Emissionen. Daher ist die Nr. 5.2.3 „Staubförmige Emissionen bei Umschlag, Lagerung oder Bearbeitung von festen Stoffen“ der TA Luft beachten worden und Minderungsmaßnahmen umgesetzt.

Bauschutt oder Bodenaushub der besondere Inhaltsstoffe gemäß Nr. 5.2.3.6 der TA Luft enthält, die gemäß TA Luft die wirksamsten Maßnahmen zur Emissionsminderung erfordern, wird nicht angenommen und nicht verarbeitet. Es liegt dazu keine Genehmigung vor und diese kann auch nicht erteilt werden.

Der in den einzelnen Betriebseinheitenübergängen entstehende Staub wird durch mechanische Abschirmung nach dem Stand der Technik am Austritt gehindert und zusätzlich mittels fachgerechter Niederschlagung durch Wasserbedüsung und Fahrwegbewässerung gebunden.

Die am Standort vorhandene Bebauung mit den 15 m hohen Gebäuden verhindert eine belästigende Ausbreitung von Reststaub, der Nachbarn belästigen könnte. Während der Betriebstätigkeit von 5,5 Jahren wurde von den Nachbarn, insbesondere vom unmittelbaren Nachbargelände des ehemaligen Finanzamtes, keine Beschwerden bezüglich der Staubemissionen vorgetragen.

Arbeitsschutz:

Durch die zu befolgenden strengeren Arbeitsschutzregelungen, überwacht durch die Berufsgenossenschaft ist eine Ausbreitung unter den speziellen Standortbedingungen maximal minimiert.

Grenzwerte für verschiedene Stäube werden entweder für die (A-) alveolengängige oder für die (E-) einatembare Staubfraktion festgelegt.

Für Stäube ohne spezielle toxische Wirkung wurden allgemeine Obergrenzen für die A- und E-Fraktion in der TRGS 900 veröffentlicht. Für den A-Staub gilt ein Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) von 1,25 mg/m³, für den E-Staub liegt der AGW bei 10 mg/m³. Die Gesamtheit der Werte für A- und E-Staub wird als Allgemeiner Staubgrenzwert (ASGW) bezeichnet.

Der Allgemeine Staubgrenzwert (ASGW) soll die Funktion der Atmungsorgane infolge einer allgemeinen Staubwirkung verhindern.

Er ist als AGW anzuwenden für schwerlösliche bzw. unlösliche Stäube, die nicht anderweitig reguliert sind. Das sind 11,25 mg/ m³

3. Schwingungen

Im Jahr 2017 wurde durch technische Änderung der Schwingungsdämpfer an einer Maschine eine vom Nachbargrundstück angezeigte Belästigung durch Schwingungen beseitigt. Die eingetragene Energie war so gering, dass keinerlei Beschädigungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen zu befürchten waren. Bis zum Umbau wurde durch die Überwachungsbehörde, Untere Immissionschutzbehörde des Landkreises, die Betriebstätigkeit zeitlich eingeschränkt. Nach Prüfung der technischen Änderung und Messung durch zugelassene Fachgutachter wurde die volle Genehmigung der Betriebszeit wieder freigegeben.

Weitere Probleme bestanden oder bestehen am Standort nicht. Es zeigt, dass die Überwachung einer derartigen Anlage lückenlos geführt wird und keine Belästigungen von Anliegern zulässt.

4. Erschließung

Über die B 6n und Zeppelinstraße erfolgen die Transporte mit LKW. Genehmigt wurden 16 LKW/d.

Die Zeppelinstraße befindet sich im Bestand des Landkreises und soll der Stadt Köthen übertragen werden. Ihr Zustand ist im Bereich der Oberdecke insbesondere bezüglich der Tragfähigkeit sanierungsbedürftig.

Der Investor ist bereit seinen Straßenzufahrtsbereich Zeppelinstraße unter Einbeziehung und Genehmigung durch den Landkreis Anhalt Bitterfeld zu sanieren, um den Betriebsstandort und die Gewerbegebietentwicklung dauerhaft zu sichern.

Dazu werden bereits Vorgespräche mit dem zuständigen Tiefbauamt durchgeführt.

Zur Emissionsminderung der Erschließungsstraße wurde eine Straßenkehrmaschine ab 07/2018 am Standort dauerhaft zur Anwendung stationiert, um mögliche Staubbelastungen von verschleppten mineralischen Reifenanhaftungen im Straßenbereich weiter zu minimieren.

Die im Fall von Starkregen nicht funktionierende Entwässerung der Erschließungsstraße im Betriebsstandortbereich über Rigolen soll bei der Überarbeitung der Straße mitsaniert werden. Der Investor stellt einen Grundstücksbereich zur Regenwasserableitung und -versickerung zur Verfügung.

5. Energiebereitstellung

Strom und Wärme werden am Betriebsstandort mittels BHKW erzeugt. Die Stadtwerke Köthen haben bereits angefragt die Wärmenutzung in ihr städtisches Energiekonzept einzubeziehen.

Betrieben wird für die Eigenstromerzeugung und die Wärmeversorgung ein Betriebs-BHKW mit 925 kW FWL .

Es ergeben sich folgende Vorteile aus dem betrieblichen BHKW-Betrieb:

Für die Nutzung von Blockheizkraftwerks (BHKW), egal mit welchem Motor sprechen folgende Vorteile:

- Weniger Strombedarf, da selbst Strom ($p_e=280$ kW) produziert wird
- Verringerung CO₂-Ausstoß
- Verringerung des Primärenergiebedarfs durch weniger Strombezug
- Bessere Energieeffizienz durch Nutzung von thermischer und mechanischer Energie
- Nutzung der anfallenden Wärmemengen mit Wärmtauscher für die betriebliche Heizung
- Normale Großkraftwerke geben 60% der dort eingesetzten Brennstoffenergie nutzlos als Wärme ab, in Blockheizkraftwerken wird diese Wärme betrieblich genutzt, also ein enormes Sparpotential
- Bei Großkraftwerken ist der Wirkungsgrad nur 35% groß, bei BHKW 90%

6. Wasser , Abwasser

Das Grundstück ist an die Trinkwasserversorgung angeschlossen.

Abwasser wird in einer vollbiologischen Kläranlage geklärt und auf dem Grundstück in einer Versickerungsanlage versickert.

7. Kommunikation

Das Grundstück wird über die Telekom AG versorgt.

8. Zusammenfassung der Projektwirkungen

Stadt Köthen	Investor
Gewerbe und Industrieansiedlung mit dauerhaften Steuereinnahmen als ortsansässiges Unternehmen	Gesicherter Wirtschaftsstandort
Keine Kosten	Kostenübernahme für alle Planungserfordernissen mit den Genehmigungen
Denkmalsschutz gewährleistet	Denkmalsschutz wirtschaftlich ermöglicht
Umsetzung des gültigen städtebaulichen Konzeptes der Gewerbeansiedlung Flugplatzgelände	Werbung für den Betrieb als Umweltbetrieb
Beitrag zur Umsetzung des beschlossenen Energiekonzeptes der Stadt Köthen 2018	Beitrag zum aktiven Klimaschutz
Übertragung einer sanierten LK-Straße an die Stadt Köthen ohne Zusatzkosten	Kostenübernahme Straßensanierung Erschließung verkehrstechnisch dauerhaft gesichert

9. Stadtratsbeschlussanalyse

Die Beendigung des laufenden Vertrages zum 31.12.2018 ist formaljuristisch rechtskonform.

Beschlussvorlage:

Die Beschlussvorlage ist leider etwas einseitig in der Argumentation und auch unvollständig für die Verweigerung einer Vertragsverlängerung.

Es wird nur auf planungsrechtliche Behinderung der Stadtentwicklung auf dem Flugplatzgelände verwiesen auf Grund schädlicher Wirkungen aus der Betriebstätigkeit zu Nachbarn gegenwärtig im Außenbereich. Nach knapp 6 Jahren Betriebstätigkeit ist das nicht nachvollziehbar. Es ist der Stadtverwaltung in den letzten 6 Jahren nicht gelungen ein umsetzungsreifes Planungskonzept zur Vorlage beim Stadtrat zu erarbeiten. Die vielfältigen Gründe sind hier nicht Gegenstand weiterer Bewertung. In den Gesprächen mit dem Investor wurde ein solches Konzept von der Stadt jedoch immer wieder in Aussicht gestellt.

Das bei einer weiteren Vertragsverlängerung über 7 Jahre hinaus, der Betrieb dadurch in den Bestandsschutz nach § 35 BauNVo (Außenbereichsregelung) fällt wurde als wesentlicher Grund nicht benannt. Vielleicht hätte es dazu Nachfragen gegeben?

Anmerkung: Die sehr oft bemühte und zitierte Planungshoheit der Stadt in Schriftsätzen und Gesprächen wird in keinsten Weise in Frage gestellt. Ein fairer Umgang miteinander wäre wohl besser gewesen als kurzfristig erzeugte Konfrontationen und Abweisung von Investoren.

Es ist zum jetzigen Zeitpunkt bereits klar, dass der Betrieb nicht in der Lage ist in dem noch zur Verfügung stehenden Zeitfenster den Vertragsverpflichtungen termingerecht nachzukommen. Zwangsläufig wird er auf Grund der genehmigten Tätigkeiten und Lagerungen der Produkte und Inputstoffe in die Ordnungswidrigkeit gezwungen und die Stadtkasse füllen.

Es wäre bereits zu den Gesprächen im April, wo eine Vertragsbeendigungsankündigung zum ordnungsgemäßen Übergang geführt hätte, möglich gewesen, Alternativen zu finden.

Zu diesem Termin (das Gesprächsprotokoll 12.04.2018 wurde dem Betrieb erst am 28.06.2018 zugestellt) hatte der Geschäftsführer die Kostenübernahme für notwendige Planungen und Erschließungsarbeiten, sowie die Verlegung des gewerbesteuerrelevanten Firmensitzes nach Köthen zugesichert. Mitten in den Arbeiten zur Betriebsabtrennung bekam der Geschäftsführer über die Presse die erstmalige Mitteilung, dass beschlossen sei, die noch in den Vorbereitungsgesprächen 2016 zum jetzigen Vertrag mündlich durch Dezernentin und den Oberbürgermeister in Aussicht gestellte Vertragsverlängerung nicht zu realisieren.

Die Alternative zum Gespräch im April wäre die befristete Verlängerung von 360 Tagen(weniger ein Jahr, damit kein Bestandsschutz entsteht), um eine gemeinsame Planungsarbeit für Lösungen, natürlich unter Berücksichtigung der Planungshoheit der Stadt zu beginnen.

Der Verweis auf eine Umsiedlung in das Gewerbegebiet Ost ist in zweierlei Hinsicht nicht durchführbar. Der Betrieb arbeitet mit Inputstoffen die keine gefährlichen Stoffe enthalten. Eine Arbeit im Freien unter Berücksichtigung der rechtsgültigen Immissionschutz- und Arbeitsschutzregelungen ist zulässig. Der jetzige Standort besitzt explizit durch die umgebenden 15m hohen gewerblich genutzten Gebäude besonders effektive Schutzbarrieren zu Nachbarn und der Umgebung, so dass diffuse Staubausbreitungen und Lärmbelastigungen vermieden werden.

Um nun einen vergleichbaren Schutz im Gewerbegebiet Ost zu gewährleisten müsste der Betrieb riesige Wälle errichten oder in Hallen mit einer Höhe von 15 bis 20 m im Innerbereich arbeiten. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist das nicht durchsetzbar, nicht finanzierbar, unwirtschaftlich, vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Es gibt in der Bundesrepublik keinen derartig arbeitenden Betrieb. Das ausgewiesene GI-Gebiet im Gewerbegebiet Ost ist satzungsbedingt nur eingeschränkt nutzbar.

Alternativ ist das Recycling und die Dekontamination von Inputstoffen mit gefährlichen Stoffen einzubeziehen(bedarf einer Neugenehmigung 4. BImSchV), damit sich die Indooraufarbeitung überhaupt rechnet. Dazu ist das Industriegebiet im Gewerbegebiet erstens beschränkt bezüglich der 4.BImSchV-Anlagen. Eine Ansiedlung nicht durchsetzbar(vergl. ehemaliger Ansiedlungsversuch einer

Dachpappenfabrik und einer Groß-Biogasanlage). Diese Anlagen zur Aufarbeitung von mineralischen Stoffen mit gefährlicher Stoffen sind in Sondergebieten der Abfallbehandlung angesiedelt oder in unbeschränkten Industriegebieten. Es ist fraglich ob für diese Variante ein gemeindliches Einvernehmen überhaupt erzielt werden kann.

Abschließend zu diesem Punkt sei noch angemerkt, dass eine weniger als 1-jährige Vertragsverlängerung beiden Seiten ein vernünftiges und zielführendes Arbeiten gewährleisten kann. Sollte der politische Wille bestehen, das Zentrum für ökologisches Bauen doch in Köthen anzusiedeln, sollte der vorliegende Beschluss zur Vertragsbeendigung geprüft werden und möglicher Weise zurückgenommen werden, die Verlängerung von weniger als 1 Jahr gewährt werden. Natürlich bedarf es parallel dazu des Aufstellungsbeschlusses für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der notwendigen Änderung des Flächennutzungsplanes. Auch wenn kein Beschluss zum Bebauungsplan erzielt werden sollte, ist die Vertragsverlängerung für einen geordneten Rückzug des Betriebes existenziell.

In der Hoffnung, daß dieses Mediationsangebot von beiden Seiten auf fruchtbaren Boden fällt, werden die vorbereitenden fachlichen Arbeiten bis zu einer Entscheidung im September weitergeführt.

10. Planungsrelevante Lösungsansätze und Vorschläge für die Ansiedlung des Zentrums für ökologisches Bauen

Das gesamte Flugplatzgelände ist von der Flächennutzung für die Gewerbegebietsentwicklung vorgesehen.

Baurechtlich ist das gesamte Areal Außenbereich.

Das Gelände des Betriebes lässt sich als GI Gebiet planerisch entwickeln. Es würde im Westen von einem Gewerbegebiet (Bereich des ehemaligen Appellplatz), östlich von einem Gewerbegebiet (ehemaliges Finanzamt) und südlich von der Erschließungsstraße, gefolgt von einem Gewerbegebiet umschlossen und im Norden von der B6n begrenzt..

Anmerkung: Der östliche Bereich wird vom ehemaligen Finanzamt tangiert. Für dieses Gebiet wurde bis jetzt ein Sondergebiet für Verwaltung (auch für die Landkreisverwaltung/Hauptgebäude) vorgeschlagen. Das ist nicht notwendig, da auch öffentliche Verwaltungen lt. Baulexikon im Gewerbegebiet rechtlich zulässig sind. Des Weiteren kommt die Gebietsentwicklung der vorgesehenen Nutzung näher. Bei einem späteren möglichen Auszug der Landkreisverwaltung steht das Gebiet ohne weitere Umplanung als Gewerbeansiedlungsfläche zur Verfügung.

Sondergebiete sind teuer zu beplanen, nutzungseinschränkend und würden den vorgesehenen Gebietscharakter zerstückeln. Nach den Gewerbegebieten können zur Bestandssicherung der Splitterwohnbebauung kleinteilige Mischgebiete folgen,

die aber eine Erweiterung einer Wohnbebauung nicht zulassen bzw. einschränken. Eine weitere Wohnbebauung steht dem beschlossenen städtebaulichen Konzept von Köthen entgegen, das eine Entwicklung weiterer Splittersiedlungen verbietet.

Im Auftrag des Investors



Dr. Erhard Tschirner

Köthen, den 01.08.2018



Beton und Recycling GmbH Bad Düben

Transportbeton – Entsorgungsfachbetrieb – Baustoffrecycling – Containerdienst



Recyclinganlage Bad Düben • Schmiedeberger Str. 70 • 04849 Bad Düben • ☎ (03 42 43) 33 31-0 • 📠 ~~33 31-9~~

Betonmischanlage Bad Düben
Steinlache 7
04849 Bad Düben
☎ (03 42 43) 3 34-12 📠 3 34-14

Betonmisch- und Recyclinganlage Köthen
Zeppelinstraße 16
06366 Köthen (Anhalt)
☎ (03 496) 4 16 97-25 📠 4 16 97-28

Recyclinganlage Rodleben
Brambacher Weg 1
06861 Dessau-Roßlau OT Rodleben
☎ (03 49 01) 5 46 83 📠 5 46 84

Recyclinganlage Dessau-Roßlau
Industriestraße 4
06847 Dessau-Roßlau

Beton und Recycling GmbH Bad Düben - Schmiedeberger Straße 70
04849 Bad Düben - info@bur-baddueben.de

Unternehmensberater
Umwelt- und Industrieanalytik
Dr. Tschirner
Melwitzer Weg 16j
06366 Köthen

19.07.2018
Sch-zä

Vorab per Email:
ub-dr.e-tschirner@t-online.de

Objekt Zeppelinstraße Köthen Auftrag B-Plan

Sehr geehrter Herr Dr. Tschirner,

hiermit beauftragen wie Sie vorab mit der Erarbeitung eines vorhabenbezogenen B-Plan für den Standort Zeppelinstraße in Köthen zu einem **-Zentrum für ökologisches Bauen-**.

Mit diesem Auftrag verbunden, ist die Erteilung einer Vollmacht, die Beton und Recycling GmbH gegenüber der Stadt Köthen (Anhalt) in allen erforderlichen Verhandlungen vollumfänglich zu vertreten.

Mit freundlichen Grüßen


Schäfer
Geschäftsführer

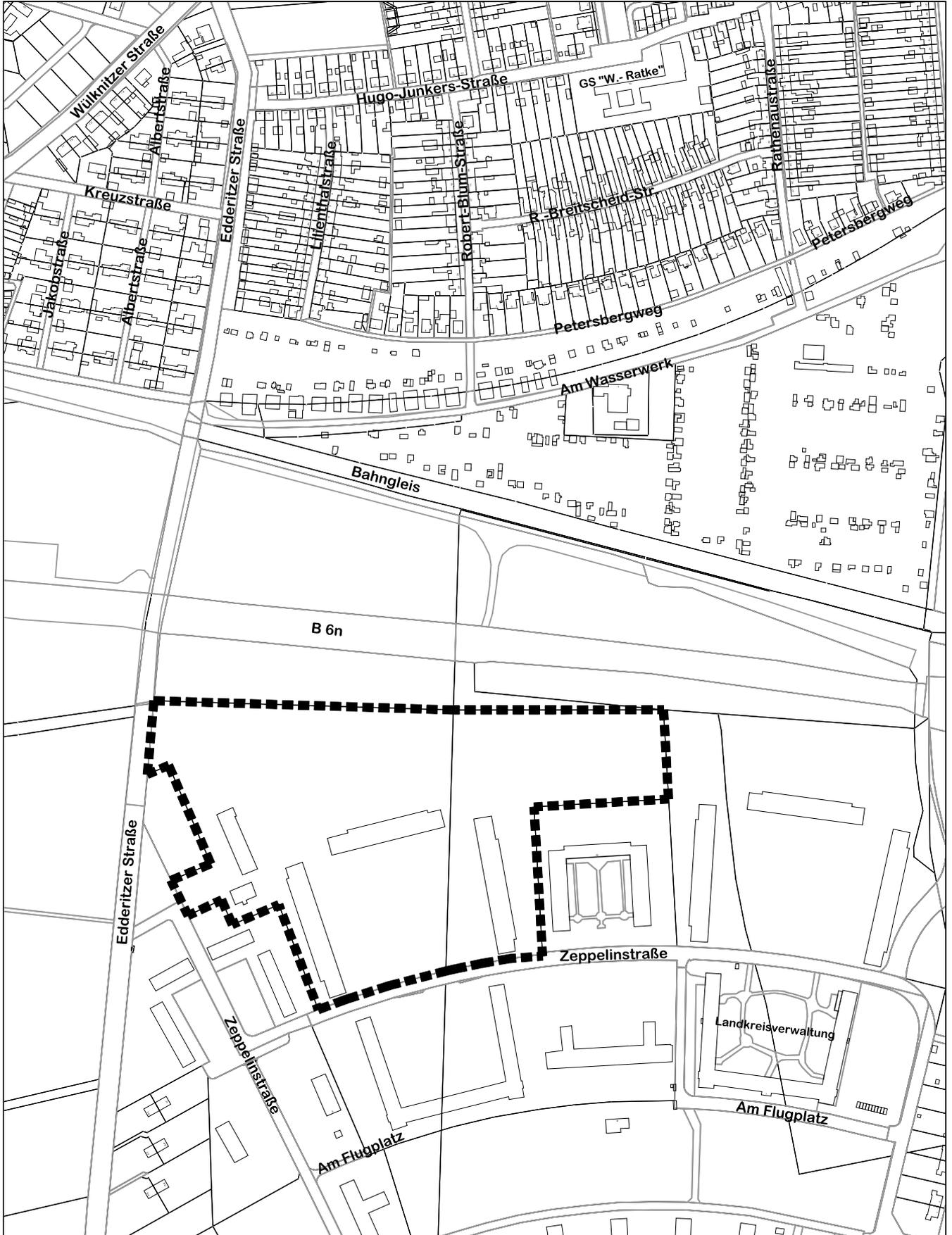
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 66
"Bauschuttrecyclinganlage, Betonmischanlage und Baumarkt
auf dem Gelände des ehemaligen Militärflugplatzes"
der Stadt Köthen (Anhalt)



M: 1 : 5000

■■■■■ Geltungsbereich

- Übersichtsplan -

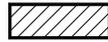


Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 66
"Bauschuttrecyclinganlage, Betonmischanlage und Baumarkt auf dem Gelände des ehemaligen Militärflugplatzes" der Stadt Köthen (Anhalt)



M: 1 : 5000

■■■■■ Geltungsbereich



Fläche der ehemals genehmigten Bauschuttrecycling-Anlage

- Luftbild -



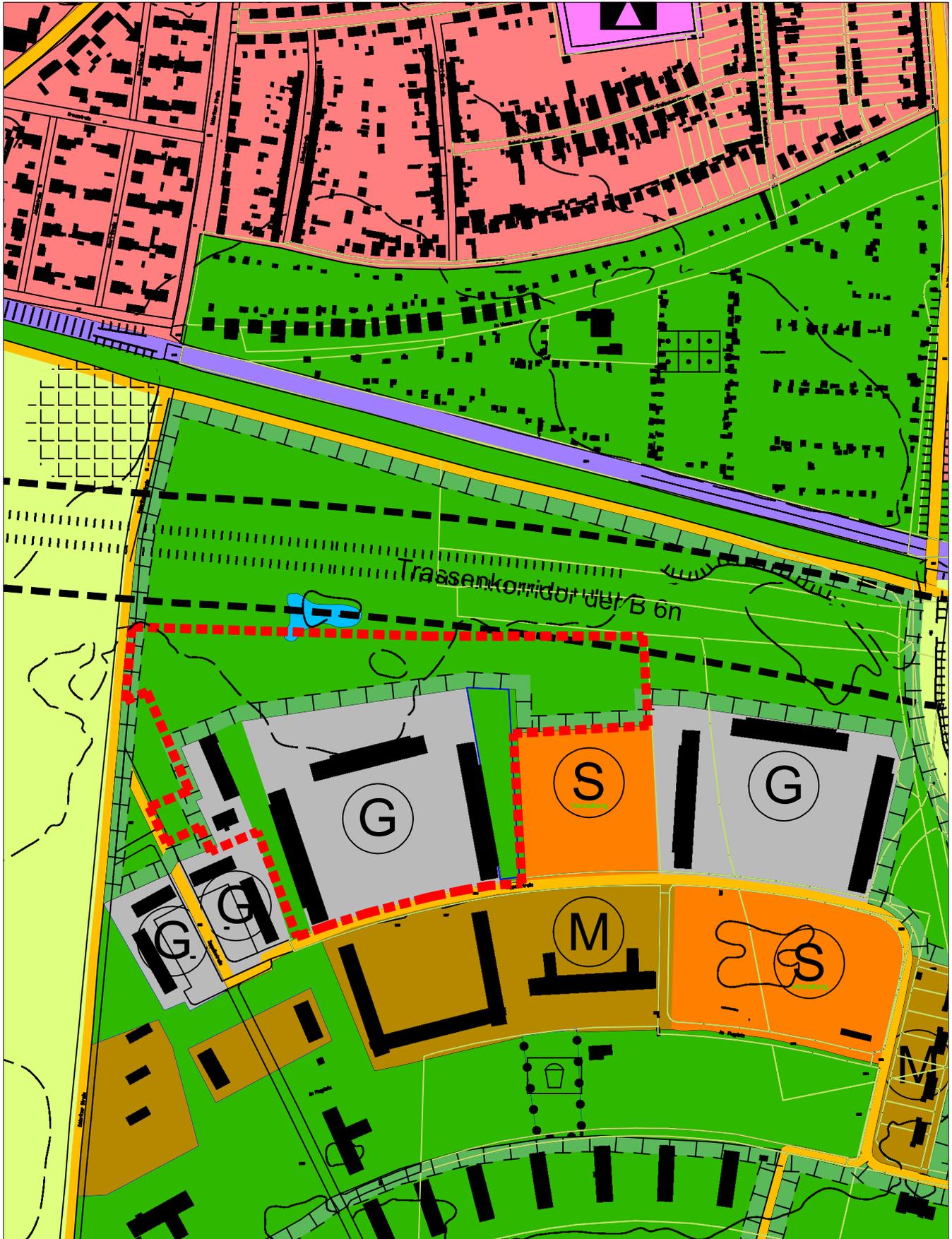


Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 66
"Bauschuttrecyclinganlage, Betonmischanlage und Baumarkt auf dem Gelände des ehemaligen Militärflugplatzes" der Stadt Köthen (Anhalt)

M: 1 : 5000

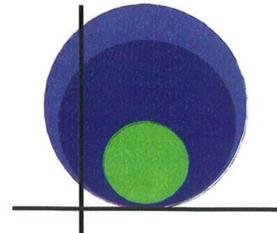
■■■■■ Geltungsbereich

- Flächennutzungsplan -



Unternehmensberatung
Umwelt- und Industrieanalytik
Dr. rer. nat. E. Tschirner

Melwitzer Weg 16 J, 06366 Köthen



Stadtverwaltung Köthen
Dezernat 6
Dezernentin Ina Rauer
Kleine Wallstraße 1-5
06366 Köthen (Anhalt)

Ihr Schreiben

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
Dr. Tsch

Datum
05.10.2018

Sehr geehrter Frau Rauer ,

nochmals vielen Dank für die gestrige Diskussion zur Angelegenheit BUR GmbH Standort Köthen.

Im Nachgang der Beratung ist das Unternehmen entsprechend Ihres Vortrags zu den Schwierigkeiten bei der planerischen Etablierung eines Baumarktes mit Teilsortiment auf dem Flugplatz Köthen zu folgender bindenden Entscheidung gekommen:

Die Position ist im Antrag ersatzlos zu streichen. Der Antrag wird auf die Recyclinganlage mit Transportbetonwerk und den Mietservice abgestellt. Da die Unterlagen für den nächsten Bauausschuss noch nicht ausgeliefert wurden, wird gebeten diese Änderungen bei der Dokumentenvorlage zu berücksichtigen oder spätestens im Ausschuss vorzutragen.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'E. Tschirner', written in a cursive style.

Dr. Tschirner

Handlungsvollmacht liegt Ihnen in Kopie bereits vor.

Bankverbindung: Postbank Leipzig (BLZ 860 100 90) Konto-Nr.: 81 272 905

IBAN: DE90 8601 0090 0081 2729 05 BIC: PBNKDEFF

Telefon: 03496 / 21 72 73 Fax: 03496 / 21 01 11 GewA-Nr. E 0026, Köthen ,St.-Nr. 116/282/00191

e-mail: ub-dr.e.Tschirner@t-online.de

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2018153/1

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 01.11.2018 TOP: 2.6
Amt: Ratsbüro	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2018153/1
	Az.:	erstellt am: 22.10.2018

Betreff

**Abberufung und Benennung eines Vertreters der Stadt in die
Verbandsversammlung des Abwasserverbands Köthen**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	01.11.2018: Stadtrat	01.11.2018	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		24.10.2018

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt

1. die Abberufung der bisherigen Vertreterin Ina Rauer
2. die Entsendung von ... als Vertreter sowie Heiko Lehmann als Stellvertreter

in die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 11 GKG-LSA

§ 47 (1) KVG LSA

§ 5 Abs. 4 der Satzung des Abwasserverbandes

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Aufgrund der Niederlegung des Mandates auf eigenen Wunsch von Frau Rauer als Vertreterin in der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes (Entsendung durch die CDU-Fraktion), macht sich eine Neubesetzung erforderlich.
Die CDU-Fraktion teilt den Namen der Person, die den Vertretersitz wahrnimmt, noch mit.

Gemäß § 47 Abs. 1 KVG LSA sind bei mehr als einem zu entsendenden Vertreter die Vorschriften über das Verfahren zur Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse des Stadtrates anzuwenden, soweit keine Einigung stattfindet. Soweit nur ein Vertreter zu entsenden ist, wird dieser durch Wahl des Stadtrates in das Gremium entsandt.

Entsprechend § 5 Abs. 4 der Satzung des Abwasserverbandes entsendet die Stadt Köthen (Anhalt) unabhängig von ihrer Einwohnerzahl soviel Vertreter wie alle übrigen Verbandsmitglieder zusammen. Die übrigen Verbandsmitglieder entsenden je angefangene 1.000 Einwohner je einen Vertreter. Ab 01.09.2014 sind in der Verbandsversammlung 6 Mitglieder mit 6 Vertretern. Somit stehen der **Stadt Köthen (Anhalt) 6 Sitze** in der Verbandsversammlung zur Verfügung.

Die Vertreter der Stadt Köthen (Anhalt) in der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes können ihre Stimmen nur einheitlich abgeben.

Die Stellvertreter der Vertreter werden jeweils aus derselben Fraktion benannt.

Gremium	Anzahl Sitze	CDU Sitze:	Linke Sitze:	SPD Sitze:	BI/Sp. Sitze:	FDP Sitze:	Gesamt:
		12	10	7	4	3	
Abwasser- verband	6	2,0000	1,6667	1,1667	0,6667	0,5000	
		2	1	1	0	0	4
		0	1	0	1	0	2
	Gesamt	2	2	1	1	0	6

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Niederschrift

Köthen (Anhalt), 16.11.2018

über die 27. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen
(Anhalt)
öffentlicher Teil

Die Sitzung fand statt:

Datum :	01.11.2018	Ort :	06366 Köthen (Anhalt)
Beginn :	18:30	Straße :	Marktstraße 1-3
Ende :	20:40	Raum :	Ratssaal

Anwesende Mitglieder
lt. Teilnehmerliste : 33 (siehe Anhang)

Von der Verwaltung
waren anwesend : Bernd Hauschild (OB), (OB)
Alexander Frolow (DEZ), (Dezernat 3)
Jürgen Richter (AL), (Amt 10)
Birgit Leps (MA), (Amt 14)
Dana Rösler (AL), (Amt 20)
Oliver Reinke (AL), (Amt 73)
Markus Kohl (jur. MA), (Abteilung 030)
Ilona Häckel (AL), (Ratsbüro)
Caroline Hebestreit (PrRef), (Ratsbüro)
Anja Kahlmeyer (Prot), (Ratsbüro)

Außerdem waren
anwesend (Gäste) :

Tagungsleitung : Georg Heeg | Beisitzer: Ulf-Henrik Meier

Schriftführer : Anja Kahlmeyer

Stadtratsvorsitzender

Oberbürgermeister

Schriftführerin

Georg Heeg

Bernd Hauschild

Anja Kahlmeyer

Tagesordnung

TOP	Thema	Vorl.-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen	-
2.5	Berichterstattung über den Prüfbericht des Landesrechnungshofes zur Problematik der derivativen Finanzgeschäfte durch die Vertreter der Stadt Köthen in der Verbandsversammlung des AV Köthen lt. Stadtratbeschluss 18/StR/26/001 vom 13.09.2018	-
2.6	Abberufung und Benennung eines Vertreters der Stadt in die Verbandsversammlung des Abwasserverbands Köthen	2018153/1
2.7	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 66 "Bauschuttrecyclinganlage, Betonmischanlage und Baumaschinenverleih auf dem Gelände des ehemaligen Militärflugplatzes" der Stadt Köthen (Anhalt) hier: Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	2018141/3
2.8	Zuschussverlängerung der Köthener BachGesellschaft mbH	2018133/3
2.9	Betrachtung des Vereins WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V.	2018134/3
2.10	Teilentwidmung Friedhof Elsdorf	2018135/3
2.11	9. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2018136/3
2.12	Herauslösung des Tierparks aus dem geschützten Landschaftsbestandteil "Fasanerie"	2018138/3
2.13	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Befristete Niederschlagung einer Forderung	2018139/2
3.5	Befristete Niederschlagung einer Forderung	2018140/2
3.6	Austritt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld aus der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Köthen/Anhalt-Bitterfeld mbH zum 31.12.2018	2018147/2
3.7	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Protokolltext

1.1 Einwohnerfragestunde

Ein Einwohner verweist auf Veranstaltungen und übergibt der Verwaltung Informationen zum geplanten Migrationspakt der Bundesregierung.

Ein Einwohner äußert sich zur Hauptsatzung – siehe Anlage.

Ein Einwohner äußert sich zur Herauslösung der Tierparks aus der Fasanerie sowie zum Sachverhalt Derivatgeschäfte im Abwasserverband.

1.2 Feststellen der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung

Der **Stadtratsvorsitzende** stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist und der Stadtrat mit 33 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig ist.

ÖFFENTLICHER TEIL

2.1 Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)

StRn Buchheim nimmt Bezug auf eine Anfrage von StR Schönemann, zu der protokolliert wurde, dass Sie schriftlich beantwortet werden sollte. Sie weiß, dass er die Antwort bereits erhalten hat und regt an, schriftliche Antworten dem Protokoll beizufügen.

Der **OB** nimmt diese Anregung entgegen, verweist aber auch darauf, dass die Antwort, die an StR Schönemann ging, unter TOP 2.2 verlesen wird.

StR Gahler bezieht sich auf die Einwohnerfragestunde des letzten Stadtrates. Dazu wurden nicht die Namen protokolliert, sondern lediglich „Ein Einwohner ...“, allerdings ist der Niederschrift ein Anhang beigefügt, in dem der Name steht.

Der **OB** führt aus, dass die Anlagen zur Niederschrift nur die Stadträte erhalten und das Weglassen der Namen der Einwohner datenschutzrechtliche Gründe hat.

Die Niederschrift der letzten Sitzung vom 13.09.2018 (öffentlicher Teil) wird bei 2 Enthaltungen bestätigt.

2.2 Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)

Der **OB** dankt den Stadträten, Bürgern und Einsatzkräften für ihren Einsatz und den Zusammenhalt in den vergangenen Wochen, wodurch die Demonstrationen konfliktfrei abliefen.

Am 24.10.2018 fand das erste Stadtgespräch zum Thema Flugplatz statt. Der OB teilt mit, dass er dieses Format weiterführen möchte.

Des Weiteren hat er vor einiger Zeit auf die bevorstehende Schließung der Postfiliale im Raiffeisenmarkt hingewiesen – mit Ablauf des 29.11.2018 wird die Filiale ersatzlos geschlossen.

Der OB informiert zu Anfragen und Anregungen aus vorangegangenen Sitzungen:

StR Tauer korrigierte die vom OB gegebene Antwort auf einer der letzten Sitzungen bzgl. Bibern. Es geht nicht um die Ziethe, sondern um den Landgraben.

Das Umweltamt hat sich alle Dämme im Bereich Merzien mit dem Landkreis und der Biberreferenzstelle angeschaut. Es gibt seitens der zuständigen Behörden momentan keine Genehmigung zur Beseitigung der Dämme. Akute Überflutungsgefahr besteht wegen geringer Wassermengen in den Gewässern nicht. Teilweise wurden die Dämme bereits von unbekannt geschlitzt.

Sollte sich die Situation ändern, setzt das Umweltamt sich wieder mit dem Landkreis in Verbindung.

StR Schönemann bat um Information, ob es zum seitens der DB geplanten Verkauf des Empfangsgebäudes des Bahnhofes einen neuen Sachstand gibt.

Zum Thema Verkauf Empfangsgebäude gibt es keinen neuen Stand. Das Gebäude ist nicht verkauft und es sind aktuell keine Aktivitäten dazu bekannt.

2.3 Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)

StR Müller stellt den Antrag, den TOP 2.5 von der Tagesordnung abzusetzen.

StR Ressel beantragt, den TOP 2.5 in den nichtöffentlichen Teil zu verlegen.

Abstimmungsergebnis Absetzen des TOPs 2.5: 22 / 8 / 3 (Ja/Nein/Enthaltung)

Der Antrag von StR Ressel erübrigt sich damit und muss nicht abgestimmt werden.

Die Tagesordnung (öffentlicher Teil) wird bei 7 Nein-Stimmen und einer Enthaltung bestätigt.

2.4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen

Der Stadtrat führte seine 26. Sitzung am 13. September 2018 durch.

Im nichtöffentlichen Teil wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 18/StR/26/016

Vergabe Rohbauleistungen für das Objekt Augustenstraße 63

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt, die Rohbauarbeiten (Los 1) für das Objekt Augustenstraße 63 an die Firma Roßberg Bau GmbH aus Bernburg in Höhe der Bruttoangebotssumme von 83.725,84 Euro zu vergeben.

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss führte seine 36. Sitzung am 18. Oktober 2018 durch.

Im nichtöffentlichen Teil wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 18/BSU/36/001

Förderung einer privaten Maßnahme

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss beschließt die Förderung der Bauhülle für das Vorhaben Magdeburger Straße 40-42 in Köthen (Anhalt) in einer maximalen Höhe von 81.580,00 €

Die Verwaltung wird beauftragt, die Fördervereinbarung vorzubereiten und abzuschließen.

**Der Hauptausschuss führte seine 26. Sitzung am 23. Oktober 2018 durch.
*Im nichtöffentlichen Teil wurden folgende Beschlüsse gefasst:***

Beschluss-Nr. 18/HA/26/001

Vergabe Gebäudereinigung und Glasreinigung

Der Hauptausschuss beschließt, über den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2022 und einer Verlängerungsoption von einmal zwölf Monaten den Auftrag zu erteilen für das:

Los 1: Firma Wackler Service GmbH & Co. KG, Chemnitz

Bruttoauftragswert im 1. Jahr: 382.316,39 €

Los 2: Firma Peter Schneider Gebäudedienstleistungen GmbH Co. KG, Burg

Bruttoauftragswert im 1. Jahr: 132.945,89 €

Los 3: Firma HEICO Dienstleistungs-GmbH, Halle (Saale)

Bruttoauftragswert im 1. Jahr: 4.006,47 €

Los 4: Firma Glas- und Gebäudereinigung Philipp Lange, Wolmirstedt OT Elbeu

Bruttoauftragswert im 1. Jahr: 21.917,42 €

Für den Fall, dass nach Zuschlagserteilung für ein Los kein Vertrag zustande kommt, weil z.B. der Erstbietende sein Angebot zurückzieht, wird das Los neu ausgeschrieben.

2.5 Berichterstattung über den Prüfbericht des Landesrechnungshofes zur Problematik der derivativen Finanzgeschäfte durch die Vertreter der Stadt Köthen in der Verbandsversammlung des AV Köthen lt. Stadtratbeschluss 18/StR/26/001 vom 13.09.2018

abgesetzt

2.6 Abberufung und Benennung eines Vertreters der Stadt in die Verbandsversammlung des Abwasserverbands Köthen

StR Schulte Varendorf gibt die noch ausstehenden Namen für die Besetzung bekannt – Vertreter Jens Schneider, Stellvertreter Wilfried Langner.

Der **Stadtratsvorsitzende** stellt fest, dass in der Folge auch Heiko Lehmann als Stellvertreter abberufen werden muss.

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt

1. die Abberufung der bisherigen Vertreterin Ina Rauer und ihres Stellvertreters Heiko Lehmann
2. die Entsendung von Jens Schneider als Vertreter sowie Wilfried Langner als Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen.

Abstimmungsergebnis: 25 / 4 / 4 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.7 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 66 "Bauschuttrecyclinganlage, Betonmischanlage und Baumaschinenverleih auf dem Gelände des ehemaligen Militärflugplatzes" der Stadt Köthen (Anhalt) hier: Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

StR Maaß bittet im Namen seiner Fraktion um eine weitere Duldung. In den Abstimmungsergebnissen der Ausschüsse und in der Bürgerversammlung ist klar zum Ausdruck gekommen, dass wir und auch die Anwohner mit der Anlage gut leben können. Er stellt deshalb den Antrag, das Wort „abgelehnt“ durch „zugestimmt“ zu ersetzen. Ferner

beantragt er, dass der Stadtrat in der nächsten Sitzung den Beschluss über die Ablehnung der Duldung aufhebt.

StR Reisbach gibt bekannt, dass die Fraktion das Flugplatzkonzept von Herrn Perk komplett ablehnt.

Der **OB** führt aus, dass auch er keine ablehnende Haltung der Bürger gegen die Anlage wahrgenommen hat. Für die Verwaltung besteht aber die Frage, was planungsrechtlich erreicht werden kann. Mit einem zusätzlichen Industriegebiet werden weitere Planungsüberlegungen eingeschränkt.

StR Schulte Varendorf führt aus, dass das Gelände schon lange beplant werden soll. Mit der Wohnbebauung gibt es eine Einschränkung der zukünftigen Nutzung. Der B-Plan wäre eine zweite Einschränkung. Er erinnert daran, dass die Sondergenehmigung für die Anlage immer projektbezogen war: Krankenhaus Süd, B6n.

StR Schönemann fragt nach einem Schreiben, welches heute beim OB eingegangen ist,

Der **OB** verliest das Schreiben, in dem es darum geht, dass die Firma ihre erforderliche Mitwirkungspflicht nicht erfüllt.

StR Müller stellt den Antrag, den TOP von der Tagesordnung zu nehmen.

Abstimmungsergebnis: 12/18/3 (Ja/Nein/Enthaltung)

Abstimmung Antrag StR Maaß: Ersetzen des Wortes "abgelehnt" durch "zugestimmt". Aufhebung des Beschluss über die Ablehnung der Duldung in der nächsten Sitzung.

Abstimmungsergebnis: 15/17/1 (Ja/Nein/Enthaltung)

StR Müller stellt den Antrag auf namentliche Abstimmung.

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) fasst folgenden Beschluss:

Der Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung einer Bauschuttrecyclinganlage, Betonmischanlage und eines Baumaschinenverleihs auf dem Gelände des ehemaligen Militärflugplatzes **wird abgelehnt**.

Abstimmungsergebnis: 16 / 14 / 3 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.8 Zuschussverlängerung der Köthener BachGesellschaft mbH

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt, die Köthener BachGesellschaft mbH fortzuführen und um weitere vier Jahre bis zum 31.12.2022, zu bezuschussen.

Die Köthener BachGesellschaft mbH erhält in den Jahren 2019 - 2022 jährlich 80.500 € als Zuschuss zur Finanzierung ihrer Aktivitäten zur Erfüllung des im Gesellschaftervertrag festgelegten Unternehmensgegenstandes.

Abstimmungsergebnis: 27 / 4 / 2 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.9 Betrauung des Vereins WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V.

Beschlusstext:

1. Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt, den Verein WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e. V. für einen Zeitraum von 10 Jahren mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entsprechend des als Anlage beigefügten Betrauungsaktes zu betrauen.

2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Betrauungsakt an den Verein WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V. zu erlassen. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister im Beirat und in der Mitgliederversammlung des Vereins darauf hinzuwirken, dass die Regelungen des Betrauungsaktes eingehalten, insbesondere die gemeinwirtschaftlichen Aufgaben erfüllt werden.

3. Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister, redaktionelle Änderungen der Betrauung, insbesondere Anpassungen und Veränderungen, die keine Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung darstellen, sowie Anpassungen an zwingende Vorgaben des europäischen oder nationalen Rechts vorzunehmen.

4. Über Änderungen des Betrauungsaktes ist der Stadtrat in der nachfolgenden Sitzung zu informieren.

Abstimmungsergebnis: 33 / 0 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.10 Teilentwidmung Friedhof Elsdorf

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Köthen beschließt, auf dem Friedhof Elsdorf eine Teilfläche von 3.323 qm der Flurstücke Gemarkung Köthen, Flur 37, Flurstück 26 und 27/3 mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung zu entwidmen.

Abstimmungsergebnis: 33 / 0 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.11 9. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die 9. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt).

Abstimmungsergebnis: 33 / 0 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.12 Herauslösung des Tierparks aus dem geschützten Landschaftsbestandteil "Fasanerie"

StR Müller stellt den Antrag auf namentliche Abstimmung.

StRn Gottschlich stellt den Antrag, den ersten Satz des Beschlussentwurfes folgendermaßen zu ergänzen:

"Der Stadtrat befürwortet die **Antragstellung zur** Herauslösung des Tierparks aus dem geschützten Landschaftsbestandteil "Fasanerie"."

Abstimmungsergebnis: 27/4/2 (Ja/Nein/Enthaltung)

Beschlusstext:

Der Stadtrat befürwortet die Antragstellung zur Herauslösung des Tierparks aus dem geschützten Landschaftsbestandteil "Fasanerie". Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den entsprechenden Antrag beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld als zuständige Untere Naturschutzbehörde zu stellen.

Abstimmungsergebnis: 24 / 4 / 5 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.13 Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)

StRn Buchheim bittet darum, den Stadträten nach den Baumaßnahmen in der Obdachlosenunterkunft eine Besichtigung zu ermöglichen. Des Weiteren nimmt sie Bezug auf einen Artikel in der MZ zu Baumaßnahmen im Ratskeller und fragt, ob es sich immer noch um die Lüftungsanlage handelt.

Der **OB** antwortet, dass es sich immer noch um die Lüftungsanlage handelt und sagt eine schriftliche Antwort bzgl. der Gründe des langen Zeitraumes zu.

StR Maaß bemängelt die Informationspolitik der Verwaltung und fordert, dass künftig alle Stadträte vor den Entscheidungen im Stadtrat auf den gleichen Wissensstand gebracht werden.

StR Reisbach stellt den Antrag, den Verbandsgeschäftsführer des Abwasserverbandes zum öffentlichen Teil des nächsten Stadtrates einzuladen, um ihn zum Thema Derivatgeschäfte anzuhören.

StRn Buchheim erinnert daran, dass es in der Vergangenheit üblich war, dass Fraktionen ihre Sitzungen in den Fraktionszimmern abhalten. Ebenso war es üblich, dass der Oberbürgermeister regelmäßig zu diesen Sitzungen gekommen ist, um Informationen oder Hinweise der Verwaltung zu Beschlussvorlagen darzulegen. Sie mahnt an, dass dies zum guten Ton gehört.

StR Schönemann ist der Meinung, dass die Stadt bzgl. einer Herrichtung des Bahnhofsgebäudes aktiv werden sollte, zumal es die Zusage von der Deutschen Bahn gibt, für die Zuwegung weiterhin das Empfangsgebäude nutzen zu wollen. Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung steht u.a. etwas zur Sanierung von Bahnhofsgebäuden (1000-Bahnhöfe-Programm). Die dort verankerten Voraussetzungen treffen auf Köthen zu. Er fragt, ob sich die Verwaltung schon einmal damit beschäftigt hat. Im Rahmen der Haushaltsberatungen kann sich der Stadtrat überlegen, ob finanzielle Mittel angefasst werden sollen, um eine Nutzungsplanung oder eine Kofinanzierung in dieses Programm einzuleiten.

Der **OB** bedankt sich für die Information zum 1000-Bahnhöfe-Programm. Die Verwaltung wird sich in den kommenden Tagen damit beschäftigen und über das Ergebnis berichten.

StR Müller fragt zur zukünftigen Nutzung des Flugplatzes, ob es einen Stadtratsbeschluss dazu gibt. Wann wurde der Beschluss gefasst? Von wem wurde er ausgelöst? Wie hoch waren die geplanten Kosten? Wie hoch sind die momentane Kosten zu diesem Projekt?

Der **OB** führt aus, dass die Einzelfragen in der vergangenen Woche bereits schriftlich eingegangen sind und dementsprechend auch beantwortet werden. Die Antworten werden dem Protokoll beigelegt.

StR Gewinner bittet, auf dem Bahnhofsvorplatz die Abgaswerte der Busse zu überprüfen. Es sind nicht wenige Busse und sie stehen dort oft lange Zeit mit laufendem Motor.

Der **OB** wird diese Anfrage zuständigkeitshalber an den Landkreis weiterleiten.

StR Wienicke führt aus, dass die Ortsdurchfahrt Merzien demnächst wieder lange Zeit eine Umleitungsstrecke sein wird und bittet zu prüfen, ob dabei eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h möglich ist. Außerdem fragt er, wer für die Beseitigung der vermutlich auftretenden Schäden nach Beendigung der Umleitung verantwortlich ist und die Kosten trägt.

Der **OB** antwortet, dass die Verwaltung sich bzgl. beider Anfragen mit dem Straßenbaulastträger in Verbindung setzen wird.

StR Tauer ergänzt, dass er diesbezüglich bereits mit Frau Rauer gesprochen hat. Die Verwaltung hat eine mündliche Zusage, dass die Straße nach Fertigstellung der B6 einen neuen Belag bekommen soll.

StR Dr. Richter ist erneut aufgefallen, dass am Durchbruch wieder trübes, übel riechendes Wasser in den Bärteich fließt.

Der **OB** antwortet, dass dies Folge der normalen, geplanten Umwälzungsprozesse ist, die im Herbst und im Frühjahr stattfinden. Anschließend findet eine Säuberung des Auslaufes statt.

StR Müller ist der Austausch von Leuchtkörpern in der Straßenbeleuchtung aufgefallen. Er fragt, warum diese ausgewechselt wurden, er kenne keinen Beschluss dafür.

Der **OB** erklärt, dass der Stadtrat den Austausch der Leuchtkörper als Energieeinsparung im Rahmen der Betriebsführung öffentliche Straßenbeleuchtung beschlossen hat. Den Zuschlag hatte die MIDEWA bekommen. Vor Beschlussfassung wurden in einer Arbeitsgruppe die Leistungskriterien der Ausschreibung formuliert.

StR Tauer fragt, ob die Bürger die Kosten des Austauschs der Leuchtkörper an den Straßenlampen mittragen.

Der **OB** sagt eine schriftliche Antwort zu.

Ende öffentlicher Teil: 20:27 Uhr

Tagesordnung der 27. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt) am 01.11.2018

TOP	Betreff	BV-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen	-
2.5	Berichterstattung über den Prüfbericht des Landesrechnungshofes zur Problematik der derivativen Finanzgeschäfte durch die Vertreter der Stadt Köthen in der Verbandsversammlung des AV Köthen lt. Stadtratbeschluss 18/StR/26/001 vom 13.09.2018	-
2.6	Abberufung und Benennung eines Vertreters der Stadt in die Verbandsversammlung des Abwasserverbands Köthen	2018153/1
2.7	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 66 "Bauschuttrecyclinganlage, Betonmischanlage und Baumaschinenverleih auf dem Gelände des ehemaligen Militärflugplatzes" der Stadt Köthen (Anhalt) hier: Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	2018141/3
2.8	Zuschussverlängerung der Köthener BachGesellschaft mbH	2018133/3
2.9	Betrauung des Vereins WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V.	2018134/3
2.10	Teilentwidmung Friedhof Elsdorf	2018135/3
2.11	9. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2018136/3
2.12	Herauslösung des Tierparks aus dem geschützten Landschaftsbestandteil "Fasanerie"	2018138/3
2.13	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Befristete Niederschlagung einer Forderung	2018139/2
3.5	Befristete Niederschlagung einer Forderung	2018140/2
3.6	Austritt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld aus der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Köthen/Anhalt-Bitterfeld mbH zum 31.12.2018	2018147/2
3.7	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

2.6

Abberufung und Benennung eines
Vertreters der Stadt in die
Verbandsversammlung des
Abwasserverbands Köthen

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2018153/1

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 01.11.2018 TOP: 2.6
Amt: Ratsbüro	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2018153/1
	Az.:	erstellt am: 22.10.2018

Betreff

**Abberufung und Benennung eines Vertreters der Stadt in die
Verbandsversammlung des Abwasserverbands Köthen**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	01.11.2018: Stadtrat	01.11.2018	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		24.10.2018

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt

1. die Abberufung der bisherigen Vertreterin Ina Rauer
2. die Entsendung von ... als Vertreter sowie Heiko Lehmann als Stellvertreter

in die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 11 GKG-LSA

§ 47 (1) KVG LSA

§ 5 Abs. 4 der Satzung des Abwasserverbandes

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Aufgrund der Niederlegung des Mandates auf eigenen Wunsch von Frau Rauer als Vertreterin in der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes (Entsendung durch die CDU-Fraktion), macht sich eine Neubesetzung erforderlich.
Die CDU-Fraktion teilt den Namen der Person, die den Vertretersitz wahrnimmt, noch mit.

Gemäß § 47 Abs. 1 KVG LSA sind bei mehr als einem zu entsendenden Vertreter die Vorschriften über das Verfahren zur Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse des Stadtrates anzuwenden, soweit keine Einigung stattfindet. Soweit nur ein Vertreter zu entsenden ist, wird dieser durch Wahl des Stadtrates in das Gremium entsandt.

Entsprechend § 5 Abs. 4 der Satzung des Abwasserverbandes entsendet die Stadt Köthen (Anhalt) unabhängig von ihrer Einwohnerzahl soviel Vertreter wie alle übrigen Verbandsmitglieder zusammen. Die übrigen Verbandsmitglieder entsenden je angefangene 1.000 Einwohner je einen Vertreter. Ab 01.09.2014 sind in der Verbandsversammlung 6 Mitglieder mit 6 Vertretern. Somit stehen der **Stadt Köthen (Anhalt) 6 Sitze** in der Verbandsversammlung zur Verfügung.

Die Vertreter der Stadt Köthen (Anhalt) in der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes können ihre Stimmen nur einheitlich abgeben.

Die Stellvertreter der Vertreter werden jeweils aus derselben Fraktion benannt.

Gremium	Anzahl Sitze	CDU Sitze:	Linke Sitze:	SPD Sitze:	BI/Sp. Sitze:	FDP Sitze:	Gesamt:
		12	10	7	4	3	
Abwasser- verband	6	2,0000	1,6667	1,1667	0,6667	0,5000	
		2	1	1	0	0	4
		0	1	0	1	0	2
	Gesamt	2	2	1	1	0	6

2.7

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 66

"Bauschuttrecyclinganlage,

Betonmischanlage und

Baumaschinenverleih auf dem Gelände

des ehemaligen Militärflugplatzes"

der Stadt Köthen (Anhalt) hier:

Antrag auf Aufstellung eines

vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2018141/3

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 01.11.2018 TOP: 2.7
Amt: Bereich 061	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2018141/3
	Az.:	erstellt am: 28.09.2018

Betreff

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 66 "Bauschuttrecyclinganlage, Betonmischanlage und Baumaschinenverleih auf dem Gelände des ehemaligen Militärflugplatzes" der Stadt Köthen (Anhalt) hier: Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	18.10.2018: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	18.10.2018	abgelehnt
2	23.10.2018: Hauptausschuss	23.10.2018	abgelehnt
3	01.11.2018: Stadtrat	01.11.2018	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) fasst folgenden Beschluss:

Der Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung einer Bauschuttrecyclinganlage, Betonmischanlage und eines Baumaschinenverleihs auf dem Gelände des ehemaligen Militärflugplatzes **wird abgelehnt.**

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 1 bis 7 Baugesetzbuch (BauGB)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

§§ 5, 8, 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

1. Anlass

Der Stadt Köthen (Anhalt) liegt ein Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auf dem Gelände des ehemaligen Militärflugplatzes vor (**Anlage 1-** Antrag/Stadträteinformationssystem).

Am 28.06.2018 hat der Stadtrat der Stadt Köthen den Auslauf der Duldungsvereinbarung zur Nutzung des Grundstücks Zeppelinstraße 16 in Köthen (Anhalt) als Fläche für ein Transportbetonwerk mit Schüttgutflächen und eine Brecher- und Siebanlage beschlossen, der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen dem Betreiber der Betonrecyclinganlage wurde damit nicht verlängert (Beschluss- Nr. 18/StR/25/005).

In Folge dieses Stadtratsbeschlusses legte die BUR Beton und Recycling Bad Düben GmbH ein sogenanntes „Stadträteinformationssystem Das Projekt ZENTRUM FÜR ÖKOLOGISCHES BAUEN Köthen GmbH Köthen Zeppelinstr. 16“ (datiert: 01.08.2018) vor. Diese Unterlage wird hiermit als Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gewertet.

2. Plangebiet

In der **Anlage 2** (Übersichtsplan) ist der eventuelle Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 66 dargestellt. Durch den Investor ist kein Lageplan eingereicht worden. Es wird somit davon ausgegangen, dass der Geltungsbereich des aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes jene Grundstücke umfasst, die sich im Eigentum der Beton- und Recycling GmbH Bad Düben befinden. Es handelt sich um die Grundstücke in der Gemarkung Köthen, Flur 23, Flurstücke 1109 und 10026.

Der Geltungsbereich hat insgesamt eine Größe von ca. **9,01 ha**.

Das Gebiet befindet sich auf der Fläche des ehemaligen Militärflugplatzes südlich der Innenstadt der Stadt Köthen (Anhalt). Annähernd parallel zur nördlichen Grenze des Plangebietes verläuft in einem Abstand von 50 bis 30 Metern die Trasse der Bundesstraße B 6 n.

Das Gelände des ehemaligen Militärflugplatzes ist im Nordosten unmittelbar über eine Anbindung der Kreisstraße K 2074 auf die B 6n erschlossen.

Im Westen grenzt die Edderitzer Straße an das Plangebiet, im Süden schließt das Plangebiet an die Zeppelinstraße an.

In unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich östlich des Plangebietes ein Verwaltungsgebäude der Landkreisverwaltung und in der näheren Umgebung brachliegende ehemals militärisch genutzte Gebäude. Im Abstand von ca. 150 m südwestlich und im Abstand von ca. 300 m südöstlich des Plangebietes befinden sich Wohnnutzungen (Einfamilienhäuser / Doppelhäuser). Südwestlich liegt das Hauptgebäude der Landkreisverwaltung.

Die vorhandenen ehemaligen Militärbauwerke auf der Fläche des Geltungsbereiches sind denkmalgeschützt.

3. Ziele und Zwecke der Planung

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen laut dem eingereichten „Stadträteinformationssystem“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer **Baustoffrecyclinganlage mit Brecheranlage (A)**, einer **Betonmischanlage (B)**, eines **Werkverkaufes von Sekundärbaustoffen** und eines Handels mit einem umfangreichen **Baubehörssortiment (C)** und eines **Kleinbaumaschinenverleihs (D)** geschaffen werden

Gemäß Schreiben vom 05.10.2018 (**Anlage 5**) ist die Nutzung "C" - "Handel mit Bauzubehör" - nicht mehr Bestandteil des Antrages und wird im Folgenden nicht mehr betrachtet.

Die in dem „Stadträteinformationsdokument“ verwendete Bezeichnung „Zentrum für ökologisches Bauen“ ist unzutreffend und irreführend.
Diese Bezeichnung wird deshalb an dieser Stelle nicht verwendet.

Es handelt sich bei den genannten Nutzungen **A, B und D** im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) um **Gewerbebetriebe**.
Die Nutzungen **A** und **B** sind aufgrund der von ihnen verursachten Emissionen als **industrialgebietsartig** (GI, § 9 BauNVO) einzustufen. Die Nutzung **D** ist ein Dienstleistungsbetrieb; dieser ist **gewerbegebietstypisch** (GE, § 8 BauNVO).

Folgende Planungsziele ergeben sich aus dem Anliegen des Investors:

- Schaffung der Rechtsgrundlagen für die Errichtung der o. g. Nutzungen, das heißt, Festsetzung eines Industriegebietes auf einer Plangebietsfläche von ca. 9,01 ha,
- Sicherung der verkehrstechnischen Anbindung und Erschließung des Vorhabens,
- Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 (6) Ziffer 1 BauGB,
- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 (6) Ziffer 7 BauGB,
- Berücksichtigung der „Bodenschutzklausel“ des § 1 a (2) BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam umzugehen ist,
- Minimierung von Neuversiegelungen auf das unabdingbar notwendige Maß,
- die Entwicklung von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen und Sicherung der hierfür erforderlichen Ausgleichsflächen,
- die Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft und
- die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

4. Vorbereitende Bauleitplanung

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 66 "Bauschuttrecyclinganlage, Betonmischanlage und Baumaschinenverleih auf dem Gelände des ehemaligen Militärflugplatzes" ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Köthen (Anhalt) als Grünfläche (Maßnahmefläche) (nördlicher, westlicher und östlicher Teilbereich) und „Gewerbliche Baufläche (G)“ (südlicher, mittiger Teilbereich) dargestellt (**Anlage 4**).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 66 kann **nicht** gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Köthen (Anhalt) entwickelt werden, da große Teile der Fläche dort **nicht** als Baufläche dargestellt sind (ca. 44 %).

5. Stadtplanerische Beurteilung / Problematik

5.1. Vorhandene Situation

Auf einem Teil der Fläche des eventuellen Geltungsbereiches wird derzeit von der Firma Beton- und Recycling GmbH Bad Dübau so genanntes Transportbetonwerk mit Schuttgüterflächen sowie eine Anlage zur sonstigen Behandlung (Brecher- und Siebanlage) von nicht gefährlichen Abfällen betrieben.

Die Genehmigung der Anlage erfolgte in einem Verfahren gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) durch die Immissionsschutzbehörde, welche beim Landkreis angesiedelt wird.

Die Genehmigung wurde im Einvernehmen mit der Stadt Köthen (Anhalt) befristet erteilt, die Befristung wurde zweimal verlängert (letztmalig bis Ende 2018).

Näheres zu diesem Werdegang kann der Sachdarstellung der o. g. Beschlussvorlage zum Auslauf der Duldungsvereinbarung entnommen werden (Beschluss Nr. 18/StR/25/005).

Über die Nutzung des in o. g. Verfahren befristet genehmigten Vorhabens hinaus hat sich der Betreiber zudem mittlerweile auch in nördliche Richtung ausgebreitet und nutzt hier eine große Fläche als Lagerplatz. Diese Nutzung erfolgt widerrechtlich, es gab bisher weder einen dafür erforderlichen Bauantrag noch eine entsprechende Genehmigung (**Anlage 3** Luftbild).

5.2. Flugplatzkonzept

Ende des Jahres Jahr 2015 wurde ein Ingenieurbüro durch Stadt Köthen (Anhalt) mit der Erstellung einer städtebaulichen Konzeption für das Gelände des ehemaligen Militärflugplatzes beauftragt.

Planungsanlass für dieses Konzept war die derzeitige Struktur des Flugplatzgeländes.

Es befinden sich dort sehr unterschiedlich baulich genutzte Flächen sowie auch Brachflächen, oft in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander. Im Flächennutzungsplan sind unterschiedliche bauliche Nutzungen dargestellt. Insbesondere der nördliche Teil des ehemaligen Militärflugplatzgeländes ist baurechtlich als Außenbereich zu bewerten. Baurecht auf diesen Flächen kann deshalb fast ausschließlich nur in Hinsicht auf im Außenbereich zulässige Vorhaben angewendet werden.

Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung besteht deshalb das Erfordernis der Bauleitplanung für dieses Gebiet.

In Vorbereitung dazu sollte ein städtebauliches Konzept erarbeitet werden.

Dieses städtebauliche Konzept liegt nun vor.

Mit dem städtebaulichen Konzept werden die Voraussetzungen für die Flächennutzungs- und Bebauungsplanung für das Gebiet des ehemaligen Militärflugplatzes geschaffen.

Es wurde untersucht, welche Flächen für weitere bauliche Nutzungen geeignet sind, und wie diese mit den vorhandenen Nutzungen untereinander in Einklang gebracht werden können.

Die Unterlagen: „**Städtebauliches Konzept / Rahmenplanung für den ehemaligen Militärflugplatz Köthen (Anhalt)**“ liegen nunmehr der Stadt vor und sind für die Entscheidung zum Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die o. g. Nutzungen grundlegend.

In diesem Konzept – im Folgenden „**Flugplatzkonzept**“ genannt – werden für den Standort Nutzungsmöglichkeiten eruiert, die die Standortvorteile und die Lagegunst des Gebietes nutzen und sich in die vorhandene Nutzungsstruktur einfügen.

Das Konzept bewertet außerdem, ob die vorhandenen Nutzungen insgesamt mit den Stadtentwicklungszielen der Stadt Köthen (Anhalt) übereinstimmen und welche Maßnahmen und Nutzungen im Sinne einer geordneten Stadtentwicklung realisiert werden könnten und sollten.

Basierend auf den Planvorgaben des Landesentwicklungsplanes, des Regionalen

Entwicklungsplanes, des Flächennutzungsplanes, der Bebauungspläne und des Entwurfes des Landschaftsplanes der Stadt Köthen (Anhalt), sowie den Belangen des Denkmalschutzes wurde das Flugplatzkonzept erstellt.

Die vorliegenden Planungsabsichten der BUR Beton und Recycling Bad Dübén GmbH stehen diesem Nutzungskonzept entgegen.

5.3. Städtebauliche Problematik

Die im Antrag genannten Nutzungen A und B sind nur in einem **Industriegebiet** gemäß § 9 BauNVO zulässig. Somit wäre die Festsetzung eines Industriegebietes im Geltungsbereich des beabsichtigten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich.

Die Festsetzung eines Industriegebietes an diesem Standort ist u. a. aus folgende Gründen nicht im Sinne einer geordneten städtebaulicher Entwicklung:

- Der Bauleitplan (vorhabenbezogene Bebauungsplan) kann **keine** nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten; wirtschaftliche und umweltschützende Anforderungen können nur schwer oder gar nicht in Einklang gebracht werden.
- Es kann **nicht** davon ausgegangen werden, dass den Anforderungen des Immissionsschutzes der schutzwürdigen Nutzungen in der Umgebung des Gebietes ausreichend entsprochen werden kann.
- Den Belangen des Umweltschutzes kann absehbar nicht ausreichend Rechnung getragen werden.

Von großer Bedeutung ist ebenfalls, wie es auch in der vorliegenden „Städtebaulichen Konzeption / Rahmenplanung für den ehemaligen Militärflugplatz“ dargestellt wird, dass im Stadtgebiet ausreichend Gewerbestandorte vorhanden sind, die sich für einen Industriebetrieb eignen. Eine dezentrale Streuung derartiger Nutzungen ist nicht im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Lediglich die vom Antragsteller geplante gewerbliche Nutzung "D" - "Kleinbaumaschinenverleih" - ist als Dienstleistungsbetrieb mit dem vorliegenden Flugplatzkonzept vereinbar.

Die Argumentationen der eingereichten Unterlage „Stadträteinformationssystem Das Projekt ZENTRUM FÜR ÖKOLOGISCHES BAUEN Köthen GmbH Köthen Zeppelinstr. 16“ ist in großen Teilen unrichtig und vor allem hinsichtlich des Planungsrechtes nicht fachlich fundiert.

Mit der Bezeichnung „ökologisches Bauen“ im Titel wird eine Nutzung vorgespiegelt, die das geplante Vorhaben nicht hat.

Aus o. g. Gründen empfiehlt die Stadtverwaltung dem Stadtrat die Ablehnung des Antrages auf Aufstellung eines Bebauungsplanes.



Anl1_AntragAufAufstellung.pdf Anl2_UePlan_BP66_27_09_2018.pdf



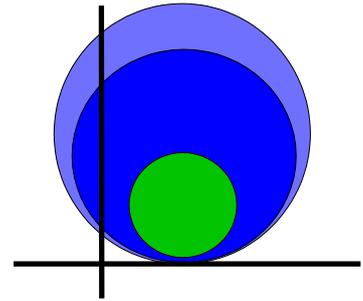
Anl3_Luftbild_BP66_27_09_2018.pdf Anl4_FNP_BP66_27_09_2018.pdf



Anlage5-AenderungdesAntrages.pdf

Unternehmensberatung
Umwelt- und Industrieanalytik
Dr. rer. nat. E. Tschirner

Melwitzer Weg 16 j, 06366 Köthen



Stadträteinformationssdokument

Das Projekt

ZENTRUM FÜR ÖKOLOGISCHES BAUEN Köthen GmbH

Köthen Zeppelinstr.16

Der Investor: BUR Beton und Recycling Bad Düben GmbH
Geplanter Steuerrechtlicher Firmensitz des Zentrums; Stadt Köthen

Die Genehmigungsbehörden:

Stadt Köthen – Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht
Landkreis –Bitterfeld Anhalt – Immissionschutzrecht

Status des Gebietes auf dem Flugplatzgelände:

Baurechtlich: Außenbereich
Benötigte baurechtliche Kategorie nach BauNVo - Industriegebiet

Zielstellung; Etablierung des Zentrums über einen vorhabenbezogenen
Bebauungsplan

Notwendige Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Kostenträger der Maßnahmen:

1. Investor über einen städtebaulichen Vertrag – 100%
2. Investor über Gebührenordnung Landkeis(BlmschG-Genehmigungs-
verfahren – 100%

**Politische Gremien für die Genehmigung der Projektumsetzung: Stadtrat
Köthen**

Vorbemerkungen

Die Stadtplanung Köthen möchte die gewerbliche Nutzung des ehemaligen Flugplatzgeländes, zur Zeit Außenbereich, durch die vorgesehene Beplanung als Gewerbestandort der Stadt entwickeln und dabei den Bestand der bestehenden Nutzungen sichern. Für das Vorhaben ist die Entwicklung eines Industriegebiets für den jetzt bereits 5,5 Jahre genutzten Standort mit seiner Gesamtfläche bezogen laut Grundbuchauszug notwendig.

BUR betreibt noch bis zum 31.12. 2018 über einen privatrechtlichen Vertrag eine genehmigte Anlage zur Herstellung von Sekundärbaustoffen in Verbindung mit einer Betonmischanlage. Im beigefügten Fließbild ist die Baustoffherstellung.

Der umgangssprachliche Gebrauch, dass dort nur eine Brecheranlage arbeitet, wie durch die Presse mitgeteilt, ist falsch.

Im beigefügten Fließbild ist die Baustoffherstellung, wie in der BImSch-Genehmigung genehmigt, dargestellt.

Das Recycling von Baustoffen ist unverzichtbarer Bestandteil des Klimaschutzes der Bundesrepublik, um die geplanten Kohlendioxideinsparungen zu erreichen.

Der Bausektor gehört zu den ressourcenintensivsten Wirtschaftssektoren. Er setzte 2013 laut Statistischem Bundesamt 521 Millionen Tonnen an mineralischen Baurohstoffen ein. Der Gesamtbestand Gebäuden und Infrastrukturen ist mit rund 28 Milliarden Tonnen (Stand 2010, UBA) inzwischen ein bedeutendes, menschengemachtes Rohstofflager, das nach Nutzungsende wieder dem Recycling zugeführt werden kann.

Statistisch erfasste Mengen mineralischer Bauabfälle 2014

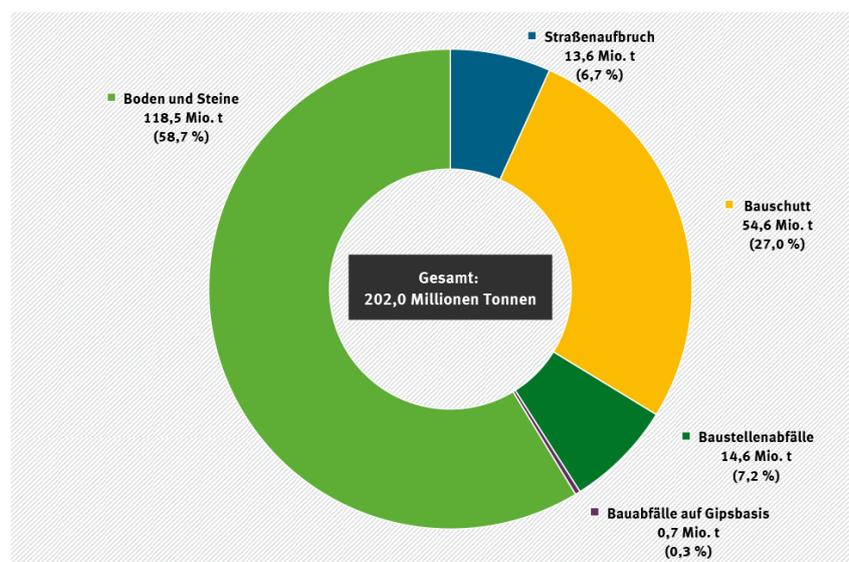


Abb. 1.. Zusammensetzung mineralischer Bauabfälle

Anfall und Verbleib der Fraktion Boden und Steine 2014 (in Mio. t)

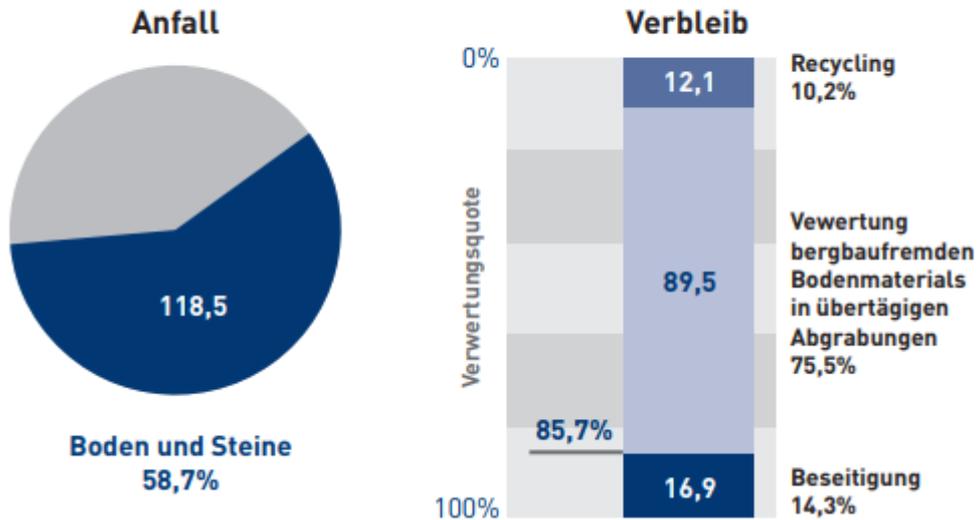


Abb.2: Bundesweiter Anteil Recycling Boden und Steine

Anfall und Verbleib der Fraktion Bauschutt 2014 (in Mio. t)

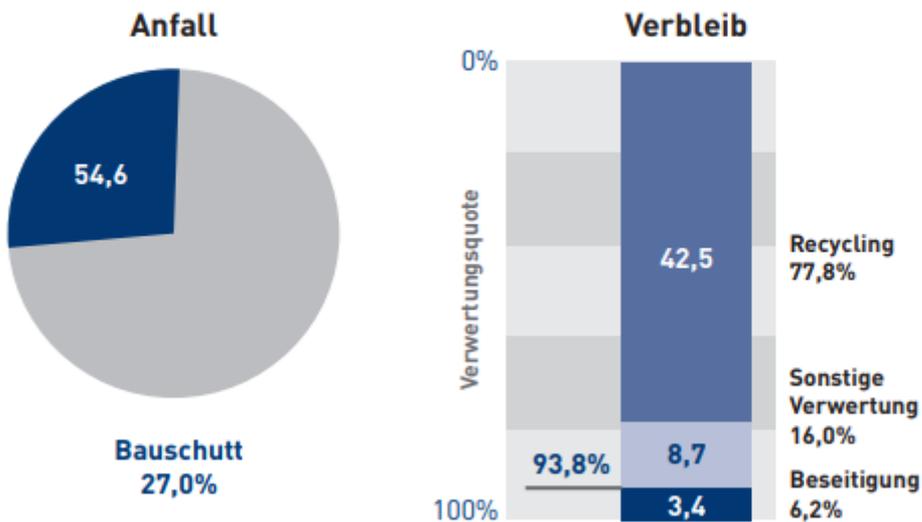


Abb.:3 Anteil des bundesweit recycelten Bauschutts

Die wirtschaftliche und stoffliche Perspektive für die Baustoffherzeugung besteht darin, dass auch zukünftig ein sehr hoher Bedarf an qualitativ hochwertigen Recyclinggesteinskörnungen besteht (siehe Abb. 4). Mit steigenden Deponiekosten wird das Recycling laut Fachverband immer notwendiger und weiter wachsen.

Deckung des Bedarfs an Gesteinskörnungen 2014 (in Mio. t)

Bedarf insgesamt: 549,0 Mio. t

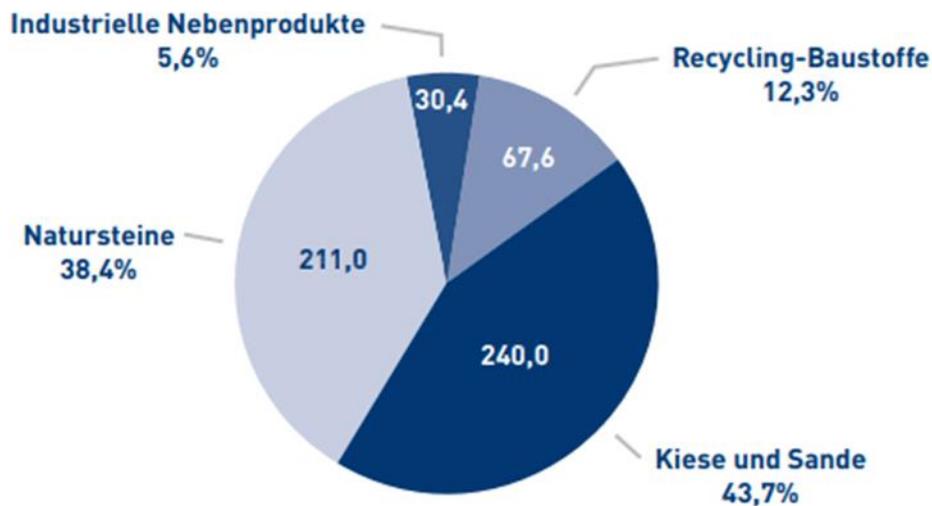


Abb. 4 Anteil der Recyclingbaustoffe an der Bedarfsdeckung 2014

Projekteinordnung

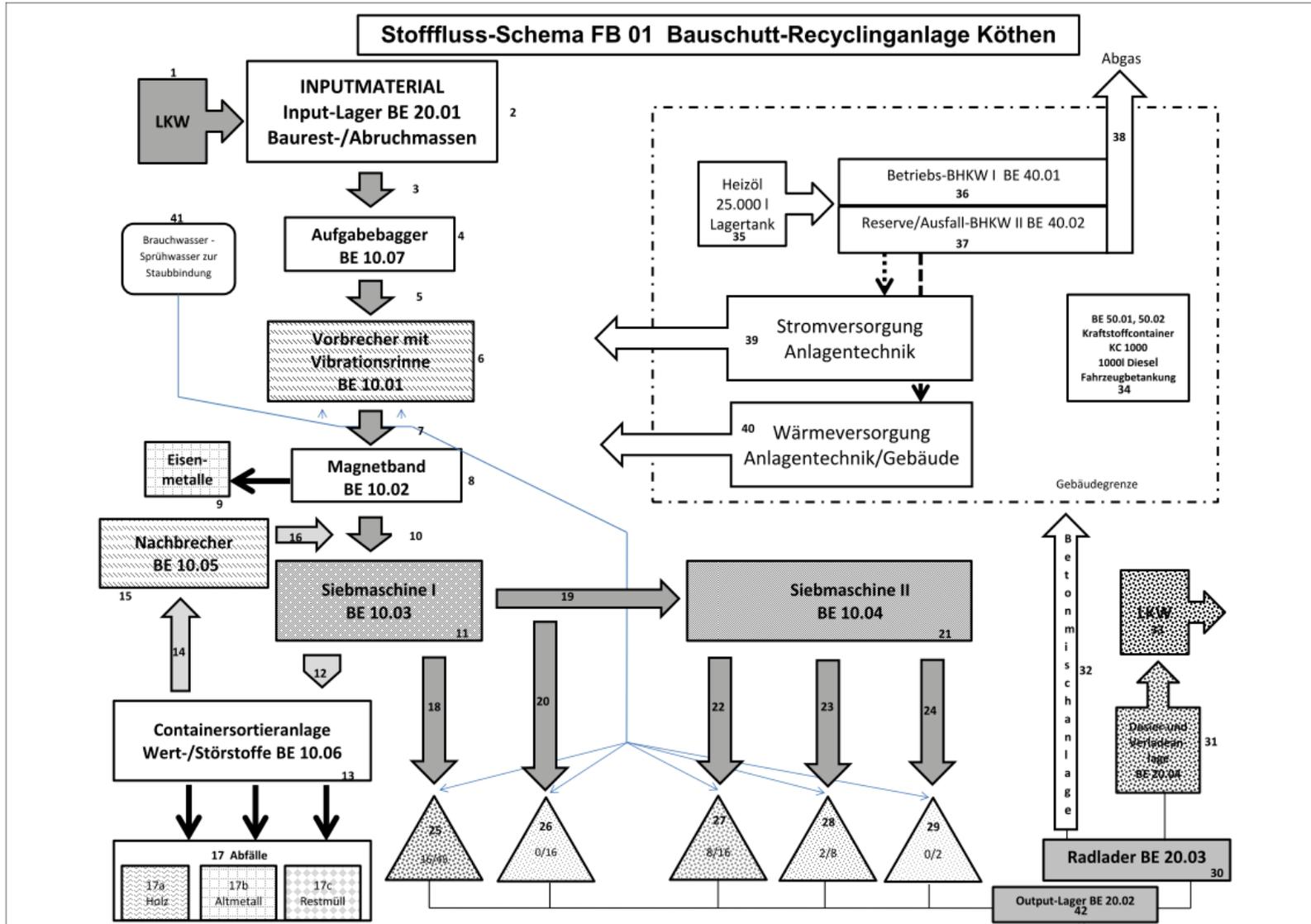
Das Projekt bildet mit den nunmehr etablierten Umweltbetrieben, der Biogasanlage, den Solarfeldern einen Beitrag zum Ausbau des Flugplatzgeländes zum Standort für gewerbliche Umwelttechniken und Umwelttechnologien. Diese Nutzungen unterstützen das durch die Stadt Köthen im Mai in Kraft gesetzte Energiekonzept innerhalb des städtebaulichen Konzeptes von 2011.

Weiterhin wird ein positiver Beitrag zur Nutzung der auf dem Flugplatzgelände schwer zu vermarktenden Flächen als Altlastenstandort mit Grundwasserkontaminationen geleistet.

Der Flugplatz ist mit seinen Gebäuden als Ensemble denkmalgeschützt. Die zweckmäßige wirtschaftliche Nutzung des Gebäudekomplexes für industriell-gewerbliche Zwecke stellt eine Basis für den Erhalt der Gebäude dar und ist konform mit dem Denkmalschutzgesetz.

Aus dem Betrieb der Kernanlage des Projektes, der Baustoffherzeugung wurden in den 5,5 Jahren des Betriebes keine Lärmbelastungsanzeigen durch Nachbarn getätigt. Das vorliegende Lärmgutachten weist nach, dass die Werte der Lärmimmissionen im Bereich der zulässigen Werte von Mischgebieten liegen.

Stofffluss-Schema FB 01 Bauschutt-Recyclinganlage Köthen



Kurzbeschreibung des Vorhabens mit den erforderlichen Genehmigungen

Teil A Zentrum für ökologisches Bauen -Sekundärbaustoffherzeugung

Die rechtlichen Grundlagen der wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage betreffen die Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungs-bedürftige Anlagen - 4. BImSchV) Anhang 1 zu den folgenden Punkten:

2. Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe

2.2 Anlagen zum Brechen, Trocknen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies sowie Anlagen, die nicht mehr als zehn Tage im Jahr betrieben werden;
in Verbindung mit :

8. Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen

8.11.2 sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von

8.11.2.4 nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag;
und

8.12 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei

8.12.2 nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

Die Anlagenkernbetriebszeiten liegen zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr von Montag bis Freitag, wobei bei Einzelbauvorhaben die Tagzeit bis 22.00 Uhr im Zeitraum von ca. 3 - 6 Wochen ausgeschöpft wird.

Die Regelbetriebszeit am Sonnabend ist von 06.00 bis 13.00 Uhr.

Der Anlagenbetrieb findet in diskontinuierlicher Betriebsweise statt. Der Jahresdurchsatz von mineralischen Abfällen aus dem Tief- und Hochbau sowie von Gebäudeabbrüchen als Ausgangsstoffe zur Erzeugung von hochwertigen RC-Bauprodukten für den Straßenbau u.a. ist auf 400t/d und 100. 000 t/a Durchsatz bilanziert.

Der Betrieb ist zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb gemäß §§ 56 und 57 KrWG, erfüllt also die in der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) genannten Anforderungen an Organisation, Ausstattung und Tätigkeit sowie an die Zuverlässigkeit, Fach- und Sachkunde des Inhabers und der im Betrieb beschäftigten Personen.

Der Produktionsablauf beginnt im Baustoffwerk mit der Anlieferung der Inputstoffe ohne gefährliche Stoffe enthaltend (Bauabfälle-und Baurestmassen, Beton u.a.) über öffentlichen Straßen über die Zeppelinstraße zum Betriebsgelände per LKW. Die LKW – Anzahl ist auf 16 LKW/d innerhalb der Betriebszeiten begrenzt. Die

Inputstoffe werden elektronisch verwogen, kontrolliert und in das Inputlager entladen und zur Bearbeitung vorgehalten. Dazu wird ein Radlader eingesetzt. Das vorgehaltene Inputmaterial wird aus dem Lager mittels eines Radladers zum Standort des Raupenbaggers gebracht. Der Bagger dient als Aufgabegerät in die Brech-, Sortier- und Siebanlage. Eingesetzt sind zwei Brecher und zwei Absiebmaschinen mit fünf Abwurfbändern für die erzeugten RC Baustofffraktionen. In diesem Anlagenbereich werden Wertstoffe und Störstoffe (Altmetalle, Holz, Restmüll) aus dem Stoffstrom entfernt. Sie werden in Container einer ordnungsgemäßen Verwertung/Entsorgung zugeführt.

Die primär erzeugten RC Baustoffkörnungen/Produkte werden im Outputlager sektioniert nach Körnungsfraction und Materialeigenschaften sowie der Materialgüte in Boxen gelagert.

Mit einem Radlader werden Sie zur Baustoffherstellungsanlage für DIN – Baustoffschichten und anderen Öko-Produkten , einer Produktdosier-, Misch- und Verladestation befördert. Über ein Förderband werden die LKW mit den nach den Bauerfordernissen maßgeschneidert zusammengesetzten RC-Baustoffkörnungen und möglichen Zusatzstoffen beladen und als Fertigmischung (analog z.B. Fertigtrockenmörtelprodukte-maxit) für. z.B. Tragschichten, Frostschutzschichten zum Kunden als zertifizierte RC-Bauprodukte geliefert.

Im Bereich der ÖKO-Stadtbauprodukte wurden Produktlinien Schotterrassen und überfahrbare Baumscheiben entwickelt.

Teil B Zentrum für ökologisches Bauen - Betonmischanlage

Herstellung von Transportbeton und zertifizierten Sekundärtransportbeton mit Genehmigung nach Baurecht wegen geringer Anlagengröße

Teil C Zentrum für ökologisches Bauen - Werksverkauf Sekundärbaustoffe mit Bauzubehörartikel im eingeschränkten Sortiment mit Genehmigung nach Baurecht. Dazu soll ein Gebäudebereich des denkmalgeschützten westlichen Gebäudes genutzt werden.

Sekundärbaustoffe: Natursteine, Pflastersteine gebraucht, Spezialziegel, Ziegel, Balken, Betonsteine und Betonbauteile gebraucht

Sortiment:

- Industrie- und Betriebsbedarf
- Werkstattbedarf
- Befestigungen und Eisenwaren
- Kleingeräte und Handwerkzeuge
- Baustellen- und Betriebseinrichtungen
- Rohrtechnik, Entwässerungstechnik
- Kommunaltechnik, eingeschränkt
- Bitumenverarbeitungstechnik

Recycling-Baustoff-Produktion 2014 (in Mio. t)

Recycling-Baustoffe insgesamt: 67,6 Mio. t

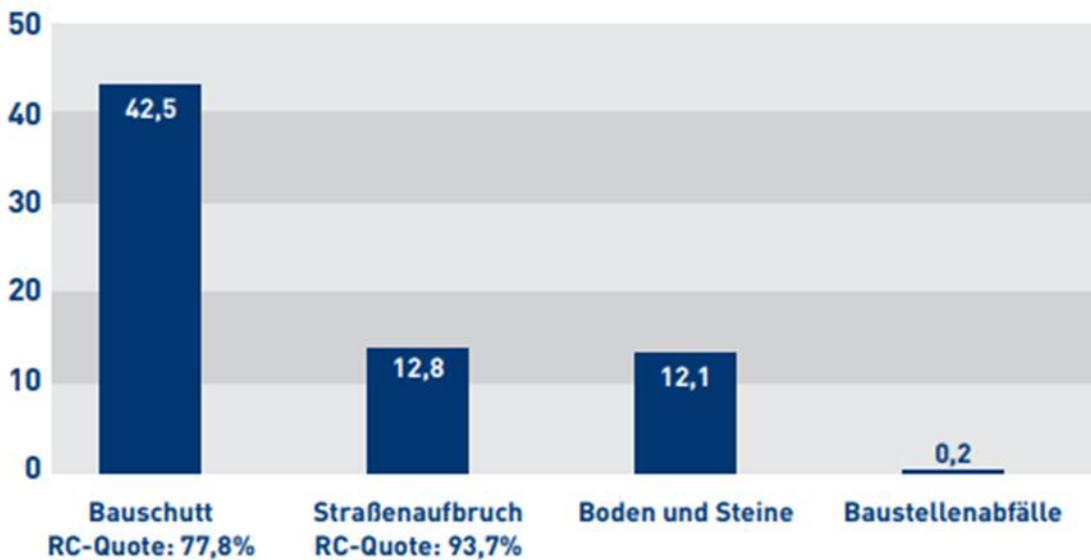


Abb.5: RC-Baustoffproduktion 2014

Teil D Kleinbaumaschinenverleih für Kleingewerbetreibende und Privatpersonen mit Genehmigung durch das Baurecht

z.B. Kleinbagger, Bodenverdichter, Stampfer, Walzen, Mischer, Bohrgerät, Trennmaschinen, Fugenschneider, Betonglättmaschinen, Belagfräßmaschinen
Kleinstromerzeuger, Baukleinkompressoren

Dazu soll ein Gebäudebereich des denkmalgeschützten östlichen Gebäudes genutzt werden.

Konfliktanalyse-und Erschließung

Emissionschutz

1.Lärm

Aus dem Betrieb der Kernanlage des Projektes , der Baustofferzeugung wurden in den 5 ,5 Jahren des Betriebes keine Lärmbelastigungsanzeigen durch Nachbarn getätigt. Das vorliegende Lärmgutachten weist nach, dass die Werte der Lärmemissionen im Bereich der zulässigen Werte von Mischgebieten liegen. Die am Standort vorhandenen und geplanten sowie durchgeführten Lärminderungen sind wirksam.

- Die am Standort 15 m hohen Gebäude (Westen-Norden-Osten) bilden eine zuverlässige Schallausbreitungsbarriere.
- Das wurde weiterhin erreicht durch den Bau eines Lärmschutzwall zur Zeppelinstrasse hin.

- Die überwiegende Betriebstechnik wird mit Strom durch Anschluss am BHKW betrieben.

2. Staub und Luftschadstoffe

Bauschutt führt in der Regel auf Grund seiner Eigenschaften zu staubförmigen Emissionen. Daher ist die Nr. 5.2.3 „Staubförmige Emissionen bei Umschlag, Lagerung oder Bearbeitung von festen Stoffen“ der TA Luft beachten worden und Minderungsmaßnahmen umgesetzt.

Bauschutt oder Bodenaushub der besondere Inhaltsstoffe gemäß Nr. 5.2.3.6 der TA Luft enthält, die gemäß TA Luft die wirksamsten Maßnahmen zur Emissionsminderung erfordern, wird nicht angenommen und nicht verarbeitet. Es liegt dazu keine Genehmigung vor und diese kann auch nicht erteilt werden.

Der in den einzelnen Betriebseinheitenübergängen entstehende Staub wird durch mechanische Abschirmung nach dem Stand der Technik am Austritt gehindert und zusätzlich mittels fachgerechter Niederschlagung durch Wasserbedüsung und Fahrwegbewässerung gebunden.

Die am Standort vorhandene Bebauung mit den 15 m hohen Gebäuden verhindert eine belästigende Ausbreitung von Reststaub, der Nachbarn belästigen könnte. Während der Betriebstätigkeit von 5,5 Jahren wurde von den Nachbarn, insbesondere vom unmittelbaren Nachbargelände des ehemaligen Finanzamtes, keine Beschwerden bezüglich der Staubemissionen vorgetragen.

Arbeitsschutz:

Durch die zu befolgenden strengeren Arbeitsschutzregelungen, überwacht durch die Berufsgenossenschaft ist eine Ausbreitung unter den speziellen Standortbedingungen maximal minimiert.

Grenzwerte für verschiedene Stäube werden entweder für die (A-) alveolengängige oder für die (E-) einatembare Staubfraktion festgelegt.

Für Stäube ohne spezielle toxische Wirkung wurden allgemeine Obergrenzen für die A- und E-Fraktion in der TRGS 900 veröffentlicht. Für den A-Staub gilt ein Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) von 1,25 mg/m³, für den E-Staub liegt der AGW bei 10 mg/m³. Die Gesamtheit der Werte für A- und E-Staub wird als Allgemeiner Staubgrenzwert (ASGW) bezeichnet.

Der Allgemeine Staubgrenzwert (ASGW) soll die Funktion der Atmungsorgane infolge einer allgemeinen Staubwirkung verhindern.

Er ist als AGW anzuwenden für schwerlösliche bzw. unlösliche Stäube, die nicht anderweitig reguliert sind. Das sind 11,25 mg/ m³

3. Schwingungen

Im Jahr 2017 wurde durch technische Änderung der Schwingungsdämpfer an einer Maschine eine vom Nachbargrundstück angezeigte Belästigung durch Schwingungen beseitigt. Die eingetragene Energie war so gering, dass keinerlei Beschädigungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen zu befürchten waren. Bis zum Umbau wurde durch die Überwachungsbehörde, Untere Immissionschutzbehörde des Landkreises, die Betriebstätigkeit zeitlich eingeschränkt. Nach Prüfung der technischen Änderung und Messung durch zugelassene Fachgutachter wurde die volle Genehmigung der Betriebszeit wieder freigegeben.

Weitere Probleme bestanden oder bestehen am Standort nicht. Es zeigt, dass die Überwachung einer derartigen Anlage lückenlos geführt wird und keine Belästigungen von Anliegern zulässt.

4. Erschließung

Über die B 6n und Zeppelinstraße erfolgen die Transporte mit LKW. Genehmigt wurden 16 LKW/d.

Die Zeppelinstraße befindet sich im Bestand des Landkreises und soll der Stadt Köthen übertragen werden. Ihr Zustand ist im Bereich der Oberdecke insbesondere bezüglich der Tragfähigkeit sanierungsbedürftig.

Der Investor ist bereit seinen Straßenzufahrtsbereich Zeppelinstraße unter Einbeziehung und Genehmigung durch den Landkreis Anhalt Bitterfeld zu sanieren, um den Betriebsstandort und die Gewerbegebietentwicklung dauerhaft zu sichern.

Dazu werden bereits Vorgespräche mit dem zuständigen Tiefbauamt durchgeführt.

Zur Emissionsminderung der Erschließungsstraße wurde eine Straßenkehrmaschine ab 07/2018 am Standort dauerhaft zur Anwendung stationiert, um mögliche Staubbelastungen von verschleppten mineralischen Reifenanhaftungen im Straßenbereich weiter zu minimieren.

Die im Fall von Starkregen nicht funktionierende Entwässerung der Erschließungsstraße im Betriebsstandortbereich über Rigolen soll bei der Überarbeitung der Straße mitsaniert werden. Der Investor stellt einen Grundstücksbereich zur Regenwasserableitung und -versickerung zur Verfügung.

5. Energiebereitstellung

Strom und Wärme werden am Betriebsstandort mittels BHKW erzeugt. Die Stadtwerke Köthen haben bereits angefragt die Wärmenutzung in ihr städtisches Energiekonzept einzubeziehen.

Betrieben wird für die Eigenstromerzeugung und die Wärmeversorgung ein Betriebs-BHKW mit 925 kW FWL .

Es ergeben sich folgende Vorteile aus dem betrieblichen BHKW-Betrieb:

Für die Nutzung von Blockheizkraftwerks (BHKW), egal mit welchem Motor sprechen folgende Vorteile:

- Weniger Strombedarf, da selbst Strom ($p_e=280$ kW) produziert wird
- Verringerung CO₂-Ausstoß
- Verringerung des Primärenergiebedarfs durch weniger Strombezug
- Bessere Energieeffizienz durch Nutzung von thermischer und mechanischer Energie
- Nutzung der anfallenden Wärmemengen mit Wärmtauscher für die betriebliche Heizung
- Normale Großkraftwerke geben 60% der dort eingesetzten Brennstoffenergie nutzlos als Wärme ab, in Blockheizkraftwerken wird diese Wärme betrieblich genutzt, also ein enormes Sparpotential
- Bei Großkraftwerken ist der Wirkungsgrad nur 35% groß, bei BHKW 90%

6. Wasser , Abwasser

Das Grundstück ist an die Trinkwasserversorgung angeschlossen.

Abwasser wird in einer vollbiologischen Kläranlage geklärt und auf dem Grundstück in einer Versickerungsanlage versickert.

7. Kommunikation

Das Grundstück wird über die Telekom AG versorgt.

8. Zusammenfassung der Projektwirkungen

Stadt Köthen	Investor
Gewerbe und Industrieansiedlung mit dauerhaften Steuereinnahmen als ortsansässiges Unternehmen	Gesicherter Wirtschaftsstandort
Keine Kosten	Kostenübernahme für alle Planungserfordernissen mit den Genehmigungen
Denkmalsschutz gewährleistet	Denkmalsschutz wirtschaftlich ermöglicht
Umsetzung des gültigen städtebaulichen Konzeptes der Gewerbeansiedlung Flugplatzgelände	Werbung für den Betrieb als Umweltbetrieb
Beitrag zur Umsetzung des beschlossenen Energiekonzeptes der Stadt Köthen 2018	Beitrag zum aktiven Klimaschutz
Übertragung einer sanierten LK-Straße an die Stadt Köthen ohne Zusatzkosten	Kostenübernahme Straßensanierung Erschließung verkehrstechnisch dauerhaft gesichert

9. Stadtratsbeschlussanalyse

Die Beendigung des laufenden Vertrages zum 31.12.2018 ist formaljuristisch rechtskonform.

Beschlussvorlage:

Die Beschlussvorlage ist leider etwas einseitig in der Argumentation und auch unvollständig für die Verweigerung einer Vertragsverlängerung.

Es wird nur auf planungsrechtliche Behinderung der Stadtentwicklung auf dem Flugplatzgelände verwiesen auf Grund schädlicher Wirkungen aus der Betriebstätigkeit zu Nachbarn gegenwärtig im Außenbereich. Nach knapp 6 Jahren Betriebstätigkeit ist das nicht nachvollziehbar. Es ist der Stadtverwaltung in den letzten 6 Jahren nicht gelungen ein umsetzungsreifes Planungskonzept zur Vorlage beim Stadtrat zu erarbeiten. Die vielfältigen Gründe sind hier nicht Gegenstand weiterer Bewertung. In den Gesprächen mit dem Investor wurde ein solches Konzept von der Stadt jedoch immer wieder in Aussicht gestellt.

Das bei einer weiteren Vertragsverlängerung über 7 Jahre hinaus, der Betrieb dadurch in den Bestandsschutz nach § 35 BauNVo (Außenbereichsregelung) fällt wurde als wesentlicher Grund nicht benannt. Vielleicht hätte es dazu Nachfragen gegeben?

Anmerkung: Die sehr oft bemühte und zitierte Planungshoheit der Stadt in Schriftsätzen und Gesprächen wird in keinster Weise in Frage gestellt. Ein fairer Umgang miteinander wäre wohl besser gewesen als kurzfristig erzeugte Konfrontationen und Abweisung von Investoren.

Es ist zum jetzigen Zeitpunkt bereits klar, dass der Betrieb nicht in der Lage ist in dem noch zur Verfügung stehenden Zeitfenster den Vertragsverpflichtungen termingerecht nachzukommen. Zwangsläufig wird er auf Grund der genehmigten Tätigkeiten und Lagerungen der Produkte und Inputstoffe in die Ordnungswidrigkeit gezwungen und die Stadtkasse füllen.

Es wäre bereits zu den Gesprächen im April, wo eine Vertragsbeendigungsankündigung zum ordnungsgemäßen Übergang geführt hätte, möglich gewesen, Alternativen zu finden.

Zu diesem Termin (das Gesprächsprotokoll 12.04.2018 wurde dem Betrieb erst am 28.06.2018 zugestellt) hatte der Geschäftsführer die Kostenübernahme für notwendige Planungen und Erschließungsarbeiten , sowie die Verlegung des gewerbesteuerrelevanten Firmensitzes nach Köthen zugesichert. Mitten in den Arbeiten zur Betriebsabtrennung bekam der Geschäftsführer über die Presse die erstmalige Mitteilung, dass beschlossen sei, die noch in den Vorbereitungsgesprächen 2016 zum jetzigen Vertrag mündlich durch Dezernentin und den Oberbürgermeister in Aussicht gestellte Vertragsverlängerung nicht zu realisieren.

Die Alternative zum Gespräch im April wäre die befristete Verlängerung von 360 Tagen(weniger ein Jahr, damit kein Bestandsschutz entsteht), um eine gemeinsame Planungsarbeit für Lösungen , natürlich unter Berücksichtigung der Planungshoheit der Stadt zu beginnen.

Der Verweis auf eine Umsiedlung in das Gewerbegebiet Ost ist in zweierlei Hinsicht nicht durchführbar. Der Betrieb arbeitet mit Inputstoffen die keine gefährlichen Stoffe enthalten. Eine Arbeit im Freien unter Berücksichtigung der rechtsgültigen Immissionschutz- und Arbeitsschutzregelungen ist zulässig. Der jetzige Standort besitzt explizit durch die umgebenden 15m hohen gewerblich genutzten Gebäude besonders effektive Schutzbarrieren zu Nachbarn und der Umgebung , so das diffuse Staubausbreitungen und Lärmbelastigungen vermieden werden.

Um nun einen vergleichbaren Schutz im Gewerbegebiet Ost zu gewährleisten müsste der Betrieb riesige Wälle errichten oder in Hallen mit einer Höhe von 15 bis 20 m im Innerbereich arbeiten. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist das nicht durchsetzbar, nicht finanzierbar, unwirtschaftlich, vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Es gibt in der Bundesrepublik keinen derartig arbeitenden Betrieb. Das ausgewiesene GI-Gebiet im Gewerbegebiet Ost ist satzungsbedingt nur eingeschränkt nutzbar.

Alternativ ist das Recycling und die Dekontamination von Inputstoffen mit gefährlichen Stoffen einzubeziehen(bedarf einer Neugenehmigung 4. BImSchV) , damit sich die Indooraufarbeitung überhaupt rechnet. Dazu ist das Industriegebiet im Gewerbegebiet erstens beschränkt bezüglich der 4.BImSchV-Anlagen . Eine Ansiedelung nicht durchsetzbar(vergl ehemaliger Ansiedlungsversuch einer

Dachpappenfabrik und einer Groß-Biogasanlage). Diese Anlagen zur Aufarbeitung von mineralischen Stoffen mit gefährlicher Stoffen sind in Sondergebieten der Abfallbehandlung angesiedelt oder in unbeschränkten Industriegebieten. Es ist fraglich ob für diese Variante ein gemeindliches Einvernehmen überhaupt erzielt werden kann.

Abschließend zu diesem Punkt sei noch angemerkt, dass eine weniger als 1-jährige Vertragsverlängerung beiden Seiten ein vernünftiges und zielführendes Arbeiten gewährleisten kann. Sollte der politische Wille bestehen, das Zentrum für ökologisches Bauen doch in Köthen anzusiedeln, sollte der vorliegende Beschluss zur Vertragsbeendigung geprüft werden und möglicher Weise zurückgenommen werden, die Verlängerung von weniger als 1 Jahr gewährt werden. Natürlich bedarf es parallel dazu des Aufstellungsbeschlusses für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der notwendigen Änderung des Flächennutzungsplanes. Auch wenn kein Beschluss zum Bebauungsplan erzielt werden sollte, ist die Vertragsverlängerung für einen geordneten Rückzug des Betriebes existenziell.

In der Hoffnung, daß dieses Mediationsangebot von beiden Seiten auf fruchtbaren Boden fällt, werden die vorbereitenden fachlichen Arbeiten bis zu einer Entscheidung im September weitergeführt.

10. Planungsrelevante Lösungsansätze und Vorschläge für die Ansiedlung des Zentrums für ökologisches Bauen

Das gesamte Flugplatzgelände ist von der Flächennutzung für die Gewerbegebietsentwicklung vorgesehen.

Baurechtlich ist das gesamte Areal Außenbereich.

Das Gelände des Betriebes lässt sich als GI Gebiet planerisch entwickeln. Es würde im Westen von einem Gewerbegebiet (Bereich des ehemaligen Appellplatz), östlich von einem Gewerbegebiet (ehemaliges Finanzamt) und südlich von der Erschließungsstraße, gefolgt von einem Gewerbegebiet umschlossen und im Norden von der B6n begrenzt..

Anmerkung: Der östliche Bereich wird vom ehemaligen Finanzamt tangiert. Für dieses Gebiet wurde bis jetzt ein Sondergebiet für Verwaltung (auch für die Landkreisverwaltung/Hauptgebäude) vorgeschlagen. Das ist nicht notwendig, da auch öffentliche Verwaltungen lt. Baulexikon im Gewerbegebiet rechtlich zulässig sind. Des Weiteren kommt die Gebietsentwicklung der vorgesehenen Nutzung näher. Bei einem späteren möglichen Auszug der Landkreisverwaltung steht das Gebiet ohne weitere Umplanung als Gewerbeansiedlungsfläche zur Verfügung.

Sondergebiete sind teuer zu beplanen, nutzungseinschränkend und würden den vorgesehenen Gebietscharakter zerstückeln. Nach den Gewerbegebieten können zur Bestandssicherung der Splitterwohnbebauung kleinteilige Mischgebiete folgen,

die aber eine Erweiterung einer Wohnbebauung nicht zulassen bzw. einschränken. Eine weitere Wohnbebauung steht dem beschlossenen städtebaulichen Konzept von Köthen entgegen, das eine Entwicklung weiterer Splittersiedlungen verbietet.

Im Auftrag des Investors

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'E. Tschirner', written in a cursive style.

Dr. Erhard Tschirner

Köthen, den 01.08.2018



Beton und Recycling GmbH Bad Düben

Transportbeton – Entsorgungsfachbetrieb – Baustoffrecycling – Containerdienst



Recyclinganlage Bad Düben • Schmiedeberger Str. 70 • 04849 Bad Düben • ☎ (03 42 43) 33 31-0 • 📠 ~~33 31-9~~

Betonmischanlage Bad Düben
Steinlache 7
04849 Bad Düben
☎ (03 42 43) 3 34-12 📠 3 34-14

Betonmisch- und Recyclinganlage Köthen
Zeppelinstraße 16
06366 Köthen (Anhalt)
☎ (03 496) 4 16 97-25 📠 4 16 97-28

Recyclinganlage Rodleben
Brambacher Weg 1
06861 Dessau-Roßlau OT Rodleben
☎ (03 49 01) 5 46 83 📠 5 46 84

Recyclinganlage Dessau-Roßlau
Industriestraße 4
06847 Dessau-Roßlau

Beton und Recycling GmbH Bad Düben - Schmiedeberger Straße 70
04849 Bad Düben - info@bur-baddueben.de

Unternehmensberater
Umwelt- und Industrieanalytik
Dr. Tschirner
Melwitzer Weg 16j
06366 Köthen

19.07.2018
Sch-zä

Vorab per Email:
ub-dr.e-tschirner@t-online.de

Objekt Zeppelinstraße Köthen Auftrag B-Plan

Sehr geehrter Herr Dr. Tschirner,

hiermit beauftragen wie Sie vorab mit der Erarbeitung eines vorhabenbezogenen B-Plan für den Standort Zeppelinstraße in Köthen zu einem **-Zentrum für ökologisches Bauen-**.

Mit diesem Auftrag verbunden, ist die Erteilung einer Vollmacht, die Beton und Recycling GmbH gegenüber der Stadt Köthen (Anhalt) in allen erforderlichen Verhandlungen vollumfänglich zu vertreten.

Mit freundlichen Grüßen


Schäfer
Geschäftsführer

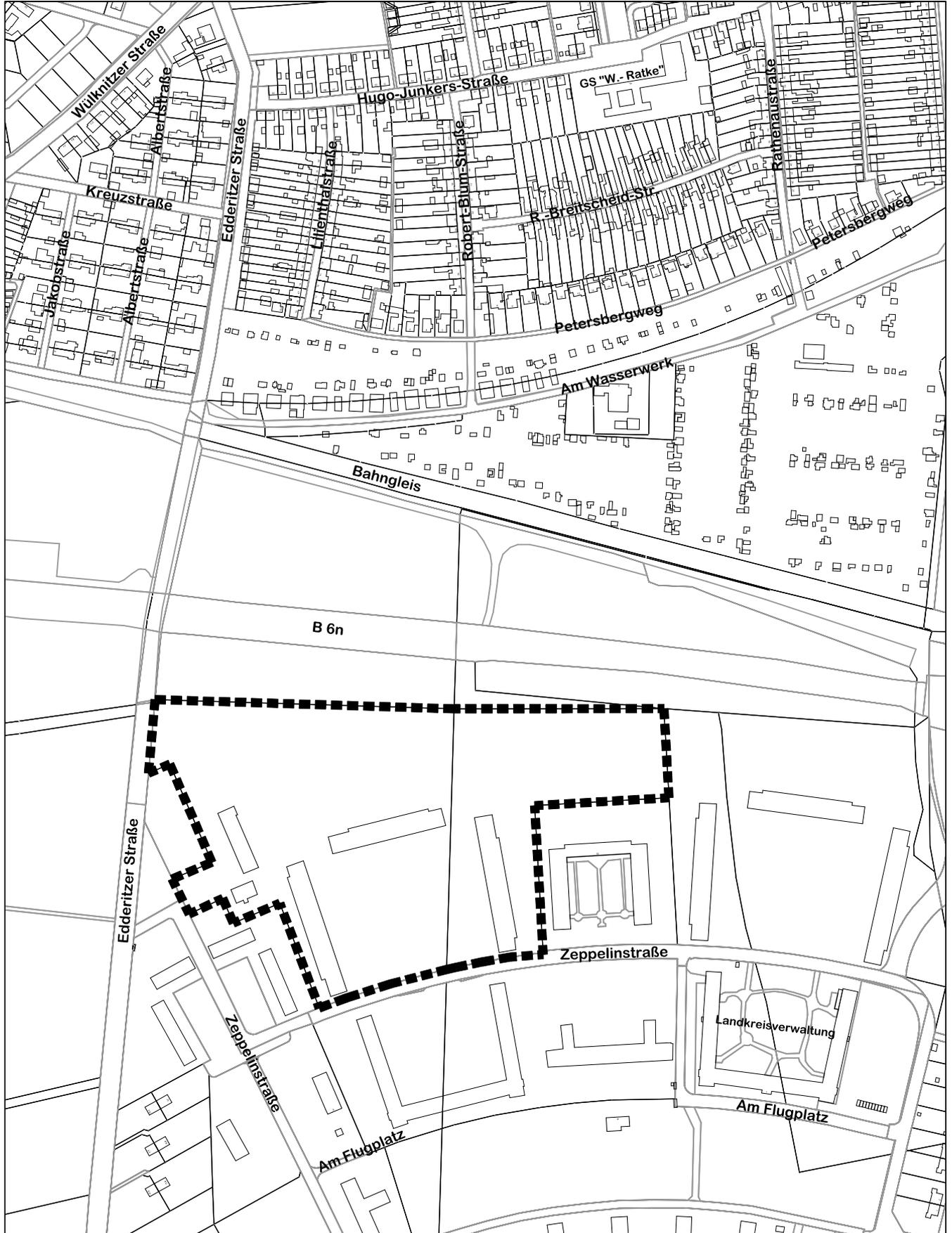
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 66
"Bauschuttrecyclinganlage, Betonmischanlage und Baumarkt
auf dem Gelände des ehemaligen Militärflugplatzes"
der Stadt Köthen (Anhalt)



M: 1 : 5000

■■■■■ Geltungsbereich

- Übersichtsplan -

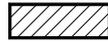


Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 66
"Bauschuttrecyclinganlage, Betonmischanlage und Baumarkt auf dem Gelände des ehemaligen Militärflugplatzes" der Stadt Köthen (Anhalt)



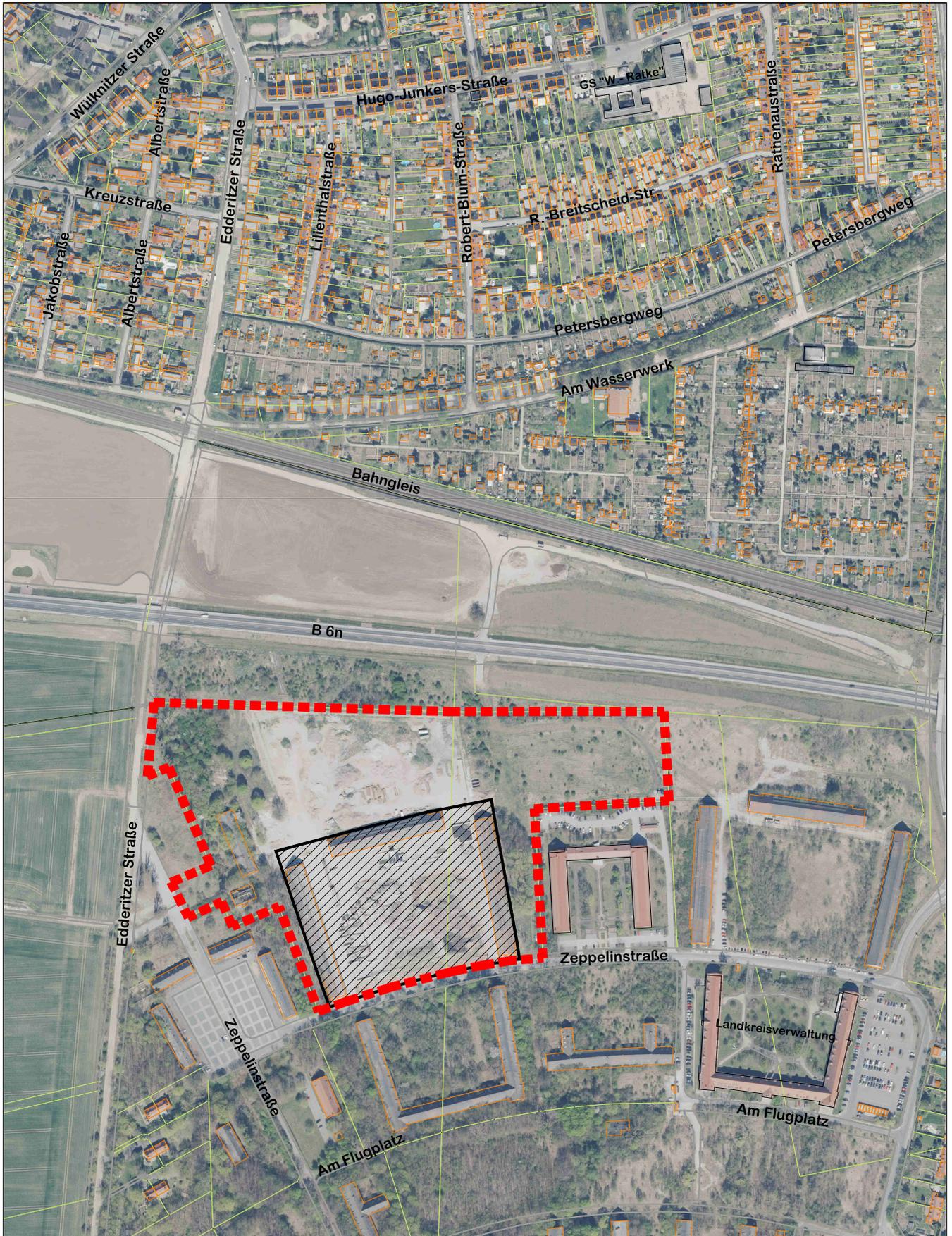
M: 1 : 5000

■■■■■ Geltungsbereich



Fläche der ehemals genehmigten Bauschuttrecycling-Anlage

- Luftbild -



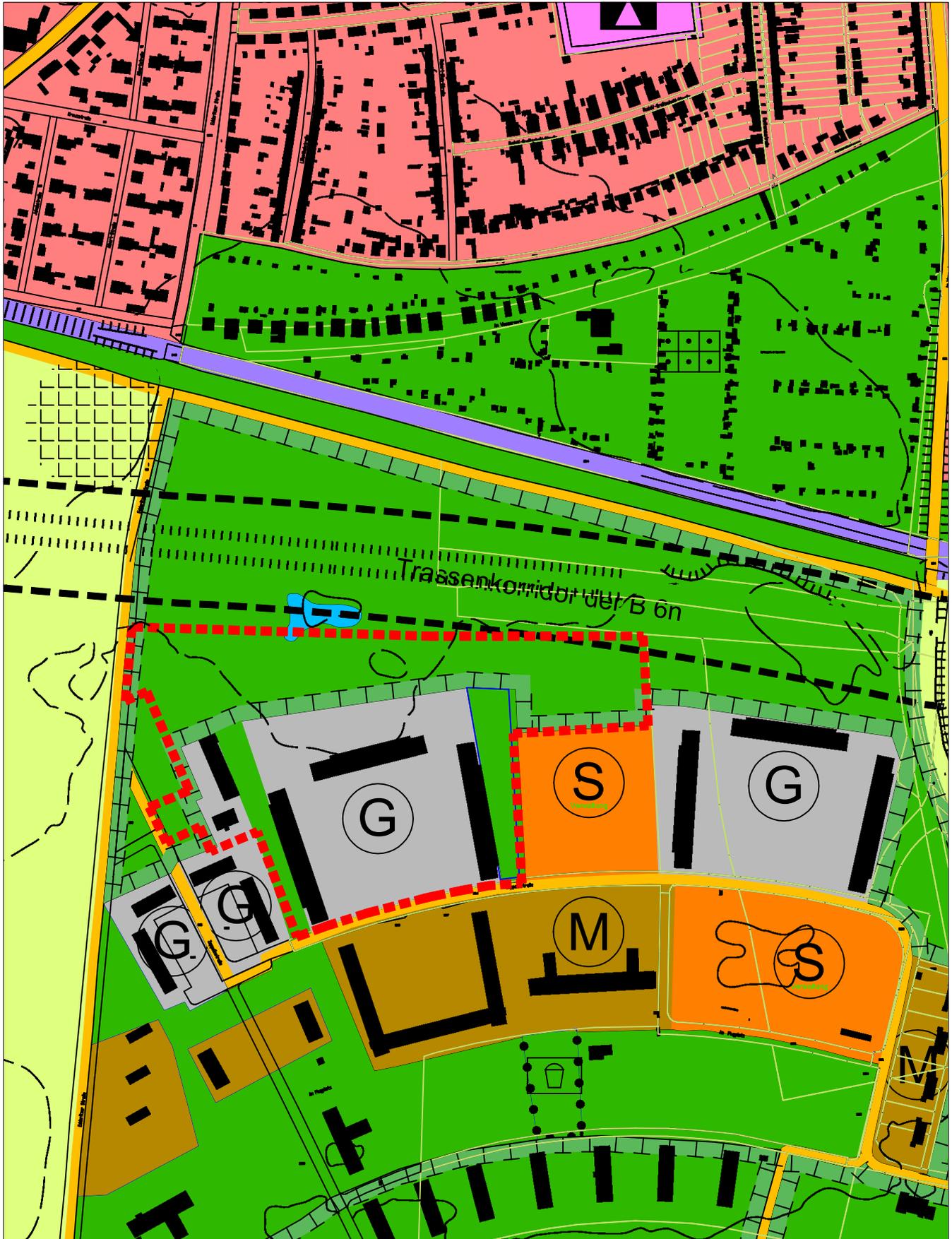


Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 66
"Bauschuttrecyclinganlage, Betonmischanlage und Baumarkt auf dem Gelände des ehemaligen Militärflugplatzes" der Stadt Köthen (Anhalt)

M: 1 : 5000

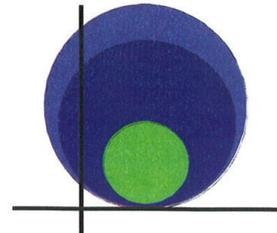
■■■■■ Geltungsbereich

- Flächennutzungsplan -



Unternehmensberatung
Umwelt- und Industrieanalytik
Dr. rer. nat. E. Tschirner

Melwitzer Weg 16 J, 06366 Köthen



Stadtverwaltung Köthen
Dezernat 6
Dezernentin Ina Rauer
Kleine Wallstraße 1-5
06366 Köthen (Anhalt)

Ihr Schreiben

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
Dr. Tsch

Datum
05.10.2018

Sehr geehrter Frau Rauer ,

nochmals vielen Dank für die gestrige Diskussion zur Angelegenheit BUR GmbH Standort Köthen.

Im Nachgang der Beratung ist das Unternehmen entsprechend Ihres Vortrags zu den Schwierigkeiten bei der planerischen Etablierung eines Baumarktes mit Teilsortiment auf dem Flugplatz Köthen zu folgender bindenden Entscheidung gekommen:

Die Position ist im Antrag ersatzlos zu streichen. Der Antrag wird auf die Recyclinganlage mit Transportbetonwerk und den Mietservice abgestellt. Da die Unterlagen für den nächsten Bauausschuss noch nicht ausgeliefert wurden, wird gebeten diese Änderungen bei der Dokumentenvorlage zu berücksichtigen oder spätestens im Ausschuss vorzutragen.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'E. Tschirner', written in a cursive style.

Dr. Tschirner

Handlungsvollmacht liegt Ihnen in Kopie bereits vor.

Bankverbindung: Postbank Leipzig (BLZ 860 100 90) Konto-Nr.: 81 272 905

IBAN: DE90 8601 0090 0081 2729 05 BIC: PBNKDEFF

Telefon: 03496 / 21 72 73 Fax: 03496 / 21 01 11 GewA-Nr. E 0026, Köthen ,St.-Nr. 116/282/00191

e-mail: ub-dr.e.Tschirner@t-online.de

2.8

Zuschussverlängerung der Köthener
BachGesellschaft mbH

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2018133/3

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 01.11.2018 TOP: 2.8
Amt: Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2018133/3
	Az.:	erstellt am: 12.09.2018

Betreff

Zuschussverlängerung der Köthener BachGesellschaft mbH

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	18.10.2018: Sozial- und Kulturausschuss	18.10.2018	laut BV
2	23.10.2018: Hauptausschuss	23.10.2018	laut BV
3	01.11.2018: Stadtrat	01.11.2018	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt, die Köthener BachGesellschaft mbH fortzuführen und um weitere vier Jahre bis zum 31.12.2022, zu bezuschussen.

Die Köthener BachGesellschaft mbH erhält in den Jahren 2019 - 2022 jährlich 80.500 € als Zuschuss zur Finanzierung ihrer Aktivitäten zur Erfüllung des im Gesellschaftervertrag festgelegten Unternehmensgegenstandes.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 45 Abs. 2 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Köthener BachGesellschaft mbH wurde am 02.11.2000 als eine 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Köthen (Anhalt), durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt), gegründet.

Gesellschaftszweck der Köthener BachGesellschaft mbH ist die Pflege der Werke Johann Sebastian Bachs. In diesem Rahmen wurden und werden vor allem die Veranstaltungen „Köthener Bachfesttage“ (alle geraden Jahre) und der „Köthener Bachwettbewerb für junge Pianisten“ (alle ungeraden Jahre) durchgeführt. Die Gesellschaft wird im Rahmen ihrer Tätigkeit durch die Stadt Köthen (Anhalt) bezuschusst. Der Zuschuss wird seitens der Stadt Köthen (Anhalt) als ein Beitrag zur Pflege und Erhaltung des kulturellen Erbes sowie zur Förderung des kulturellen Verständnisses, insbesondere im Zusammenhang mit dem künstlerischen Wirken Johann Sebastian Bachs, verstanden.

Der Beschluss zur Bezuschussung der Gesellschaft wurde erstmals im Jahr 2000 für sechs Jahre, also bis zum 31.12.2006, gefasst. Neben der Bereitstellung der 25.000 € Stammkapital für die Gründung der GmbH wurde beschlossen, die Gesellschaft mit 165.000 € in den Jahren mit Bachfesttagen (alle geraden Jahre), ansonsten mit 118.000 € jährlich zu bezuschussen.

Am 13.07.2006 wurde durch den Stadtrat beschlossen (06/StR/15/009), diesen Zeitraum bis zum 31.12.2010, zu den gleichen seit 2001 festgelegten Zuschusskonditionen durch die Stadt Köthen (Anhalt), zu verlängern.

Mit Stadtratsbeschluss vom 09.09.2010 (10/StR/08/024) wurde angesichts der schwierigen Haushaltssituation der Stadt Köthen (Anhalt) die Bezuschussung der Gesellschaft in den Jahren der Bachfesttage um 5.000 € (von 165.000 € auf 160.000 €) und in den Jahren zwischen den Bachfesttagen um 3.000 € (von 118.000 € auf 115.000 €) reduziert und bis zum 31.12.2014 definiert.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 27.02.2014 (14/StR/29/015) wurde erneut beschlossen, die Köthener BachGesellschaft mbH um weitere vier Jahre, bis zum 31.12.2018, zu bezuschussen. Der Zuschuss war wie folgt vorgesehen: 2015 = 115.000 €, 2016 = 140.000 €, 2017 = 90.000 €, 2018 = 140.000 €. Mit diesem Beschluss erfolgte gleichzeitig eine Kürzung um weitere 20.000 € (für 2016) und um 25.000 € (2017).

Tatsächlich wurde die Gesellschaft zuletzt in Höhe von 116.395,47 € (2017) und 140.000 € (2018) bezuschusst. Die Bezuschussung 2017 setzt sich aus dem planmäßigen Zuschuss i. H. v. 90.000 € und dem in 2017 ausgeglichenen Jahresfehlbetrag 2016 i. H. v. 26.395,47 € (Beschluss StR vom 26.09.2017 - 17/StR/20/014) zusammen. Die Bezuschussung 2018 bezieht sich auf den geplanten Zuschuss für 2018.

Die Bilanz zum 31.12.2017 weist einen Verlustvortrag i. H. v. 42.199,12 € sowie den Jahresfehlbetrag i. H. v. 4.190,35 € aus. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag beträgt damit, unter Berücksichtigung des gezeichneten Kapitals und der Kapitalrücklage, 20.824,88 €. Die Köthener BachGesellschaft ist damit bilanziell überschuldet.

Eine bilanzielle Überschuldung ist gemäß HGB dann gegeben, wenn das Eigenkapital aufgebraucht ist und auf der Aktivseite der Bilanz ein durch Eigenkapital ungedeckter Fehlbetrag nach § 266 HGB auszuweisen ist. Dies ist aktuell bei der Köthener BachGesellschaft mbH der Fall. Grundsätzlich stellt sich an dieser Stelle somit zunächst die Frage hinsichtlich Unternehmensfortführung oder Unternehmensliquidation.

Entscheidend für die Fortführung des Unternehmens sind in diesem Zusammenhang der Wille des Gesellschafters - hier die Stadt Köthen (Anhalt) - zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit und die daraus ggf. resultierende Mittelausstattung sowie die objektive Möglichkeit zur Erzielung eines nachhaltig positiven wirtschaftlichen Ergebnisses (positive Fortführungsprognose).

Konzeptionelle Ansätze für die Zukunftsorientierte Ausrichtung der Köthener BachGesellschaft mbH

Die Schaffensperiode von Johann Sebastian Bach in Köthen ist und bleibt das herausragende Ereignis in der Kulturgeschichte der Stadt Köthen (Anhalt). Sie bietet aus Sicht der Gesellschaft im Zusammenhang mit den heute noch vorzufindenden authentischen Orten und der Atmosphäre der Stadt Köthen (Anhalt) einzigartige Anknüpfungspunkte für eine lokale Identitätsbildung und zur Regionalentwicklung durch Kulturtourismus.

Seit dem 01.01.2015 wird die Köthener BachGesellschaft mbH durch den neuen Geschäftsführer und Intendanten der Köthener Bachfesttage Herrn Folkert Uhde geleitet, welcher bereits im Zuge der Köthener Bachfesttage 2016 neue Akzente setzen konnte. Hierfür können bspw. das Konzept der Kurzkonzerte und Social-Media-Aktivitäten wie Live-Streaming von Konzerten benannt werden.

Auf Grund der aktuell anhaltenden Situation (schwierige Haushaltssituation der Stadt als Zuschuss gebende Gesellschafterin sowie das altersbedingte Wegbrechen von bisherigen Besuchergruppen) bedarf die Finanzierung der Gesellschaft sowie das tradierte Veranstaltungskonzept der Bachfesttage und der Veranstaltungen im Zeitraums zwischen den Bachfesttagen aus Sicht der Gesellschaft dringend einer konzeptionellen Überarbeitung. Aus diesem Grund ist es Ziel der Gesellschaft, neben den bisherigen noch weitere Finanzierungsquellen für ihre Aktivitäten zu erschließen.

In diesem Zusammenhang sollen die unterjährigen Aktivitäten künftig nach Projekten, für die jeweils eine gesonderte Abrechnung erfolgen wird, organisiert werden. Für jedes Projekt, vom Einzelkonzert bis hin zu den Bachfesttagen, sollen dann gezielt, in der Regel auch unterschiedliche, Zuschussgeber und Unterstützer angesprochen und gewonnen werden.

So plant die Gesellschaft beispielsweise bei Einzelkonzerten mit starkem Lokalbezug, verstärkt lokale Sponsoren für die Finanzierung zu gewinnen. Auch soll durch Gespräche mit dem Land die Zuschussmöglichkeit ausgeweitet werden. Dies soll insbesondere Einzelprojekte betreffen, welche das Potential besitzen, eine Bedeutungskraft für die Region zu entwickeln. Ebenso sollen verstärkt auch Finanzierungsanträge bei verschiedenen Stiftungen gestellt werden.

Neben der reinen Projektabrechnung sollen die sonstigen laufenden Kosten der Gesellschaft künftig separat erfasst, analysiert und entsprechend optimiert bzw. minimiert werden, um hierdurch ebenso die finanzielle Belastung zu reduzieren.

Die aktuelle Planung der Gesellschaft berücksichtigt neben den laufenden Kosten zunächst die nachfolgenden Einzelprojekte:

Bach-Geburtstag	jährlich, 21. März
Cöthener Clavierfest	jährlich, Pfingsten
Bach-Ankunft	jährlich, 3. Adventssonntag

Köthener Bachfesttage	gerade Jahre (2020, 2022, ...)
Bach-Wettbewerb	ungerade Jahre (2019, 2021,...), Herbstferien Sachsen-Anhalt
Poesiesommer	ungerade Jahre (2019, 2021,...), Ende August
Köthener Akademie (Kursprogramm)	jährlich

Die vorangestellten Einzelprojekte wurden in der Mehrjahresplanung 2019-2022 im Wesentlichen erfolgsneutral geplant. Der städtische Zuschuss dient zunächst der Deckung der laufenden Kosten der Gesellschaft außerhalb der Projektfinanzierung. Das jährliche Gesamtergebnis weist einen planerischen Überschuss in Höhe von rd. 2.000 € aus.

Situationsbeurteilung / Handlungsempfehlung für den Stadtrat

In wie weit durch die konzeptionell optimierten Gesellschaftsaktivitäten ein nachhaltig positives Jahresergebnis erzielt werden kann bzw. Überschüsse zur Kompensation von Vorjahresdefiziten (Verlustvortrag lt. Jahresabschluss zum 31.12.2017: 42.199,12 €) erwirtschaftet werden können, kann aktuell noch nicht beurteilt werden.

Aus Sicht der Verwaltung lassen die seitens der Geschäftsführung geplanten Maßnahmen zur konzeptionelle Neuausrichtung der Köthener BachGesellschaft mbH erkennen, dass auf veränderte Rahmenbedingungen und sich abzeichnende Trends reagiert wird und darüber hinaus nach für die Zukunft tragfähigen Konzepten gesucht wird.

Gleichfalls bietet die angestrebte und nach Einzelprojekten strukturierte Datenaufbereitung künftig gute Möglichkeiten der Zieldefinition und Erfolgskontrolle. Grundsätzlich erscheinen die angedachten Maßnahmen geeignet, mittelfristig eine Situationsverbesserung herbeizuführen.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, ableitend aus dem oben Dargestellten, die Köthener BachGesellschaft mbH als Gesellschaft vorerst bis zum 31.12.2022 aufrecht zu erhalten und den laufenden Betrieb im Zeitraum von 2019 bis 2022 zu bezuschussen.

Entsprechend dem Haushaltskonsolidierungskonzept 2017 war vorgesehen, die Köthener BachGesellschaft mbH künftig in ungeraden Jahren in Höhe von 63.000 € und in geraden Jahren mit 98.000 € zu bezuschussen. In Abstimmung mit der BachGesellschaft mbH wird es als sinnvoll erachtet, den Zuschuss keinen jährlichen Schwankungen zu unterziehen, so dass die Zuschusshöhe für die Jahre 2019 bis 2022 - 80.500 € $((63.000 € + 98.000 €)/2)$ beträgt. Im Konzept der Gesellschaft findet der jährliche „Festbetrag“ bereits Berücksichtigung.

Ausblick

In den nächsten Sitzungszyklus des Stadtrates werden Vorlagen in Bezug auf den Anstellungsvertrag von Herrn Uhde sowie die Satzungsänderung der Köthener BachGesellschaft mbH eingebracht.

2.9

Betrauung des Vereins WelterbeRegion
Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2018134/3

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 01.11.2018 TOP: 2.9
Amt: Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2018134/3
	Az.:	erstellt am: 17.09.2018

Betreff

Betrauung des Vereins WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V.

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	18.10.2018: Sozial- und Kulturausschuss	18.10.2018	laut BV
2	23.10.2018: Hauptausschuss	23.10.2018	laut BV
3	01.11.2018: Stadtrat	01.11.2018	laut BV

Beschlussentwurf

1.

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt, den Verein WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e. V. für einen Zeitraum von 10 Jahren mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entsprechend des als Anlage beigefügten Betrauungsaktes zu betrauen.

2.

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Betrauungsakt an den Verein WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e. V. zu erlassen. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister im Beirat und in der Mitgliederversammlung des Vereins darauf hinzuwirken, dass die Regelungen des Betrauungsaktes eingehalten, insbesondere die gemeinwirtschaftlichen Aufgaben erfüllt werden.

3.

Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister, redaktionelle Änderungen der Betrauung, insbesondere Anpassungen und Veränderungen, die keine Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung darstellen, sowie Anpassungen an zwingende Vorgaben des europäischen oder nationalen Rechts vorzunehmen.

4.

Über Änderungen des Betrauungsaktes ist der Stadtrat in der nachfolgenden Sitzung zu informieren.

Gesetzliche Grundlagen:

- §§ 4 und 45 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung
- Art. 106 Abs. 2, Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in der konsolidierten Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.2008 (ABl. Nr. C 115, S. 47), Celex-Nr. 1 1957 E, zuletzt geändert durch Art. 2 Änd.Beschl. 2012/419/EU vom 11.07.2012 (ABl. Nr. L 204, S. 131)
- Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. 7 vom 11.01.2012, S. 3), Celex-Nr. 3 2012 D 0021 – Dawi-Freistellungsbeschluss
- Mitteilung der Kommission vom 11.01.2012 über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11.01.2012)
- Mitteilung der Kommission vom 11.01.2012 über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11.01.2012)
- Richtlinie 2005/81/EG der Kommission vom 28.11.2005 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 312 vom 28.11.2005, S. 47)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Stadt Köthen (Anhalt) ist neben weiteren Landkreisen, Kommunen und Einzelpersonen Mitglied im Verein WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e. V.. Der Verein finanziert seine Aufgaben aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen Dritter.

Der Nutzen für die Stadt Köthen (Anhalt) liegt darin, dass der Tourismus und die Naherholung in der Region gefördert werden. Ziel ist es, die Tourismuszahlen und damit die Tourismuswirtschaft sowie die Region nachhaltig zu stärken.

Die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen an Vereine als Beihilfe zu qualifizieren, ist bislang nicht abschließend geklärt. Der Verein kam deshalb zu der Überzeugung, dass eine auf dem Gebiet des Beihilferechts etablierte Rechtsanwaltskanzlei die Beihilferechtskonformität überprüfen soll. Diese kam zu dem Ergebnis, dass bei Vorliegen einer Beihilfe für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) eine Anmeldung der Beihilfe bei der EU-Kommission erforderlich wäre, unter der Voraussetzung, dass ein Betrauungsakt auf der Grundlage des „Freistellungsbeschlusses“ der Kommission vorliegt und die entsprechende Ausgleichsleistung nach dem Betrauungsakt erbracht werden würde.

Daraufhin beschloss der Beirat am 06.09.2016 den Weg der Betrauung einzuschlagen und den Betrauungsakt durch einen externen Sachverständigen erstellen zu lassen.

Die Kommission hat in Artikel 1 des „DAWI-Freistellungsbeschlusses“ klargestellt, dass staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden, als mit dem gemeinsamen Binnenmarkt vereinbar angesehen werden und demzufolge nicht angemeldet werden müssen.

Die beigefügte Betrauung dient der Umsetzung dieser Vorgaben. Die Betrauung ist an keine Form gebunden. Die Aufgaben werden durch Erlass des Verwaltungsaktes (Betrauungsakt) übertragen. Im Verwaltungsakt sind folgende Sachverhalte geregelt:

- Art und Dauer der Gemeinwohlverpflichtung,
- der beauftragte Verein und der geografische Geltungsbereich,
- Art und Dauer der dem Verein ggf. gewährten ausschließlichen oder besonderen Rechte,
- die Parameter für die Berechnung und Überwachung etwaiger Änderungen der Ausgleichszahlung.
- die Vorkehrungen, die getroffen werden, damit keine Überkompensierung entsteht bzw. etwaige überhöhte Ausgleichszahlungen zurückgezahlt werden.

Risiken einer unterlassenen Betrauung

Beihilfen sind grundsätzlich unzulässig. Allerdings kann eine Beihilfe beihilferechtskonform sein, wenn ein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Vor diesem Hintergrund sind Beihilfen bei der Europäischen Kommission anzumelden. Eine Anmeldung kann unter Umständen entbehrlich sein, sofern ein Betrauungsakt die Beihilfe formal absichert. Die Betrauung ist dabei die schnellere und kostengünstigere Variante.

Rechtswidrige Beihilfen können rückwirkend nicht geheilt werden. Sofern im Falle einer Prüfung die Kommission zu dem Ergebnis käme, dass eine Beihilfe nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar wäre, müsste der Verein die empfangene Beihilfe zzgl. Zinsen zurückzahlen. Die Kommission hat 10 Jahre lang die Befugnis, gegen rechtswidrige Beihilfen vorzugehen.



Betragung des Vereins WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V..pdf

**Betrauung
des Vereins WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg
e.V.
durch die Stadt Köthen (Anhalt)**

auf der Grundlage

des
BESCHLUSSES DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags
über die Arbeitsweise der EU auf staatliche Beihilfen in Form von
Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung
von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind
(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
- DAWI-Freistellungsbeschluss -,

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen
Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von
allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
(2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012 über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche
Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen die für die Erbringung öffentlicher
Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der
RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION
vom 16. November 2006
zur Änderung der Richtlinie 2005/81/EG über die Transparenz der finanziellen
Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie
über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABI. EU Nr. L 318 vom 17. November 2006)

Präambel

- (1) Die Stadt Köthen (Anhalt) (nachfolgend „**Stadt**“) betraut den Verein WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V. (nachfolgend „**Verein**“) mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Maßgabe dieser Betrauung unter Beachtung der europarechtlichen Vorgaben.
- (2) Die Stadt ist gemäß § 2 Abs. 2 KVG-LSA auf ihrem Gebiet der ausschließliche Träger der gesamten öffentlichen Aufgaben, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.
- (3) Im Rahmen ihres eigenen Wirkungskreises trägt die Stadt zur Stärkung und Entwicklung des örtlichen Wirtschaftspotentials, zur Sicherung und Entwicklung von Arbeitsplätzen, zur Steigerung der Attraktivität des Standortprofils und hier insbesondere zur Tourismusförderung in der Region bei. Die Stadt bekennt sich zur stetigen Verbesserung der Standortbedingungen und mithin zu einem Regionalmarketing im Interesse der im Stadtgebiet ansässigen Bürgerinnen und Bürger, bei dem es sich somit um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt.

§ 1

Betrauung, Art der Dienstleistungen

- (1) Die WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in der Lutherstadt Wittenberg. Mitglieder sind neben der Stadt u.a. weitere Gebietskörperschaften im Einzugsbereich der WelterbeRegion.
- (2) Der Verein hat den Zweck, die Aufgaben des Tourismus und der Naherholung in der Region der Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Wittenberg und der Städte Bernburg und Dessau-Roßlau zusammen zu fassen und durch geeignete Maßnahmen für das gesamte Verbandsgebiet regional und überregional umzusetzen.
- (3) Der Verein ist gemäß seiner Satzung selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet sich etwa ergebende Überschüsse zur Erfüllung seiner Aufgaben. Er ist damit gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung.
- (4) Die Stadt bedient sich zur Durchführung des regionalen Marketings der Organisationsstruktur des Vereins. Sinn und Zweck des Regionalmarketings ist es dabei, die Region innerlich und äußerlich wirtschaftlich zu stärken. Der Verein wird mit der Wahrnehmung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zur Förderung der Attraktivität und des Images der WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg betraut. Die Betrauung umfasst grundsätzlich die Betätigung des Vereins auf dem Gebiet der Landkreise Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg sowie der Städte Dessau-Roßlau und Bernburg sowie ihres räumlichen Einzugs- und Verflechtungsbereiches. Insbesondere handelt es sich um folgende gemeinwirtschaftliche Aufgaben, die im Allgemeininteresse erbracht werden.

1. Wahrnehmung von allgemeinen Maßnahmen des Stadt- und Regionalmarketings zur Stärkung der Zentren- und Tourismusfunktion der WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg einschließlich konzeptioneller Tätigkeiten zur Gesamt-Tourismuszielstellung der Region, z.B. durch Initiierung, Betrieb und Vermarktung der Gästekarte „WelterbeCard“ mit zahlreichen Leistungen im gesamten Verbandsgebiet;
 2. Teilnahme an überregionalen und regionalen Messen und Präsentationen auch unter Beteiligung von Vereinsmitgliedern einschließlich Vorhaltung von Messecountern, Messewänden, Roll-Ups usw. zu verschiedenen Verbandsthemen;
 3. Stellungnahmen zu touristischen Vorhaben in der WelterbeRegion;
 4. Politische Unterstützung im Rahmen der Einrichtung und der Instandhaltung der touristischen Infrastruktur durch Gremien- und Pressearbeit;
 5. Entwicklung von eigenen Tourismusthemen in Arbeitskreisen des Vereins;
 6. Erstellung und Betreuung von online-Angeboten, auf denen das gesamte Verbandsgebiet präsentiert oder bestimmte touristisch relevante Themen vorgestellt und beworben werden, insbesondere durch die Veröffentlichung von allgemeinen Informationen des Vereins und seiner Mitglieder, Hinweise auf Veranstaltungen, Angebote und Pressemeldungen; Erstellung von Touren (Radtouren, Autotouren, Spaziergänge, Erlebnistouren usw.) in der App des Vereins;
 7. Erstellung von allgemeinen Infobroschüren aller Art, einschließlich der diskriminierungsfreien Darstellung von privaten Einrichtungen im Beherbergungsverzeichnis, Veröffentlichung von Kontaktdaten oder Anzeigen in anderen Broschüren (z.B. Radwegbroschüren oder Broschüre zum Aktivtourismus);
 8. Einbringung der Interessen der Vereinsmitglieder bei zentralen Partnern wie z.B. der Investitions- und Marketing Gesellschaft Sachsen-Anhalt (IMG Sachsen-Anhalt); Informationsaustausch und Schulungsangebote zu Themen aus den Bereichen Barrierefreiheit, Qualitätsoffensive, Mehrsprachigkeit von Angeboten.
- (5) Die vorstehende Auflistung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen ist nicht abschließend und kann sich während der Laufzeit der Betrauung ändern. Änderungen und Erweiterungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen haben auf der Grundlage der Regelungen in Paragraph 1 zu erfolgen und sind nur dann Gegenstand dieser Betrauung, wenn es sich bei diesen

gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des DAWI-Freistellungsbeschlusses für die Stadt handelt.

- (6) Dem Verein werden keine ausschließlichen oder besonderen Rechte gewährt.
- (7) Die Stadt betraut den Verein für eine Laufzeit von 10 Jahren mit der Erbringung der in Paragraph 1 Abs. 4 genannten Dienstleistungen im Sinne des DAWI-Freistellungsbeschlusses, die in Bezug auf Qualität, Umfang, Bezahlbarkeit, Verfügbarkeit und Dauerhaftigkeit durch andere private Marktteilnehmer nicht oder nicht in der von der Stadt gewünschten Weise zur Verfügung gestellt werden können.

§ 2

Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlung

- (1) Die Stadt kann dem Verein zum Ausgleich der für die mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach § 1 Abs. 4 anfallenden Kosten Ausgleichsleistungen gewähren. Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind alle gewährten Vorteile jeglicher Art. Insbesondere erfolgen diese in Form von Mitgliedsbeiträgen. Die Höhe der jährlichen Ausgleichsleistungen ergibt sich aus dem Haushaltsplan des Vereins sowie den entsprechenden Veranschlagungen für das jeweilige Jahr im Haushaltsplan der Stadt. Ansätze für Kosten- und Einnahmepositionen sind jeweils getrennt nach DAWI- und nicht-DAWI-Leistungen auszuweisen. Der jeweilige Haushaltsplan des Vereins ist unverzüglich nach Beschlussfassung der Stadt zu übergeben. Eine Abstimmung erfolgt auf der Grundlage des vorläufigen Haushaltsplanes des Vereins.
- (2) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch des Vereins auf die Gewährung der Ausgleichleistung.
- (3) Die Ausgleichsleistungen erfolgen unabhängig von der Ausführung bestimmter Aufgaben. Ein Leistungsaustausch findet nicht statt. Die Ausgleichsleistungen dienen ausschließlich dazu, den Verein in die Lage zu versetzen, die mit dem Betrauungsakt übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich und vollständig nur für die Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse nach § 1 Abs. 4 verwendet werden.
- (4) Werden im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 Abs. 4 weitere Ausgleichsleistungen erforderlich, können auch diese gewährt werden. Diese Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen.
- (5) Die Ausgleichszahlungen für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach § 1 gehen nicht über das Maß hinaus, welches erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken. Bei

der Berechnung der Ausgleichsleistungen sind zusätzlich alle gewährten Mittel zu berücksichtigen, die den Tatbestand der staatlichen Beihilfe erfüllen.

- (6) Die Nettokosten sind die Differenz zwischen sämtlichen in Verbindung mit den Dienstleistungen gemäß § 1 angefallenen Kosten und den gesamten Einnahmen, die in Verbindung mit Dienstleistungen gemäß § 1 Abs. 4 anfallen. Eine Kapitalrendite wird aufgrund der Gemeinnützigkeit des Vereins nicht erzielt.
- (7) Soweit der Verein Dienstleistungen erbringt, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 1 Abs. 4 gehören, werden etwaige Fehlbeträge hieraus bei der Berechnung der Ausgleichszahlung nicht berücksichtigt. Der Verein muss in seiner Buchführung und Kostenrechnung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. 1 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen.
- (8) Die Auszahlung der Ausgleichsleistungen erfolgt entsprechend der Regelungen der Satzung des Vereins.

§ 3

Vermeidung von Überkompensierung

- (1) Es ist zu gewährleisten, dass durch die Ausgleichszahlungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 1 entsteht. Neben einer Plan-Ist-Rechnung auf der Basis des Haushaltsplanes hat der Verein jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel zu führen. In diesem Nachweis sind die Kosten und Einnahmen getrennt entsprechend der Teilaufgaben gemäß § 1 Abs. 4 darzustellen und zu bestätigen, dass die Ausgleichsleistungen für die von dieser Betrauung erfassten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ausschließlich für die Durchführung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verwendet wurden. Der Nachweis ist spätestens zum 30.06. nach Abschluss eines jeweiligen Geschäftsjahres der Stadt vorzulegen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen überprüfen zu lassen.
- (3) Der Verein hat gegebenenfalls bei überhöhten Ausgleichszahlungen den zu hohen (Anteils-)Betrag zurückzuzahlen. Bis zu maximal 10 % der jährlichen Ausgleichssumme gemäß § 2 Abs. 1 darf der Betrag auf ein folgendes Geschäftsjahr angerechnet werden.

§ 4

Transparenz

Die Stadt ist unter den in Art. 7 des DAWI-Freistellungsbeschlusses bezeichneten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet, die dort bezeichneten Angaben im

Internet oder in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Es handelt sich dabei um

- a) diesen Betrauungsakt oder eine Zusammenfassung, die die in Art. 4 des DAWI-Freistellungsbeschlusses genannten Angaben enthält und
- b) den jährlichen Beihilfebetrug.

§ 5 Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

§ 6 Gültigkeit / Zeitdauer der Betrauung

- (1) Dieser Betrauungsakt tritt mit dem 01.12.2018 in Kraft und ist auf einen Zeitraum von 10 Jahren befristet.
- (2) Die Betrauung kann durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt) jederzeit geändert oder widerrufen werden.
- (3) Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat in seiner Sitzung vom 01.11.2018 diesem Betrauungsakt zugestimmt.

Köthen (Anhalt), den

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister

2.10

Teilentwidmung Friedhof Elsdorf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2018135/3

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 01.11.2018 TOP: 2.10
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2018135/3
	Az.:	erstellt am: 17.09.2018

Betreff

Teilentwidmung Friedhof Elsdorf

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	18.10.2018: Sozial- und Kulturausschuss	18.10.2018	laut BV
2	23.10.2018: Hauptausschuss	23.10.2018	laut BV
3	01.11.2018: Stadtrat	01.11.2018	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen beschließt, auf dem Friedhof Elsdorf eine Teilfläche von 3.323 qm der Flurstücke Gemarkung Köthen, Flur 37, Flurstück 26 und 27/3 mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung zu entwidmen.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 19 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA)

§ 3 Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Im Stadtrat am 21.06.2012 wurde als Handlungsgrundlage für die zukünftige bedarfsgerechte Entwicklung der städtischen Friedhöfe der Friedhofsentwicklungsplan (FEP) beschlossen.

Als Friedhof Elsdorf werden in der Gemarkung Köthen, Flur 37 die Flurstücke 27/3 und 26 mit einer Gesamtgröße von 6.836 qm genutzt. Als Teilmaßnahme des FEP wurden durch Beschluss des Stadtrates vom 13.09.2012 auf dem Friedhof Elsdorf die Grabfelder 5 und 6 sowie eine bisher nicht als Grabfläche genutzte Teilfläche östlich des Parkplatzes und der Trauerhalle für Bestattungen geschlossen. Die Schließungsfläche hat insgesamt eine Größe von 3.323 qm. Mit der Schließung sollten die Voraussetzungen für eine Entwidmung dieser Teilfläche geschaffen werden.

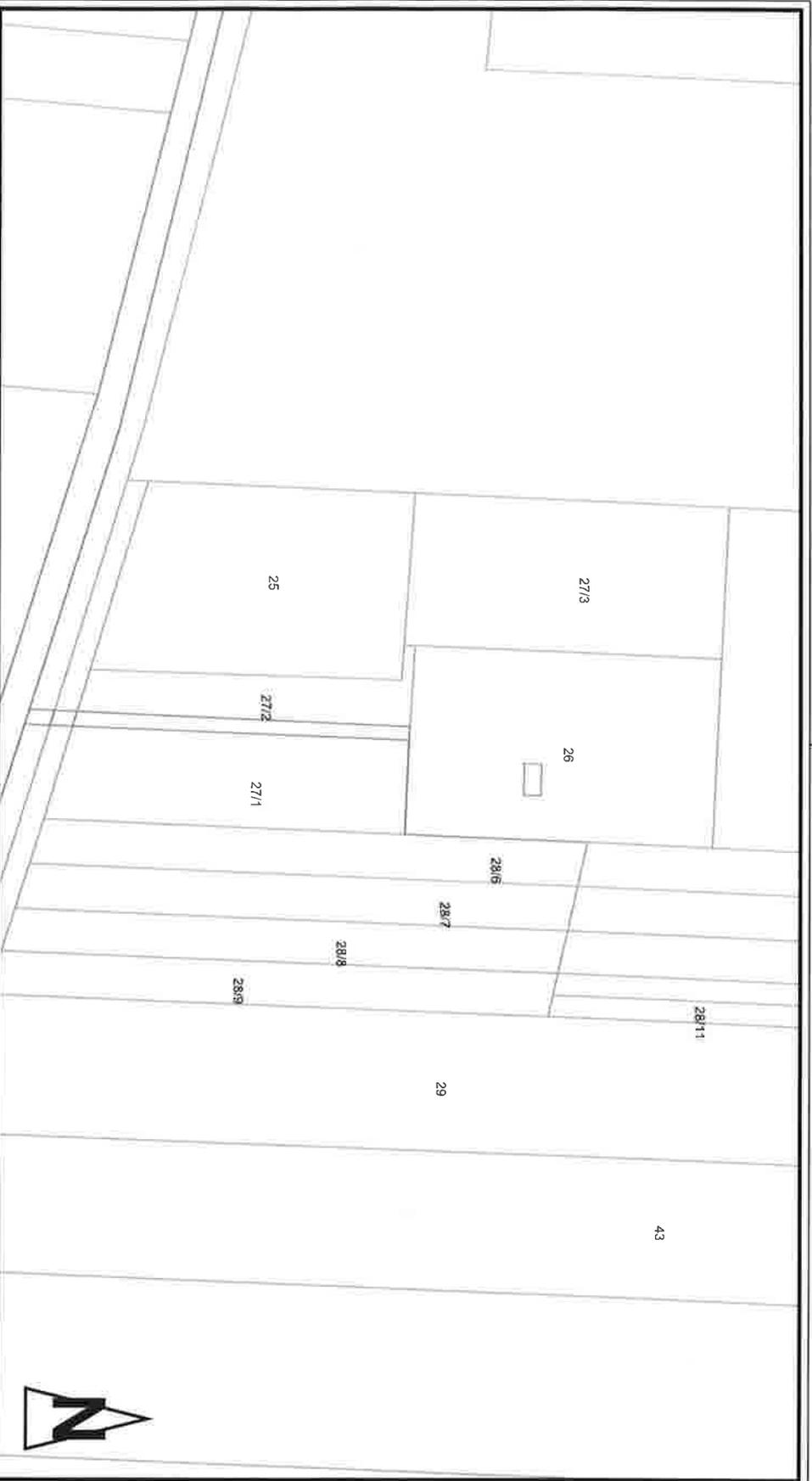
Auf der geschlossenen Teilfläche sind alle Nutzungsrechte an Grabstätten ausgelaufen bzw. wurden mit Zustimmung der Nutzungsberechtigten die sterblichen Überreste auf Ersatzgrabstätten umgebettet. Auch die beiden Kriegsgräber wurden mit Zustimmung des Landesverwaltungsamtes innerhalb des Friedhofes Elsdorf umgebettet. Damit sind die Voraussetzungen für die Entwidmung der Teilfläche jetzt gegeben.



Anlage1_AuszugFlurkarte.pdf



Anlage2_LageplanFriedhofElsdorf.pdf



=150 m

Gemarkung: Köthen Flst: 037-00026/000

Ort: Köthen (Anhalt), Stadt

Str.: An der Kietzener Mühle

Datum: 19.09.2018 Bearbeiter: Oliver Reinke

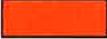
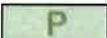


Blatt: 1

Massstab: 1:1500



Legende:

-  Hecke
-  best. Baum
-  vorh. Gebäude
-  Wege
-  Rasenfläche
-  Parkplatz
-  Entwidmungsfläche

Lageplan Friedhof Elsdorf mit zeichnerischer Darstellung der Entwidmungsfläche

2.11

9. Änderungssatzung zur
Friedhofssatzung der Stadt Köthen
(Anhalt)

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2018136/3

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 01.11.2018 TOP: 2.11
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2018136/3
	Az.:	erstellt am: 17.09.2018

Betreff

9. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	18.10.2018: Sozial- und Kulturausschuss	18.10.2018	laut BV
2	23.10.2018: Hauptausschuss	23.10.2018	laut BV
3	01.11.2018: Stadtrat	01.11.2018	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die 9. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit der 4. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) wurde § 3 Ab. 7 neu gefasst. Die für Bestattungen geschlossenen Friedhöfe bzw. Friedhofsteile wurden textlich in die Friedhofssatzung aufgenommen.

Zum Ortsteilfriedhof Elsdorf wurde Satz 4 mit dem Wortlaut: "Auf dem Friedhof Elsdorf sind, bis auf die Familiengrabstätten Kühlhorn, Meißner, Schwertfeger, Donath und Ulrich/Hundt, die Grabfelder 5 und 6 geschlossen."

Mit der Entwidmung der geschlossenen Friedhofsteilflächen erübrigt sich dieser Satz und kann gestrichen werden. Die im Jahr 2012 durch Stadtratsbeschluss geschlossenen Friedhofsflächen fallen mit der Entwidmung aus der Friedhofsfläche raus. Auf dem damit flächenmäßig verkleinerten Ortsteilfriedhof Elsdorf sind keine Schließungsflächen mehr vorhanden.



Entwurf9._AenderungFriedhofssatzung.pdf



Anlage2Synopsis.pdf

Synopse zur 9.Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Nr.:	Wortlaut geltende Friedhofssatzung	Änderungen durch 9.Änderungssatzung
1.	<p>§ 3 Abs. (7) Vollständig geschlossen ist der Friedhof Geuz. Auf dem Friedhof Maxdorfer Straße sind die Grabfelder 7, 8, 9, 18, 20, 21, 22, 23, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33a, 33b, 34, 34a, 35, 36, 37a, 37b, 38, 38a, 38b, 39, 40, 41, NU 10, NU 11, NU 12, NU 13, NU 14, NU 15, NU 16, NU 17 geschlossen. Auf dem Friedhof Hohsdorf ist Grabfeld 2 geschlossen. <i>Auf dem Friedhof Elsdorf sind, bis auf die Familiengrabstätten Kühlhorn, Meißner, Schwertfeger, Donath und Ulrich/Hundt, die Grabfelder 5 und 6 geschlossen.</i> Auf dem Friedhof Löbnitz an der Linde sind die Grabfelder 2 und 3 geschlossen. Auf dem Friedhof Zehringen ist das Grabfeld 2 geschlossen. Auf dem Friedhof Porst ist, bis auf die Familiengrabstätte Elze, das Grabfeld 1 geschlossen. Auf dem Friedhof Baasdorf sind das Grabfeld 3, die Einzelgrabstätten des Grabfeldes 4 und das Grabfeld 5 geschlossen.</p>	<p>§ 3 Abs. (7) Vollständig geschlossen ist der Friedhof Geuz. Auf dem Friedhof Maxdorfer Straße sind die Grabfelder 7, 8, 9, 18, 20, 21, 22, 23, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33a, 33b, 34, 34a, 35, 36, 37a, 37b, 38, 38a, 38b, 39, 40, 41, NU 10, NU 11, NU 12, NU 13, NU 14, NU 15, NU 16, NU 17 geschlossen. Auf dem Friedhof Hohsdorf ist Grabfeld 2 geschlossen. Auf dem Friedhof Löbnitz an der Linde sind die Grabfelder 2 und 3 geschlossen. Auf dem Friedhof Zehringen ist das Grabfeld 2 geschlossen. Auf dem Friedhof Porst ist, bis auf die Familiengrabstätte Elze, das Grabfeld 1 geschlossen. Auf dem Friedhof Baasdorf sind das Grabfeld 3, die Einzelgrabstätten des Grabfeldes 4 und das Grabfeld 5 geschlossen.</p>

9. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136) hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende 9. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:

Artikel 1

In § 3 Absatz 7 wird Satz 4 gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) in Kraft.

Köthen (Anhalt), den 13.12.2018

Bernd Hausschild

Oberbürgermeister

(Siegel)

2.12

Herauslösung des Tierparks aus dem
geschützten Landschaftsbestandteil
"Fasanerie"

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2018138/3

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 01.11.2018 TOP: 2.12
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2018138/3
	Az.:	erstellt am: 27.09.2018

Betreff

**Herauslösung des Tierparks aus dem geschützten Landschaftsbestandteil
"Fasanerie"**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	18.10.2018: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	18.10.2018	laut BV
2	23.10.2018: Hauptausschuss	23.10.2018	laut BV
3	01.11.2018: Stadtrat	01.11.2018	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat befürwortet die Herauslösung des Tierparks aus dem geschützten Landschaftsbestandteil "Fasanerie". Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den entsprechenden Antrag beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld als zuständige Untere Naturschutzbehörde zu stellen.

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Tierpark ist Bestandteil der Fasanerie in Köthen. Die Fasanerie ist im Rahmen des geltenden Naturschutzrechtes ein geschützter Landschaftsbestandteil. Schutzzweck ist gemäß § 2 der Verordnung die Erhaltung und Pflege der naturnahen Bestände des Stieleichen-Eschen-Ulmen-Auwaldes in der Fasanerie Köthen zur Erhaltung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes im Stadtgebiet Köthen und zur Pflege des Landschaftsbildes. Der besondere Schutz des Gehölzbestandes der Fasanerie Köthen mit seinem hohen Anteil an Altbäumen (vorwiegend Eiche) ist ferner wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte wild lebender Tier- und Pflanzenarten, hier insbesondere zahlreicher xylobionter Käfer- und Fledermausarten, erforderlich. Die Schutzgebietsverordnung zum geschützten Landschaftsbestandteil "Fasanerie" gewährt mit ihren Ausnahmen zwar den regulären Tierparkbetrieb, regelmäßig kollidieren aber die Ziele des geschützten Landschaftsbestandteils mit den Zielen des Tierparks Köthen. Aufgrund dessen wird seit längerem zwischen Tierpark und der Verwaltung die Herauslösung des Tierparkgrundstückes aus dem geschützten Landschaftsbestandteil diskutiert. Auch mit dem Landkreis wurde diese Thematik im Rahmen der Arbeitsgruppe zur Fasanerie ausführlich besprochen. Der Landkreis als Untere Naturschutzbehörde steht dem Vorhaben positiv gegenüber, erwartet dazu von der Stadt aber ein eindeutiges Votum. Da die Verwaltung der Meinung ist, dass eine Herauslösung aus dem geschützten Landschaftsbestandteil sachlich geboten ist, soll dieser Sachverhalt nunmehr gemeinsam mit dem Stadtrat beraten und beschlossen werden.

Weiterhin ist zunächst zum Sachverhalt anzumerken, dass auch der Landkreis selbst in den regelmäßigen Begehungen des Tierparks festgestellt hat, dass der reguläre Tierparkbetrieb mit den bestehenden Ausnahmen in der Schutzgebietsverordnung naturschutzfachliche Ziele zunichte macht.

Warum sollte der Tierpark aus dem geschützten Landschaftsbestandteil herausgelöst werden?

1. Bäume und Betrieb des Tierparks

Insbesondere der Baumbestand im Tierpark ist ein wertvoller Bestandteil der Fasanerie und damit des geschützten Landschaftsbestandteils. Dabei sind insbesondere Bäume mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung wichtig, die sogenannten Habitatbäume. Auch die Baumpflege ist ein Kriterium, dass vom Tierpark selbst und von den naturschutzfachlichen Zielen her unterschiedlich gesehen wird. Für den Betrieb des Tierparks stehen an erster Stelle verkehrssichere Bäume an den Wegen und in den Gehegen, um so Gefahren für Menschen, Tiere und Sachwerte von vornherein auszuschließen. Nicht mehr verkehrssichere Bäume müssen entweder unverzüglich entnommen werden, oder die Verkehrssicherheit muss durch entsprechende baumpflegerische Maßnahmen wieder hergestellt werden. Naturschutzfachlich sind aber z. B. Totholz und abgestorbene Bäume durchaus gewollt. In Hinsicht auf die Verkehrserwartung im Tierpark widerspricht das aber einer ordnungsgemäßen Betreibung. Alle baumpflegerischen Maßnahmen an Bäumen im Tierpark sind im Vorfeld durch die Untere Naturschutzbehörde zu genehmigen. Im Einzelfall wurden die erforderlichen Genehmigungen auch mal verweigert. Natürlich ist hier anzumerken, dass es nicht das Ziel der Tierpark GmbH ist, Bäume zu entfernen, sondern die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Baumbestandes unter Berücksichtigung der Verkehrserwartung. Der Baumbestand im Tierpark ist ein wichtiges Alleinstellungsmerkmal und soll auch in Zukunft erhalten, gepflegt und erweitert werden.

2. Baumbestand in den Gehegen

Insbesondere bei Gehegen mit großen Tieren, wie z. B. das Rotwild, die Bären oder die

Steinböcke, ist der vorhandene Bestand nur durch das Vorhandensein und das Herumlaufen der Tiere in Gefahr. Tiere schälen Bäume, Tiere unterhöhlen Bäume, und Tiere fressen insbesondere Jungbäume an. Betrachtet man sich z. B. die Rotwildanlage, so ist diese nahezu baumleer. Der vorhandene Baumbestand ist in den letzten Jahren sukzessive abgängig gewesen. Dauerhafte Nachpflanzungen mit dem Ziel des Anwachsens sind in bestimmten Bereichen nur schwer möglich oder müssen mit einem aufwändigen Einzelschutz versehen werden. Der Verlust dieses Baumbestandes widerspricht den Zielen des geschützten Landschaftsbestandteils. Artbedingt lassen sich diese Konflikte in den Tiergehegen nicht vermeiden. Hier schätzt selbst die Untere Naturschutzbehörde sachlich ein, dass die Ziele des geschützten Landschaftsbestandteils in bestimmten Bereichen des Tierparks schlichtweg nicht zu erreichen sind. Unterwuchs hat von vornherein keine Chance, er wird von den Tieren niedergetreten oder als Mahlzeit benutzt.

3. Artgerechte Tierhaltung

Im Rahmen der sich regelmäßig ändernden Haltungsbedingungen für eine artgerechte Tierhaltung sind Gehege zu sanieren bzw. umzubauen. Die Umbauten haben sich dabei ausschließlich nach dem aktuell geltenden Säugetiergutachten zu richten. Das betrifft die Größe und Höhe der Anlagen, die Ausstattung usw. Gehegeumbauten bzw. Gehegeerweiterungen kollidieren regelmäßig mit den Zielen des geschützten Landschaftsbestandteils, aber auch der Tierpark Köthen ist verpflichtet, diese neuen Haltungsbedingungen umzusetzen. Genehmigungsbehörde hierfür ist ebenfalls der Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Zudem bedingt jede bauliche Erweiterung mit einer höheren Flächenversiegelung einen naturschutzfachlichen Ausgleich. Das belastet zusätzlich die Bilanzen der Tierpark GmbH. So war z. B. das Verfahren zum Erreichen der Baugenehmigung für den Neubau im Eingangsbereich sehr aufwändig. Das betrifft sowohl das Erlangen der naturschutzfachlichen Genehmigung an sich als auch die entsprechenden Ausgleichs- und Fällmaßnahmen. Letztendlich konnten in einer sehr sachlichen Zusammenarbeit mit dem Landkreis die entsprechenden Ziele des Tierparks verwirklicht werden.

Alles in allem kann resümiert werden, dass eine Herauslösung des Tierparks aus dem geschützten Landschaftsbestandteil "Fasanerie" förderlich für den Tierparkbetrieb ist. Der Betrieb und die Unterhaltung eines Tierparks mit der Größe von Köthen erfordert einfach bestimmte Prämissen und Grundsätze sowohl in der Gestaltung der baulichen Anlagen als auch in der Unterhaltung und Bewirtschaftung des Tierbestandes. Das deckt sich nicht zu 100 % mit den naturschutzfachlichen Zielen eines Schutzgebietes. Wenn dann noch beide Seiten sachlich feststellen, dass Tierpark und geschützter Landschaftsbestandteil tatsächlich nicht zu 100 % zusammen passen, dann sollten die entsprechenden Konsequenzen gezogen werden. Da der Landkreis dem Ganzen auch positiv gegenüber steht, sollte aus Sicht der Verwaltung der entsprechende Antrag zur Herauslösung gestellt werden. Entscheidungsträger ist dann der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als zuständige Untere Naturschutzbehörde. Der Sachverhalt wird ausführlich in einer der dann folgenden Arbeitsgruppensitzungen der Arbeitsgruppe Fasanerie beraten. Sollte auch dort die entsprechende Zustimmung erteilt werden, so kann das entsprechende Verwaltungsverfahren in Gang gesetzt werden.

Anzumerken sei an dieser Stelle nochmals, dass sich die Tierpark anno 1884 gGmbH dem Erhalt des Tierparks einschl. des vorhandenen Baum- und Grünbestandes verschrieben hat, alle Maßnahmen aber im Einklang mit der Unterhaltung und dem Betrieb des Tierparks zusammenzuführen sind. Das bedingt mitunter auch einer Entscheidung zur Entnahme von Gehölzen. Sollte letztendlich eine Herauslösung aus dem geschützten Landschaftsbestandteil "Fasanerie" Realität werden, so werden alle weiteren Pflegemaßnahmen am vorhandenen Großgrün mit der Stadt Köthen (Anhalt), wie bisher auch, abgestimmt. Auf den denkmalrechtlichen Status des Tierparks hat dieser Antrag

keinen Einfluss.